

**120. Sitzung**

**18. März 2008, 10.00 Uhr**

(Art. 1577-1599)

Vorsitzender:	Heinrich Schöni, Oftringen
Protokollführung:	Rahel Ommerli, Ratssekretär Stellvertreterin
Präsenz:	Anwesend 131 Mitglieder Abwesend mit Entschuldigung 8 Mitglieder Entschuldigt abwesend: Fredy Böni, Möhlin; Kurt Emmenegger, Baden; Doris Fischer-Taeschler, Seengen; Walter Forrer, Oberkulm; Lieni Füglistaller, Rudolfstetten; Bernhard Scholl, Möhlin; Alois Spielmann, Aarburg; Hansjörg Wittwer, Aarau

**Behandelte Traktanden**

**Seite**

1577	Mitteilungen	3123
1578	Regierungsräte Ernst Hasler und Kurt Wernli; Rücktrittsankündigungen	3123
1579	Bernadette Favre-Bitter, Wallbach, und Erich Vögeli, Böttstein; Rücktritte als Mitglieder des Grossen Rats	3123
1580	Christoph Brun, Brugg, und Rita Boeck, Brugg; Inpflichtnahme als Mitglieder des Grossen Rats	3124
1581	Postulat Beat Leuenberger, Schöftland, betreffend Vollausbau Südeinfahrt/-ausfahrt Schöftland K 108, Luzernerstrasse K 208; Einreichung und schriftliche Begründung	3124
1582	Postulat Max Läng, Obersiggenthal, betreffend Überprüfung der Elternschaftsbeihilfe; Einreichung und schriftliche Begründung	3125
1583	Interpellation der SP-Fraktion betreffend Berufsausübungsbewilligung; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung	3125
1584	Interpellation Gregor Biffiger, Berikon, Andreas Glarner, Oberwil-Lieli, und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch (Sprecher), betreffend Wiederholungssteuer; Einreichung und schriftliche Begründung	3126
1585	Interpellation Andreas Glarner, Oberwil-Lieli, betreffend zeitliche Abfolge in Sachen regierungsrätliche Beratung und Druck des Planungsberichts Bildungskleeblatt; Einreichung und schriftliche Begründung	3127
1586	Interpellation Urs Leuenberger, Widen, betreffend Standard der Lärmschutzmassnahmen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	3127
1587	Interpellation Erika Müller, Lengnau, betreffend Bedarfs- und Angebotsplanung für Kinder und Jugendliche mit erheblicher sozialer Beeinträchtigung; Einreichung und schriftliche Begründung	3127
1588	Interpellation Emanuele Soldati, Staufen (Sprecher), und Thomas Burgherr, Wiliberg, betreffend weiteres Vorgehen bei der Realisierung FH-Campus Brugg-Windisch, Baufelder B und C; Einreichung und schriftliche Begründung	3128
1589	Interpellation Max Chopard-Acklin, Obersiggenthal, vom 8. Januar 2008 betreffend geplante Umzonung/Grossüberbauung des BAG-Areals in Vogelsang/Gebenstorf, unmittelbar angrenzend an das Schutzgebiet Wasserschloss; Beantwortung; Erledigung	3129
1590	Interpellation der FDP-Fraktion vom 30. Oktober 2007 betreffend Staatsbeteiligungen des Kantons Aargau an AKB, Axpo und AEW sowie seinen Vertretungen in den entsprechenden Organen; Beantwortung; Erledigung	3130
1591	Interpellation Erwin Berger, Boswil, vom 13. November 2007 betreffend leistungsunabhängiger Abgaben; Beantwortung; Erledigung	3132
1592	Renato Mazzocco, SP, Aarau; Fraktionserklärung	3134
1593	Wahlen; Barbara Loppacher, Wettingen, als Staatsanwältin (im 2. Wahlgang); Nadja Alexandra Kunz, Aarau, als Jugendanwältin; Dr. Margrit Christina Pfirter-Schmid, Baden, als nebenamtliche Richterin des Verwaltungsgerichts; Eveline Guggenbühl Höfert, Wettingen, und Oliver Bulaty, Baden, als Ersatzrichter/ersatzrichter des Obergerichts; Philipp Kühne, Wohlen, als Mitglied der Schätzungskommission (im 2. Wahlgang)	3135



1594	Wassernutzungsabgabendeckret (WnD); Beschlussfassung	3135
1595	Standesinitiative "Steuerbefreiung Kinder- und Ausbildungszulagen"; Änderung von Art. 7 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; Beschlussfassung bzw. Verabschiedung	3139
1596	Motion der SVP-Fraktion vom 13. November 2007 betreffend Erhöhung der Kinderabzüge im Steuergesetz; Überweisung an den Regierungsrat	3143
1597	Interpellation der CVP-Fraktion vom 30. Oktober 2007 betreffend Liberalisierungsschritte im Banken- und Energiemarkt; Beantwortung und Erledigung	3145
1598	Postulat Susanne Hochuli, Reitnau, vom 13. November 2007 betreffend Bekämpfung des Feuerbrands, Erarbeitung von Konzepten und Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen, dem Naturschutz und der Bevölkerung; Überweisung an den Regierungsrat	3147
1599	Postulat Gregor Biffiger, Berikon, Andreas Glarner, Oberwil-Lieli, und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch, vom 27. November 2007 betreffend erneute Senkung des Steuersatzes für juristische Personen auf freiwilliger Basis durch die Gemeinden (gleichlautend wie 07.196); Ablehnung	3152

*Vorsitzender:* Ich begrüße Sie zur 120. Sitzung der laufenden Legislaturperiode und gleichzeitig zu meinem letzten Sitzungstag als amtierender Präsident. Ich hoffe, dass wir diese Sitzung so gut über die Bühne bringen werden wie alle anderen Sitzungen im letzten Jahr.

## 1577 Mitteilungen

*Vorsitzender:* Ich darf auch am letzten Tag zu einem Geburtstag gratulieren. Ich möchte Erwin Berger bitten, zu mir zu kommen, um das Geschenk abzuholen.

Sie haben sich vielleicht gefragt, warum die Traktandenliste heute so umfangreich ist. Der Grund dafür ist, dass im Büro beschlossen wurde, sämtliche überfälligen Geschäfte zu traktandieren. Der Regierungsrat hat die meisten dieser Geschäfte auch entsprechend noch beantwortet. Für einige hat er entsprechende Fristerstreckungsgesuche eingereicht, die ich persönlich bewilligen konnte. Wir hoffen, dass wir möglichst vieles davon abtragen können. Ich wünsche, dass Sie sich in Ihren Voten möglichst kurz halten.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden:

1. Vernehmlassung vom 12. März 2008 an die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats, Bern, zur 02.473n Parlamentarischen Initiative der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Nationalrats "Anreize für energetisch wirksame Massnahmen im Gebäudebereich"

2. Vernehmlassung vom 12. März 2008 an das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), Bern, zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

3. Vernehmlassung vom 12. März 2008 an das Eidg. Institut für Geistiges Eigentum, Bern, zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt "Swissness")

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) abgerufen werden.

## 1578 Landammann Ernst Hasler und Regierungsrat Kurt Wernli; Rücktrittsankündigungen

*Vorsitzender:* Ich habe eine spezielle Mitteilung des Regierungsrats aus dem Departement Volkswirtschaft und Inneres, aus dem Departement Gesundheit und Soziales und dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt betreffend Regierungsratswahlen 2008:

"Wir lassen Ihnen nachfolgende Informationen zukommen, mit der Bitte um entsprechende Information der Mitglieder des Grossen Rats zu Beginn der heutigen Sitzung: Heute Dienstagvormittag informieren die Unterzeichnenden, Landammann Ernst Hasler, Landesstatthalter Peter C. Beyeler und Regierungsrat Kurt Wernli, gemeinsam im

Regierungsgebäude die Medien über die Entscheide, ob sie für die Legislaturperiode 2009 - 2013 wieder kandidieren. Es ist den genannten Mitgliedern des Regierungsrats ein Anliegen, zeitgleich mit der Öffentlichkeit auch die Mitglieder des Grossen Rats über ihre Entscheide zu informieren.

Regierungsrat Kurt Wernli, Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres, möchte die Mitglieder des Grossen Rats informieren, dass er auf eine erneute Regierungsratskandidatur für die Amtszeit 2009 - 2013 verzichtet. Nachdem er vor 36 Jahren das erste politische Amt als Aargauer Verfassungsrat ausüben durfte und er heute als amtsältestes Mitglied des Regierungsrats wirkt, ist für Regierungsrat Kurt Wernli am Ende der Legislaturperiode 2005 - 2009 der geeignete Zeitpunkt, um zurückzutreten. Er wünscht dem Kanton Aargau eine positive Entwicklung zum Wohle aller Bevölkerungsteile und dankt für die erlebte enge und konstruktive Zusammenarbeit in über drei Jahrzehnten.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Landammann Ernst Hasler, Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales, nach 30 Jahren aktivem Engagement auf allen Staatsebenen auf eine erneute Regierungsratskandidatur für die Amtszeit 2009 - 2013 verzichtet. Landammann Ernst Hasler dankt an dieser Stelle herzlich für das Zusammenwirken zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat. Dem Kanton Aargau wünscht er für die Zukunft alles Gute.

Landesstatthalter Peter C. Beyeler, Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, möchte Sie informieren, dass er mit grosser Freude für eine erneute Amtszeit im Dienste der Aargauer Bevölkerung zur Verfügung steht und an den Regierungsratswahlen im November dieses Jahres wieder kandidieren wird. Mit grossem Engagement und seiner ganzen Kraft ist er gewillt, sich weiterhin für die gedeihliche Entwicklung unseres Kantons einzusetzen. "

## 1579 Bernadette Favre-Bitter, Wallbach, und Erich Vögeli, Böttstein; Rücktritte als Mitglieder des Grossen Rats

Ich habe auch heute wieder Rücktritte aus dem Grossen Rat bekanntzugeben:

"Rücktritt als Grossrätin per 31. März 2008:

In den vergangenen sieben Jahren durfte ich als Mitglied des Grossen Rats vom Kanton Aargau aktiv an vorderster Front die Geschicke meines Kantons Aargau mitgestalten. Es waren sehr interessante und lehrreiche Jahre.

Ich musste zwar rasch zur Kenntnis nehmen, dass man auch als Grossrätin nicht von einem Tag auf den anderen die ganze Welt verändern kann. Umso grösser war aber dann auch jeweils die Freude, wenn ich durch meine Anregungen in den Kommissionen, in der Fraktion oder bei der Diskussion unter Grossratskolleginnen und -kollegen etwas bewegen konnte und meine Meinung auf fruchtbaren Boden stiess. Gerne hätte ich auch weiterhin meine Meinung und die Anliegen der Gemeinden im Grossen Rat vertreten. Ich muss aber leider feststellen, dass es immer schwieriger wird, als Angestellte von seinem Arbeitgeber den notwendigen Freiraum für die hundertprozentige Ausübung des

Grossratsmandats zu erhalten. Dieser Umstand sowie eine berufliche Veränderung haben dazu beigetragen, dass ich mich schweren Herzens dazu entschieden habe, per Ende des laufenden Amtsjahrs auf den 31. März 2008 aus dem Grossen Rat auszutreten.

Ich möchte es nicht unterlassen, allen zu danken, die mir in diesen sieben Jahren im Grossen Rat hilfreich zur Seite gestanden sind, die mich tatkräftig unterstützt haben und die mir ihre Freundschaft gegeben haben. Ich wünsche Euch allen auch weiterhin viel Freude an der Ratsarbeit und viel Erfolg bei der Umsetzung eurer Ideen zum Wohle unseres Kantons Aargau. Mit freundlichem Gruss Bernadette Favre-Bitter, Wallbach"

Bernadette Favre trat am 8. Mai 2001 in unseren Rat ein und tritt heute respektive per 31. März aus unserem Rat aus. Sie war Mitglied in folgenden ständigen Kommissionen: 8. Mai 2001 - 18. November 2003 Einbürgerungskommission; 11. November 2003 - 31. März 2005 Kommission für die selbständigen Staatsanstalten; 10. Mai 2005 - 31. März 2008 Geschäftsprüfungskommission; 10. Mai 2005 - 31. März 2008 Volkswirtschaft und Abgaben, als stellvertretendes Mitglied. In nichtständigen Kommissionen war sie tätig: 20. November 2001 - 31. März 2005 Horizont 2003. Zudem war sie Mitglied des Oberrheinrats.

Liebe Bernadette, ich danke Dir ganz herzlich für Deinen Einsatz im Grossen Rat. So viel ich weiss, bist Du auch noch in der Gemeinde aktiv und wirst es wohl bleiben. Das heisst, dass Du der Politik treu bleibst, und wir wünschen Dir von hier aus alles Gute auf Deinem weiteren beruflichen und politischen Werdegang.

"Rücktritt aus dem Grossen Rat: Sehr geehrter Herr Grossratspräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen.

In meinem Alter erlaube ich mir, Sie so anzusprechen, dass die Liebe für die einen etwas grösser, für die andern etwas kleiner ist. Demnächst darf ich meinen 70. Geburtstag feiern. Somit ist es Zeit für mich, die politische Tätigkeit im Grossen Rat zu beenden. Nicht weil es keine Freude mehr macht - ich fühle mich immer noch "vögeliwohl" -, sondern weil ich einer jüngeren Person Platz machen will, verlasse ich das Parlament.

Ich verabschiede mich mit ein paar guten Wünschen. Dem Regierungsrat wünsche ich viel Weisheit, Weitsicht und Sorgfalt im Vorbereiten und Ausarbeiten seiner Vorlagen und Botschaften, dem Grossen Rat Scharfblick und einen kritischen Geist für das wirklich Notwendige. Das Beschliessen von neuen Gesetzen und Vorschriften ist das eine, diese umsetzen, vollziehen und bezahlen das andere. Der Unmut unter den Bürgerinnen und Bürgern, zu hören am Stammtisch, lässt darauf schliessen, dass in letzter Zeit einiges nicht allzu gut gelaufen ist. Der Kanton Aargau muss nicht neu erfunden werden. Als Holzbauer weiss ich, dass mit sanften Renovationen hervorragende Resultate erzielt werden.

Ich verabschiede mich aber auch mit einem herzlichen Dankeschön an Euch alle für die spannende und interessante Zeit hier im Rat und in den Kommissionen. Die prompte und zuverlässige Arbeit des Parlamentsdiensts hat mich stets beeindruckt und im Café Uhlmann konnte ich mich von der trockenen Materie jeweils gut erholen. Dafür vielen Dank und nun fertig lustig Grosser Rat, es kommen andere Zeiten. Erich Vögeli"

Erich Vögeli trat am 1. April 1989 in unseren Rat ein und verlässt ihn heute. Er war in folgenden ständigen Kommissionen tätig: 29. April 1997 - 31. März 2001 Einbürgerungskommission; 9. Mai 2000 - 31. März 2005 Energiekommission; 10. Mai 2005 - 18. März 2005 Kommission Gesundheit und Sozialwesen. Er war zudem vom 8. Mai 2001 - 31. März 2005 in der nichtständigen Kommission AEW Energie AG tätig.

Lieber Erich, ich danke Dir ganz herzlich für diese doch recht lange Zeit, die Du in diesem Rat tätig warst. Du hast vieles erlebt, davon bin ich überzeugt. Du hast es auch festgehalten, wie Du die Situation heute beurteilst. Ich wünsche Dir von Herzen alles Gute und bleib "vögeliwohl" und geniesse all das, was Du jetzt geniessen kannst. Herzlichen Dank.

#### **1580 Christoph Brun, Brugg, und Rita Boeck, Brugg; Inpflichtnahme als Mitglieder des Grossen Rats**

*Vorsitzender:* Es werden folgende Inpflichtnahmen als Mitglieder des Grossen Rats vorgenommen:

- Christoph Brun, Brugg, als Mitglied des Grossen Rats (anstelle von Reto Miloni, Hausen)
- Rita Boeck, Brugg, als Mitglied des Grossen Rats (anstelle von Markus Leimbacher, Villigen)

#### **1581 Motion Beat Leuenberger, SVP, Schöftland, vom 18. März 2008 betreffend Vollausbau Südeinfahrt/-ausfahrt Schöftland K 108, Luzernerstrasse K 208; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Beat Leuenberger, SVP, Schöftland*, und 25 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Vollanschluss Südeinfahrt/-ausfahrt Schöftland K 108 – Luzernerstrasse K 208 zu planen und zu realisieren.

Begründung:

In der Gemeinde Schöftland ist eine grosse Bautätigkeit mit über 400 neuen Wohneinheiten zu verzeichnen. Ebenfalls starke Veränderungen im Gewerbe- und Industriebereich sind realisiert. Neue Projekte im öffentlichen Bereich, aber auch Industrie sind geplant. Die im Dorfkern erstellten verkehrsberuhigenden Massnahmen hatten zum Ziel, den seit der Erstellung der Umfahrungsstrasse K 108 zugenommenen Verkehr zu reduzieren und den Verkehr mit über 1200 Fahrzeugen in den Spitzenstunden im Dorfkern über die Picardiestrasse umzuleiten. Insbesondere der aus dem Wynental, aufgrund der ungelösten Situation in Suhr, stammende Verkehr soll den Dorfkern umfahren. Im Dorfkern wird der Schwerverkehr aufgrund des geplanten Pelletwerks stark zunehmen.

Eine Zunahme des Verkehrs an der Luzernerstrasse K 208 lässt sich daher wie folgt erklären und begründen:

- Zunahme des Schwerverkehrs an der Luzernerstrasse K 208 mit Zu- und Rückfahrt zum Kieswerk Hubel aufgrund der erhöhten Kiesabbautätigkeit.
- Zunahme des Personenwagenverkehrs aufgrund der ca. 70 neu erstellten Wohnungen an der Luzernerstrasse K 208 für Zu- und Wegfahrt.
- Zunahme des Gewerbeverkehrs auf der K 208 infolge Umnutzung Areal Fehlmann.
- Zunahme des Personenwagenverkehrs auf der K 208 aufgrund der neuen Wohneinheiten im Dreistein Süd.
- Absehbare Zunahme des Personenwagenverkehrs auf der K 208 nach Sanierung der Badi Schöffland und Sportanlagen Rütimatten infolge Attraktivitätssteigerung.
- Mögliche Zunahme des Schwerverkehrs mit Zu- und Wegfahrt nach Süden auf der K 208 aufgrund der Erstellung des Pelletwerks sowie in alle Richtungen.
- Zunahme des Personenwagenverkehrs im Bereich der neu angesiedelten Raiffeisenbank mit Zu- und Wegfahrt nach allen Richtungen.
- Mögliche Zunahme des Personenwagenverkehrs aufgrund des sich im Bau befindlichen Restaurants im Bereich Schloss in alle Richtungen.
- Zunahme des Personenwagenverkehrs aufgrund der Regionalisierung des Zivilstandsamts und der Ansiedelung der Kantons- und Regionalpolizei in alle Richtungen.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die entsprechende Planung und Realisierung einzuleiten.

**1582 Postulat Max Läng, CVP, Obersiggenthal, betreffend Überprüfung der Elternschaftsbeihilfe; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Max Läng, CVP, Obersiggenthal*, und 16 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Die Elternschaftsbeihilfe soll Eltern bzw. Elternteilen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen ermöglichen, ihr Kind sechs Monate lang nach der Geburt persönlich betreuen zu können, um damit Bedürftigkeit zu verhindern.

Seit fünf Jahren setzen die Gemeinden diese Elternschaftsbeihilfe um. Dabei zeigt sich, dass ein Überprüfungsbedarf besteht. Einige in guter Absicht formulierte Ziele sind schwierig umzusetzen oder stehen sogar im Konflikt zur Sozialhilfe.

Der Regierungsrat wird gebeten, die Elternschaftsbeihilfe einer generellen Überprüfung zu unterziehen und - falls notwendig - Änderungen im Sozial- und Präventionsgesetz und der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vorzunehmen.

Begründung:

1. Von der Elternschaftsbeihilfe können gerade alleinerziehende Mütter nicht oder nur bedingt profitieren. Gemäss § 27 des SPG muss sich ein Elternteil zur Hauptsache der Betreuung der Kinder widmen. Dies kann bedeuten, dass eine alleinstehende Mutter ihre berufliche

Tätigkeit ganz oder teilweise aufgeben muss. Ein Wiedereinstieg nach sechs Monaten ist in vielen Fällen schwierig oder gar nicht mehr möglich.

2. Die Elternschaftsbeihilfe hat keine nachhaltige Wirkung bei Sozialhilfebezüglern. Für Familien, die bereits Sozialhilfe beziehen, wird diese im Normalfall für sechs Monate durch die Elternschaftsbeihilfe abgelöst. Gewöhnlich fällt die Elternschaftsbeihilfe höher aus als die Sozialhilfe, in Ausnahmefällen tiefer, so dass dann weiterhin ergänzende Sozialhilfe zu gewähren ist. Anschliessend an die Elternschaftsbeihilfe ist wieder ein neues Gesuch um materielle Hilfe einzureichen. Vor einer erneuten Ausrichtung der Sozialhilfe muss ein allfälliges Vermögen bis zum Freibetrag verbraucht sein. Ein Anreiz zum Sparen aus der Elternschaftsbeihilfe besteht somit nicht. Ebenso ist es wenig motivierend, nach sechs Monaten wieder auf das Existenzminimum der Sozialhilfe zurückgeworfen zu werden.

Vorschlag: Keine Elternschaftsbeihilfe für Sozialhilfebezüglern, sondern einfach Weiterführung der Sozialhilfe.

3. Die Elternschaftsbeihilfe ist nicht plafoniert. Familien mit vielen Kindern profitieren unverhältnismässig stark von der Elternschaftsbeihilfe. Dies führt zu Ungerechtigkeiten gegenüber Sozialhilfebezüglern und arbeitstätigen Familien, die auf dem sozialen Existenzminimum leben müssen. Kommt hinzu, dass letztere ihr Einkommen im Gegensatz zur Elternschaftsbeihilfe versteuern bzw. Sozialhilfe zurückerstatten müssen, falls sich ihre wirtschaftliche Situation verbessert. Störend ist zusätzlich, dass Bezüglern von Elternschaftsbeihilfe während der Bezugsdauer von sechs Monaten nicht verpflichtet werden können, eine Arbeitsstelle zu suchen, dies im Gegensatz zur Sozialhilfe, bei der Auflagen gemacht werden. Damit wird ein unerwünschtes Signal ausgesendet: Nicht arbeiten und Elternschaftsbeihilfe beziehen rentiert besser, als zu arbeiten.

Dazu ein Zahlenbeispiel: Zwei Erwachsene und zwei Kinder beziehen eine monatliche Sozialhilfe in der Höhe von 4'114 Franken. Der Betrag der Elternschaftsbeihilfe beläuft sich dagegen auf 5'149 Franken.

Vorschlag: Die Elternschaftsbeihilfe sollte auf dem Niveau der Sozialhilfe plafoniert werden

4. Die Elternschaftsbeihilfe begünstigt familienreiche Kinder (zu) stark. Sie sollte deshalb auf beispielsweise zwei bis drei Kinder limitiert werden.

Die Anzahl der Elternschaftsbeihilfe im Kanton ist nicht bekannt, da sie statistisch erst seit Mitte 2007 erfasst wird. Sie dürfte eher zunehmen. Zahlen aus der Gemeinde Obersiggenthal:

2005: 4 EBH-Fälle, 2006: 6 EBH-Fälle, 2007: 9 EBH-Fälle. Die abgelehnten Fälle sind darin nicht enthalten.

5. Die Elternschaftsbeihilfe verursacht einen grossen administrativen Aufwand: kleine Wirkung, grosser Aufwand! Unter Umständen muss jeden Monat die Höhe der Elternschaftsbeihilfe aufgrund des variablen Einkommens eines Elternteils neu überprüft und berechnet werden.

**1583 Interpellation der SP-Fraktion betreffend Berufsausübungsbewilligung; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche**

**Behandlung; Ablehnung**

Von der *SP-Fraktion* wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Kann ab dem Sommer 2008 an unseren Schulen irgendjemand angestellt werden, unabhängig davon, ob er oder sie eine Ausbildung als Lehrperson hat oder nicht?

Oder:

Braucht jemand, der im Aargau an einer anerkannten Schule unterrichten will, überhaupt noch eine Ausbildung als Lehrperson?

Im Sommer 2008 erlischt die Verordnung über die für den Lehrberuf erforderliche Berufsausübungsbewilligung und Qualifikation (VBAB) ersatzlos.

Die SP-Fraktion bittet den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die ersatzlose Streichung der Berufsausübungsbewilligung für Lehrpersonen wurde vom Regierungsrat als Wirtschaftsförderungs-massnahme beantragt. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Wirtschaftswachstum im Aargau aufgrund der Streichung der Berufsausübungsbewilligung für die Lehrpersonen?
2. Trifft es zu, dass ab Sommer 2008 an der aargauischen Volksschule Personen als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden können, auch wenn sie über keine entsprechende Ausbildung verfügen?
3. Trifft es zu, dass bereits vor dem Erlöschen der VBAB Personen an der aargauischen Volksschule angestellt werden, die über keine entsprechende Ausbildung verfügen?
4. Wie viele im Aargau unterrichtende Lehrpersonen verfügen über ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom? (Die Antwort kann exakt oder geschätzt sein.)
5. Welche EDK-anerkannten Lehrdiplome gibt es? Welche bisherigen aargauischen Lehrdiplome haben eine EDK-Anerkennung erhalten?
6. Welche Bedeutung hat die EDK-Anerkennung von Lehrdiplomen für das Unterrichten im Aargau?
7. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die von den Schweizer Pädagogischen Hochschulen angebotene Lehrerbildung nicht nötig ist für die Ausübung des Lehrberufs?
8. Mit Wirkung ab 2009 wird die Ausbildung für angehende Lehrpersonen verlängert: Neu dauert die Ausbildung nach der Maturität für die Eingangs- und Primarstufe drei Jahre und für die Sek I fünf Jahre. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass genügend junge Menschen die lange Ausbildungszeit an der Pädagogischen Hochschule auf sich nehmen werden, auch wenn es möglich ist, ohne einen solchen Studienabschluss eine Anstellung als Lehrperson zu finden?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat die Qualitätseinbusse für die Volksschule, sollte ein Teil, vielleicht sogar ein grosser Teil der Unterrichtenden keine oder keine genügende Berufsausbildung mit sich bringen?

10. Im Zusammenhang verschiedener Reformen (z.B. Einführung von Fremdsprachenunterricht an der Primarstufe) macht das BKS Aussagen über die Qualifikation der involvierten Lehrpersonen. Auf welche Rechtsgrundlage werden sich solche Aussagen nach der Aufhebung der VBAB stützen?

*Nadler-Debrunner Kathrin, SP, Lenzburg:* Zurzeit werden die Anstellungen für das kommende Schuljahr vorbereitet. Aufgrund verschiedener Mitteilungen, Fragestellungen und Rückmeldungen müssen wir leider davon ausgehen, dass aufgrund der Aufhebung der Berufsausübungsbewilligung an einigen Orten zu wenig qualifiziertes Lehrpersonal angestellt wird, insbesondere bei Stellen, die schwieriger zu besetzen sind. Kurzfristige Übergangslösungen bei einer sich abzeichnenden schwierigen Stellenbesetzung wurden bis jetzt jeweils befristet vom Kanton bewilligt und spätestens nach fünf Jahren überprüft. Dies soll nun wegfallen. Die Schulpflegen sind an den meisten Orten mit der Überprüfung der anstellungsrelevanten Qualifikationen überfordert. Die Erfahrungen im Kanton Baselland zeigen klar auf, dass es die befürchtete stete Ausweitung der Zahl der Lehrpersonen ohne genügende Ausbildung gibt. Aussergewöhnliche befristete Situationen dürfen in Zukunft nicht automatisch weiterlaufen, nur weil die Überprüfung durch den Kanton nicht mehr gemacht wird. Dies führt unter anderem zu Situationen, dass Personen mit einem anderen gelernten Beruf ohne pädagogisches Wissen und Können unterrichten, einige Beispiele: Ein Chemiker aus der Basler Industrie unterrichtet Mathematik an einer Bezirksschule, eine Mutter mit einem vierwöchigen Grundkurs und notabene vier Kindern wird als Heilpädagogin vorgeschlagen und ein Industriekoch arbeitet als Hauswirtschaftslehrperson. Bereits bei der Abschaffung hat die SP-Fraktion auf diese Risiken hingewiesen. Im Hinblick auf die nun kommenden Anstellungen erscheint es uns daher wichtig, dass die Beantwortung der Fragen dringlich geschieht, damit die laufend gestellten Fragen aus den Gemeinden beantwortet werden können und die Entwicklung kritisch verfolgt werden kann. Ich frage Sie, würden Sie Ihr Kind in ein Flugzeug setzen, das von keiner ausgebildeten Pilotin oder von keinem ausgebildeten Piloten gesteuert wird? Die SP-Fraktion bittet Sie daher, die Interpellation für dringlich zu erklären.

*Vorsitzender:* Gemäss § 74 Abs. 2 GO müssen wir über diesen Antrag abstimmen. Die Annahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

Die Präsenzaufnahme ergibt, dass 128 Ratsmitglieder anwesend sind.

*Abstimmung:*

Für dringliche Behandlung: 66 Stimmen. Damit wird das notwendige Quorum von 86 Stimmen nicht erreicht.

**1584 Interpellation Gregor Biffiger, SVP, Berikon, Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli, und Dr. Jürg Stüssli-Lauterburg, SVP, Windisch (Sprecher), betreffend Wiederholungssteuer; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Gregor Biffiger, SVP, Berikon, Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli, und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch (Sprecher), und 24 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern* wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Bereits als Einkommen versteuerte Ersparnisse werden danach Jahr für Jahr für Jahr mit weiteren Steuern belastet. Diese Wiederholungsbesteuerung derselben Beträge ist im heutigen Umfang ungerecht. Eine Milderung der Wiederholungssteuer - die ganz abzuschaffen heute Artikel 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes noch widersprechen würde -, wäre im höchsten Mass zu wünschen. Damit eine solche Massnahme nicht später, unter dem Druck der internationalen und nationalen Standortkonkurrenz, ohne genügende Vorbereitung an die Hand genommen werden muss, laden wir den Regierungsrat höflich ein, die folgenden Fragen beantworten zu wollen:

1. Welche konkreten Auswirkungen hätte eine deutliche Reduktion der Wiederholungssteuer (Vermögenssteuer) im Aargau - zum Beispiel im Umfang einer Senkung um 95% - auf die öffentlichen Haushalte?
2. Hält es der Regierungsrat für moralisch vertretbar, die bereits als Einkommen versteuerten Ersparnisse der Menschen Jahr für Jahr mit einer Wiederholungssteuer in der heutigen Höhe zu belasten?
3. Wann gedenkt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine markante Reduktion der Wiederholungssteuer (Vermögenssteuer) zu beantragen?

**1585 Interpellation Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli, betreffend zeitliche Abfolge in Sachen regierungsrätliche Beratung und Druck des Planungsberichts Bildungskleeblatt; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli*, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Gemäss verschiedenen Quellen verabschiedete der Regierungsrat am Mittwoch, 23. Mai 2007, anlässlich einer Klausurtagung auf dem Eichberg den Planungsbericht Bildungskleeblatt.

Am 23. Mai 2007 um 18.21 Uhr wurden die Medienschaffenden per Mail zur Medienkonferenz eingeladen.

Am Dienstag, 29. Mai 2007, fand die Medienorientierung zum Planungsbericht Bildungskleeblatt statt.

Der Planungsbericht lag am 29. Mai 2007 frühmorgens bereits im Otto Kälin Saal, wo anschliessend auch die Medienkonferenz stattgefunden hat.

Nun fällt auf, dass das Wochenende vom 26. / 27. Mai 2007 das Pfingstwochenende war und somit am Pfingstmontag, 28. Mai, infolge Feiertags nicht gearbeitet werden konnte.

Aus allem Obigen stellen sich folgende Fragen, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat höflich ersuche:

1. Kann der Regierungsrat die oben beschriebene

zeitliche Abfolge bestätigen?

2. Wann und durch wen erfolgte die Abschlussredaktion des Planungsberichts?
3. Wann und durch wen wurden die Druckvorlagen erstellt?
4. Wann, durch wen und an welche Firma wurde der Druckauftrag erteilt?
5. Wann und durch wen wurde eine Offerte für diesen Auftrag eingeholt?
6. Wann wurde der Druckauftrag ausgeführt, wann und wo wurden die Druckbögen geschnitten und wann und wo erfolgte die Zusammenstellung sowie die Bindung?
7. Wann und an wen erfolgte die Auslieferung der gedruckten Exemplare?

**1586 Interpellation Urs Leuenberger, Widen, betreffend Standard der Lärmschutzmassnahmen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Urs Leuenberger, CVP, Widen*, und 23 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Zusammenhang mit der Lärmschutzverordnung des Bundes werden an verschiedenen Orten im Kanton Lärmschutzwände erstellt. Bauherr ist der Kanton, die Gemeinden haben nur ein sehr beschränktes Mitspracherecht. Die Kosten werden durch Bund, Kanton und Gemeinden bezahlt. Besonders entlang von Kantonsstrassen fällt der zum Teil enorm aufwendige Baustil auf. Natürlich ist bekannt, dass Grundstückbesitzer, welche gleichzeitig ihre Stützmauer erweitern, ihren Anteil selbst bezahlen müssen.

Fragen:

1. Wie viel kostet durchschnittlich der Laufmeter Lärmschutzverbauung?
2. Wie viel kostet durchschnittlich der Quadratmeter Lärmschutzverbauung?
3. Wie steht der Kanton Aargau in einem interkantonalen Vergleich betreffend Standard und Kosten für solche Bauten da?
4. Sind erhebliche Preisunterschiede bei den ausführenden Projektleitern aufgetreten?
5. Reicht der Budgetbetrag des Kantons, wenn in gleichem Standard weitergebaut wird, oder muss allenfalls der Gemeindeanteil erhöht werden?
6. Wo liegen nach Ansicht des Regierungsrats Einsparungsmöglichkeiten?
7. Wie soll in Zukunft den Gemeinden ein grösseres Mitspracherecht gewährt werden? Oder ist dies nicht vorgesehen?

**1587 Interpellation Erika Müller, CVP, Lengnau, betreffend Bedarfs- und Angebotsplanung für Kinder und Jugendliche mit erheblicher sozialer Beeinträchtigung; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Erika Müller, CVP, Lengnau*, und 21 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Gemäss § 18 Gesamtplanung aus dem Gesetz über Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat mit dem Aufgaben- und Finanzplan eine Gesamtplanung des bedarfsgerechten Angebots für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen.

Im Hinblick auf das Schuljahr 2008/09 müssen die Schulpsychologischen Dienste feststellen, dass für die durch sie in Sonderschulen zugewiesenen Kinder vor allem im Tagesschulbereich zu wenige Plätze zur Verfügung stehen. Es fehlen 10 - 20 Plätze in den Bezirken Baden, Brugg, Zurzach und Laufenburg. Das Einrichten dieser Plätze muss dringend geplant und umgesetzt werden.

Ein bedarfsgerechtes Angebot, wie es das Gesetz vorsieht, kann andernfalls durch den Kanton nicht bereitgestellt werden.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Kinder mit erheblicher sozialer Beeinträchtigung nutzen eine ausserkantonale Institution mangels Angebot im Kanton Aargau?
2. Für wie viele dieser Kinder fehlen auf den Sommer 2008 Internats- oder Tagesschulplätze?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat die Engpässe in den Bezirken, Baden, Brugg, Zurzach und Laufenburg zu beheben, damit das gesetzlich vorgeschriebene bedarfsgerechte Angebot sichergestellt werden kann?
4. Welche finanziellen Ressourcen müssten zusätzlich gesprochen werden (Nachtragskredit), um ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen?

**1588 Interpellation Emanuele Soldati, Staufen (Sprecher), und Thomas Burgherr, Wiliberg, betreffend weiteres Vorgehen bei der Realisierung FH-Campus Brugg-Windisch, Baufelder B und C; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Emanuele Soldati, SP, Staufen (Sprecher), und Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg*, und 60 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Grosse Rat hat im Dezember 2001 Brugg-Windisch als Standort der Aargauischen Fachhochschuleinrichtungen festgelegt und im September 2005 dem Aufbau des FH-Campus auf den Baufeldern B und C zugestimmt. Der Kanton Aargau ist gemäss Staatsvertrag verpflichtet, der FHNW die erforderlichen Räumlichkeiten in Miete bereit zu stellen. Im Gegenzug wird die FHNW die benötigten Flächen beim Kanton zumieten. Um den

Konzentrationsprozess der Schule nicht zu gefährden und keine teuren Zwischenlösungen finanzieren zu müssen, müssen diese Flächen bis Ende 2010 zur Verfügung stehen. Für die Finanzierung der Bauvorhaben der FHNW hat der Grosse Rat eine Finanzierungsgesellschaft implementiert. Die Immobilien aus bestehenden Miet- und PPP-Investorenlösungen der FHNW werden vom Kanton gekauft und über die Finanzierungsgesellschaft abgewickelt. Hiermit sollen die Bauten - bei stabilem Steuerfuss - finanziert werden können resp. Kostenoptimierungen erzielt werden. Der Grosse Rat beschliesst über die Vorhaben jeweils einzeln durch die Genehmigung der Globalkredite zu Lasten der Finanzierungsgesellschaft und zur Aufnahme von fremden Geldern. Für die Bauten der FH-Campus waren hierfür CHF 127 Mio. vorgesehen.

Aus dem Bericht des Wettbewerbs vom 16. Oktober 2007 ist ersichtlich, dass zwischen den einzelnen Projekten wesentliche Abweichungen bei den Investitions- und Betriebskosten zu erwarten sind. Zudem ist davon auszugehen, dass die Investitionen wesentlich höher ausfallen werden (Volumen SIA 116 zwischen 187'901m<sup>3</sup> und 303'323m<sup>3</sup>, GF SIA 416 zwischen 48'949m<sup>2</sup> und 72'695m<sup>2</sup>). Das erstrangierte Projekt "Salamander" zeichnet sich als hervorragender Lösungsvorschlag aus, lässt aber aufgrund der Kenndaten relativ hohe Investitionskosten erwarten (255'901m<sup>3</sup> resp. 58'965m<sup>2</sup>). Jedes zusätzliche Bauvolumen muss finanziert, amortisiert und anschliessend über Jahrzehnte gereinigt, betrieben, unterhalten und erneuert werden.

Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Investitionen und die baldige, möglichst reibungslose Realisierung ergeben sich aufgrund der Orientierung über das Wettbewerbsergebnis vom 6. November 2007 und des ablehnenden Entscheids zum Stadtsaal durch die Stimmberechtigten der Stadt Brugg vom 24. Februar 2008 die folgenden Fragen:

1. Von welchem Investitionsvolumen geht der Regierungsrat heute für die Bauten, welche über die Finanzierungsgesellschaft abgewickelt werden sollen, generell und im besonderen für die Bauten des FH-Campus aus?
2. Welche Veränderungen ergeben sich gegenüber den Grundlagen vom Dezember 2001 resp. vom September 2005?
3. Wer war zuständig für die Festlegung des Raumprogramms für die FH-Campus und welche Institution hat das im Wettbewerb vorgesehene Raumprogramm beantragt? Waren dem Regierungsrat die Folgekosten daraus bekannt?
4. In welcher Form wurde die Wirtschaftlichkeit bei der Evaluation der Wettbewerbsvorschläge berücksichtigt?
5. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um das Projekt im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und den Betrieb zu optimieren?
6. Welche Auswirkungen haben allfällige Mehraufwendungen auf das gewählte PPP-Finanzierungsmodell?
7. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat künftig bei Konkurrenzverfahren, die Wirtschaftlichkeit für Erstellung, Betrieb und Erneuerung zu optimieren (Lebenszykluskosten)?
8. Welche Massnahmen sind erforderlich, um die fristgerechte Inbetriebnahme zu gewährleisten?

**1589 Interpellation Max Chopard-Acklin, Obersiggenthal, vom 8. Januar 2008 betreffend geplante Umzonung/Grossüberbauung des BAG-Areals in Vogelsang/Gebenstorf, unmittelbar angrenzend an das Schutzgebiet Wasserschloss; Beantwortung; Erledigung**

(vgl. Art. 1488 hievor)

Antwort des Regierungsrats vom 27. Februar. 2008:

Einleitende Erläuterungen: Die Industrie-, Wohn- und Gewerbebezonen des BAG-Areals sind heute mit verschiedenen Zwischennutzungen belegt. Das Areal ist von landschaftlich wertvollen, naturnahen Gebieten umgeben, welche namentlich Auengebiete, eine Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet Nr. 1019) und das kantonale Schutzgebiet des Wasserschlossdekrets umfassen. Auf Ersuchen der Eigentümerin wurden 2005 in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden und verschiedenen kantonalen Fachstellen Abklärungen zur Neunutzung des Areals eingeleitet. Ein wesentliches Ziel ist eine mit den genannten Rahmenbedingungen verträgliche Aufwertung und Neunutzung. Im Rahmen der bisherigen, weit reichenden Untersuchungen wurden auch die in der Interpellation vorgebrachten Fragen aufgegriffen. Diese können entsprechend dem vorläufigen Stand der noch laufenden Arbeiten beantwortet werden.

Zu Frage 1: Die bisher beabsichtigte, vorwiegend dem Wohnen dienende Umnutzung der Industriebrache ist mit vermehrten Erholungs- und Freizeitaktivitäten in der Umgebung verbunden. Angesichts der Sensibilität des Gebiets ist die Minimierung von Beeinträchtigungen Gegenstand des weiteren Planungsprozesses. Gleichzeitig werden beispielsweise Massnahmen geprüft, um naturnahe Flächen erlebbar zu machen und von aufgewerteten reinen Naturschutzflächen zu trennen.

Zu Frage 2: An der gleichzeitigen Erhaltung und Weiterentwicklung der naturnahen Flächen im Gebiet des Wasserschlosses besteht ein kantonales Interesse (Richtplan, Kapitel Landschaft). Zudem besteht aufgrund des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) eine gesetzliche Verpflichtung für einen ökologischen Ausgleich. Entsprechende konkrete Vorschläge zur Kompensation und zum ökologischen Ausgleich sind in Prüfung. Dieses Thema muss in den weiteren Planungsarbeiten vertieft werden.

Zu Frage 3: Die bisherige Umnutzungsabsicht würde lokal zu Mehrverkehr führen und voraussichtlich einen Ausbau des Anschlusses an das übergeordnete Strassennetz nötig machen. Die Gewährleistung der umweltrechtlichen Anforderungen ist Gegenstand der weiteren Planungsarbeiten. Bereits in einem frühen Verfahrensstadium wurde erkannt, dass parallel zur Umnutzung auch eine verbesserte Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr anzustreben ist (zum Beispiel Takterhöhung, Buslinie ins Areal).

Zu Frage 4: Die Pflicht und die Kriterien zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) richten sich nach dem Bundesrecht. Überschreiten die Dimensionen

eines Vorhabens die vorgegebenen Kriterien (zum Beispiel mehr als 300 Parkplätze), muss die UVP nach kantonalem Recht bereits im Planungsverfahren durchgeführt werden. Inwieweit diese vorliegend überschritten werden, ist noch offen. Auch wenn das konkrete Vorhaben dereinst nicht unter die UVP-Pflicht fallen sollte, sind die umweltrechtlichen Anforderungen auch ohne formelle Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden (Art. 4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988).

Zu Frage 5: Ob der Standort unabhängig vom Bauvorhaben saniert werden muss und ob es sich somit um einen sanierungsbedürftigen, belasteten Standort nach Artikel 2 der Altlastenverordnung (AltIV) vom 26. August 1998 handelt, ist Gegenstand laufender Abklärungen. Für Neunutzungen und Bauprojekte auf belasteten Standorten gilt Artikel 3 der Altlastenverordnung. Danach dürfen belastete Standorte durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn ihre spätere Sanierung nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden. Die aus den Belastungen zu erwartenden Mehrkosten wurden bereits in einem qualifizierten Fachbericht dargestellt. Grundsätzlich gilt für Sanierungen das Verursacherprinzip.

Zu Frage 6: Die aktuellen Fachberichte gehen von einem "belasteten Standort mit Überwachungsbedarf" aus. Bestätigt sich der Überwachungsbedarf in den (derzeit noch laufenden) Untersuchungen und wird bei der Überwachung kein Sanierungsbedarf festgestellt, müsste ohne Neunutzung oder Umbauten keine Altlastensanierung durchgeführt werden.

Zu Frage 7:

a) Nein. Vielmehr könnte die Situation mit einer Umnutzung von Industrie zu Wohnen verbessert werden. Die bestehende Verschmutzung wurde industriell verursacht (Galvanikbetrieb). Vor einer Neunutzung muss das Gebiet gegebenenfalls saniert werden (vgl. Frage 6), was ohne Neunutzung nicht zwingend notwendig ist.

b) Die Errichtung von Bauten unter dem mittleren Grundwasserspiegel ist nicht zulässig (Anhang 4 Ziffer 211 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998). Diese Anforderung ist auch hier zu berücksichtigen. Der Nachweis des ausreichenden Hochwasserschutzes gilt als Kriterium der Baureife eines Grundstücks. Nach bisherigen Erkenntnissen erfordert hier der Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser, was dem Hochwasser von 1999 entspricht, eine Überhöhung der Maximalkote mit einem Freibord von 1 m. Konkret wären beispielsweise exponierte Gebäudeöffnungen wie Tiefgaragenabfahrten, Aussenzugänge zu Kellern, Aussenschächte auf diese Schutzhöhen auszulegen.

c) Eine fehlende oder unzureichende Berücksichtigung des Hochwasserschutzes gemäss verfügbaren Grundlagen und aktuellem Fachwissen im Rahmen von Planungen und Bauprojekten kann unter Umständen als haftpflichtrelevante Unterlassung qualifiziert werden. Entstehen trotz anerkannten und ausreichenden Hochwasserschutzes

massnahmen bei einem Ausnahmeeignis Schäden, kommt die kantonale Gebäudeversicherung dafür auf.

d) Der Hochwasserschutz ist grundsätzlich Sache der Kantone (Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, WBG). Der Hochwasserschutz wird in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen sichergestellt (Art. 3 WBG). Die Kantone sind verpflichtet, die Gefahrengebiete bei der Richt- und der Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 20 Verordnung WBG). Laut dem kantonalen Richtplan (Kapitel L 5.1, Beschluss 3.1) bilden die Gefahrenkarte und Massnahmenplanungen die Grundlage für das gesamtheitliche Hochwassermanagement im Kanton Aargau. Gestützt auf sie legen die Kantone und Gemeinden die planerischen, baurechtlichen und baulichen Schutzmassnahmen zur Hochwasservorsorge in ihren Fach- und Nutzungsplanungen fest. Das Projekt bringt diesbezüglich keine Änderung der Situation mit sich und somit auch keine zusätzlich notwendigen Massnahmen von Seiten Kanton oder Öffentlichkeit.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'753.–.

*Vorsitzender:* Mit Datum vom 10. März 2008 hat sich der Interpellant gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

**1590 Interpellation der FDP-Fraktion vom 30. Oktober 2007 betreffend Staatsbeteiligungen des Kantons Aargau an AKB, Axpo und AEW sowie seinen Vertretungen in den entsprechenden Organen; Beantwortung; Erledigung**

(vgl. Art. 1475 hievore)

Antwort des Regierungsrats vom 27. Februar 2008:

Die Antworten zu den gestellten Fragen der Interpellation sind vor dem Hintergrund der staatlichen Legitimation von Beteiligungen im Banken- und Energiemarkt zu geben. Grundsätzlich übernimmt der Staat die Erfüllung einer Aufgabe in diesen Märkten,

- wenn Güter sonst nicht in ausreichendem Mass hergestellt werden (zum Beispiel Erstellung von Stromerzeugungskapazitäten bei fehlenden privaten Investoren),
- wenn externe Effekte vermieden werden sollen (zum Beispiel CO<sub>2</sub>-Abgabe),
- wenn asymmetrische Informationen korrigiert werden sollen (zum Beispiel Bestimmungen zur Preistransparenz) oder
- bei fehlendem Wettbewerb (zum Beispiel Preis-Regulation für die Benützung des Stromnetzes).

Bei der Auswahl des Politikinstruments zur Erfüllung der Aufgabe wählt der Staat jenes mit der kleinstmöglichen Intensität des Staatseingriffs (zum Beispiel Information, Fördermittel, Abgaben, Regulierungen, Staatsbetriebe).

Mit Hilfe von Beteiligungen gewährleistet der Staat, dass die betreffende Kantonsaufgabe im erforderlichen Ausmass und

in angemessener Qualität erfüllt wird. Der Staat überträgt somit einen Teil seiner Verantwortung auf die Beteiligung.

Zu Frage 1: In den letzten zehn Jahren erfolgte eine Zunahme der Konzentration der Banken in den Wirtschaftszentren. Zwei Drittel der nationalen Bankwertschöpfung konzentriert sich auf die Kantone Zürich (45 %), Genf (15 %) und Tessin (7 %). Dies betrifft vor allem die Vermögensverwaltung. Mit der wachsenden Mobilität der Bevölkerung und der Verbreiterung von elektronischen Angeboten hat aber auch die Bedeutung von lokalen und regionalen Grenzen bei den kleinen und mittleren Bankkunden abgenommen. Umfassende Bankdienstleistungen im Sinne einer Universalbank werden heute im Kanton Aargau vor allem von der Aargauischen Kantonalbank, der Neuen Aargauer Bank, der Credit Suisse, der UBS, den Raiffeisenbanken, der Hypothekbank Lenzburg, der Valiant (Marktgebiet Aargau seit 2002/2005), der Clientis (gegründet 2004 durch Zusammenschluss mehrerer Banken), der Migros Bank und der Bank Coop angeboten. Im ganzen Kantonsgebiet vertreten sind die Aargauische Kantonalbank (AKB) und die Neue Aargauer Bank. Diese beiden Institute und die Grossbanken sind in erheblich grösserem Ausmass als die Regional- und Raiffeisenbanken auch im KMU-Sektor tätig.

Die Vielzahl von Banken im Kanton Aargau und in den angrenzenden Wirtschaftszentren garantiert aus Sicht des Regierungsrats ein ausreichendes Angebot an Bankdienstleistungen und einen wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern. Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass ein verschärfter regionaler, nationaler und internationaler Wettbewerb – auch infolge von technischen Entwicklungen und dem Kostendruck – in Zukunft die Zahl der bisherigen Anbieter verändert. Eine gleichzeitig grundlegende Veränderung der Wettbewerbssituation wird durch bestehende wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verhindert.

Zu Frage 2: Im Kanton Aargau gibt es zurzeit rund 200 Bankstellen, 28 davon von der Aargauischen Kantonalbank. Gemäss den Betriebszählungen hat die Anzahl Bankstellen von 1991 bis 2005 tendenziell abgenommen, gesamthaft bei allen Kreditinstituten um rund 12 % bei einem gleichzeitigen Beschäftigungsrückgang von 16 %. Wesentlichen Anteil hatten daran die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, die es erlauben, Bankdienstleistungen schneller und effizienter als früher zu erstellen. So können heute viele Kunden Finanzdienste elektronisch und unabhängig von den Schalteröffnungszeiten in Anspruch nehmen.

Damit verbunden ist einerseits eine erhöhte Versorgungssicherheit, andererseits eine Lockerung der traditionellen Kundenbindung.

Die Aargauische Kantonalbank ist ein wichtiger Anbieter und kann dank ihrem breiten Filialnetz ihre Bankdienstleistungen sehr kundennah erbringen. Somit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zu einem funktionierenden Wettbewerb. Unabhängig von diesen Vorteilen ist die Frage der Staatsbank zu beantworten. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass auch dafür der vollständige staatliche Besitz nicht zwingend notwendig ist.

Zu Frage 3: Die Geschehnisse bei der Zürcher Kantonalbank (ZKB) und die Subprime-Hypothekarkrise zeigen deutlich, dass das Bankgeschäft ein Risikogeschäft ist. Die Vorfälle in den USA und Deutschland zeigen, dass die involvierten Banken Risiken trotz Corporate Governance und Risikomanagement nicht oder viel zu spät erkannt haben. Nicht eingehaltene Regeln und unvollkommene Risikomodelle können bei den investierten eigenen Mitteln zu massiven Abschreibungen führen. Die per 1. Januar 2007 eingeführte Abgeltung der Staatsgarantie für die Aargauische Kantonalbank in der Höhe von 1 % der gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Eigenmitteln kann das Risiko eines Worst case nur teilweise abdecken. Der Regierungsrat ist daher überzeugt, dass die Risikoexposition des Kantons mit der Staatsgarantie und dem vollständigen Besitz der Kantonalbank zu überprüfen ist und beschränkt werden soll.

Zu Frage 4: Das Stromversorgungsgesetz trat Anfang 2008 in Kraft. Ab Oktober 2008 können in der 1. Phase der Marktöffnung Grosskunden mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh den Stromlieferanten frei wählen, alle anderen Bezüger erst fünf Jahre später in der 2. Phase der Marktöffnung. Zudem müssen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherstellen, das heisst Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeiten sind untersagt. Die Regulierungsbehörde Elcom überwacht die Tarife der Netznutzung.

In einem liberalisierten Strommarkt stellen primär Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft die Elektrizitätsversorgung sicher. Der Staat hält sich grundsätzlich zurück. Als ultima ratio kann der Bund aber gemäss § 9 des Stromversorgungsgesetzes Massnahmen bei Gefährdung der Versorgung ergreifen. Er hat dabei die zur Sicherstellung der Versorgung mildeste Massnahme zu treffen. Das kann so ausgelegt werden, dass staatliches Eigentum an Stromunternehmen als "ultima ratio" erforderlich wird, wenn alle anderen Staatseingriffe mit geringerer Intensität ausgeschöpft sind. Da das Eigentum an Stromunternehmen heute zu grossen Teilen beim Staat ist, kann er diese Beteiligungen nur soweit veräussern, als er sicher ist, im Sinne des Prinzips "ultima ratio" nie mehr auf diese Beteiligungen angewiesen zu sein. Denn der Verkauf von Staatsbeteiligungen ist – insbesondere bei zu erwartenden Wertsteigerungen – irreversibel.

Daraus ist abzuleiten, dass die Staatsbeteiligungen einen Teil der Versorgungssicherheit sind und daher erst dann in Teilen veräussert werden können, wenn die Erfahrungen aus der 1. Phase der Marktöffnung die Funktionstüchtigkeit des Markts zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit bestätigen. In der 1. Phase der Marktöffnung sollen die Staatsbeteiligungen daher möglichst gehalten werden.

Der Regierungsrat befürwortet die Ziele der Strommarktliberalisierung, die angestrebte zukünftige Marktstruktur und die gesetzlichen Regelungen. Bestätigen die Erfahrungen der 1. Phase der Marktöffnung die Funktionstüchtigkeit des Markts zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, erachtet der Regierungsrat eine Reduktion der staatlichen Beteiligung an Elektrizitätsversorgungsunternehmen als möglich. Eine erste Überprüfung soll nach dem ersten Marktöffnungsschritt in 5 Jahren erfolgen.

Zu Frage 5: In einem liberalisierten Strommarkt gehören im Zusammenhang mit der Versorgungsinfrastruktur zum "Service public" einerseits das Anschlussrecht von Endverbrauchern an das Elektrizitätsnetz zu angemessenen Preisen (Grundversorgung) und andererseits die Gewährleistung der jederzeitigen Erhältlichkeit der gewünschten Menge an Energie mit der erforderlichen Qualität im gesamten Stromnetz zu angemessenen Preisen (Versorgungssicherheit). Das Stromversorgungsgesetz enthält in Teilen die dazu nötigen Regelungen. Allerdings ist die Griffbarkeit der staatlichen Massnahmen im Fall einer sich abzeichnenden Versorgungslücke umstritten. Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) unterscheidet insbesondere zwischen dem Netz, das als natürliches Monopol keinem direkten Wettbewerb ausgesetzt ist und das deshalb der Aufsicht eines staatlichen Regulators unterliegt und dem Stromverkauf mit Wettbewerb. Der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber hat die Verantwortung für den Systembetrieb. Dazu kommen Regelungen zur Reservehaltung und Lieferung zur Gewährleistung der Netzstabilität.

Die Energiebeteiligungen des Kantons dienen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die zum Ziel hat, Gesellschaft und Wirtschaft jederzeit mit genügend und preiswertem Strom zu versorgen. Der Kanton will daher auch weiterhin an der Beteiligung Axpo Holding AG und an einer Mehrheitsbeteiligung an der AEW Energie AG festhalten, mindestens bis die Auswirkungen der Marktöffnung abschätzbar sind. Eine erste Abschätzung der versorgungspolitischen Notwendigkeit erfolgt ab Ende 2012 nach dem 1. Schritt der Marktöffnung.

Zu Frage 6: Im heutigen Zeitpunkt sind die neuen Stossrichtungen des Kantons Zürich und des Kantons Aargau bezüglich der Eigentümerstrategien zu den Beteiligungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Arbeit. Im Kanton Aargau werden sie mit dem Planungsbericht veröffentlicht. Es besteht noch keine gegenseitig abgestimmte Eigentümerstrategie der Regierungen zur Energiemarktliberalisierung im Rahmen des Axpo-Verbunds. Gespräche zwischen den beiden Kantonsregierungen sollen stattfinden.

Die Unternehmensstrategie ist über die Vertreter der Kantone Zürich und Aargau im Verwaltungsrat abgesprochen.

Zu Frage 7: In liberalisierten, globalen Märkten mit einem griffigen Wettbewerbs- und Kartellrecht und allenfalls gesetzlichen Bestimmungen, um eine gewünschte Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten, verliert das Eigentum an Unternehmen seine Bedeutung, um die Nachfrage der Kunden zu decken, sofern die Voraussetzungen für einen freien Markt funktionieren. Der Preismechanismus regelt die Zuteilung der Güter. Der Strommarkt hat Eigenheiten, die ihn nicht mit anderen Märkten vergleichbar machen. Strom ist nicht lagerbar, jede produzierte KWh muss zeitgleich gebraucht werden. Strom kann nicht – wie andere Güter – durch andere Produkte kurzfristig substituiert werden. Zudem steht der Strommarkt europäisch vor einer Stromlücke, die zu einem Nachfragemarkt führen wird mit extremen Preisschwankungen. Auch ist beim Energiemarkt typisch, dass Investitionen, vor allem in Produktionsanlagen, einen sehr langen Realisierungszeitraum aufweisen

(Nuklearanlagen 15 bis 18 Jahre), was in keiner anderen Branche der Fall ist. Die Investitionszyklen der Netze und der Produktionsanlagen erstrecken sich zudem über rund 50 Jahre. Kennzeichnend ist auch die starke Oligopolbildung mit grosser Marktmachtkonzentration, die durch staatliche Regulierungen kaum massgeblich aufgebrochen werden kann.

Wenn der Staat die Aufgabe hat, die Funktionsfähigkeit des Markts sicherzustellen und berechnete Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, so stellt sich die Frage, mit welchen Instrumenten er dies tun kann, damit die Intervention nicht die Prinzipien des freien Markts verletzt. Staatsbeteiligungen können hier eine adäquate Funktion übernehmen.

Sobald sich zeigt, dass die liberalisierten Energiemärkte nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen funktionieren und insbesondere von einer Konkurrenzsituation gesprochen werden kann, dürften die Staatsbeteiligungen nicht mehr die gleiche Bedeutung haben wie in der Vergangenheit.

Zu Frage 8: Der Regierungsrat hat im Jahr 2007 mögliche Eigentümerstrategien intensiv beraten. Aufgrund dieser Vorarbeiten wird im Lauf des Winters 2007/2008 ein Planungsbericht zur kantonalen Beteiligungspolitik mit den Eigentümerstrategien zu den wichtigsten Beteiligungen erarbeitet. Der Bericht soll im Frühling 2008 der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Zu Frage 9: In den Geschäftsberichten zur Aargauischen Kantonalbank, der AEW Energie AG und der Axpo Holding AG finden sich dazu folgende Angaben ("-" = keine Angaben), wobei der Regierungsrat darauf hinweist, dass der Grosse Rat für den Bankrat der AKB 2004/5 erstmals ein öffentliches Ausschreibungsverfahren mit einem Anforderungsprofil durchgeführt hat:

Geschäftsjahr 2005/2006	AEW	Axpo	AKB
Anzahl Verwaltungs- /Bankräte	6	13	11
Feste Entschädigung	Ja, Höhe abgestuft für den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats	Ja, Höhe abgestuft für den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats	Ja, Höhe abgestuft für den Präsidenten und für die Funktionen Bankrat, Ausschuss, Vizepräsidentium und Ausschussvorsitz; Funktionspauschale des Regierungsvertreters geht an die Staatskasse.
Sitzungsgeld	ja	ja	mit Ausnahme des Präsidenten: ja

Bestimmung der Entschädigung	der durch gesamten Verwaltungsrat	durch gesamten Verwaltungsrat	durch gesamten Bankrat
Genehmigung der Entschädigung	der Verwaltungsrat	Verwaltungsrat	Regierungsrat
Total Entschädigung	Fr. 158'000.-	Fr. 730'000.-	Fr. 728'000.-
Höchste Einzelentschädigung	Fr. 51'000.-	Fr. 220'000.-	Fr. 269'000.-
Abgangsentschädigungen	keine	-	keine
Entschädigung ehemalige Organmitglieder	an keine	-	Fr. 8'100.- (der Organbegriff gemäss Börsenrichtlinien unterscheidet hier nicht zwischen den öffentlichen Mandatsträgern und der Geschäftsführung)
Zusätzliche Vergütungen	keine	-	keine

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'815.-.

*Vorsitzender:* Mit Datum vom 11. März 2008 hat sich Dr. Daniel Heller, Erlinsbach, namens der Interpellantin gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

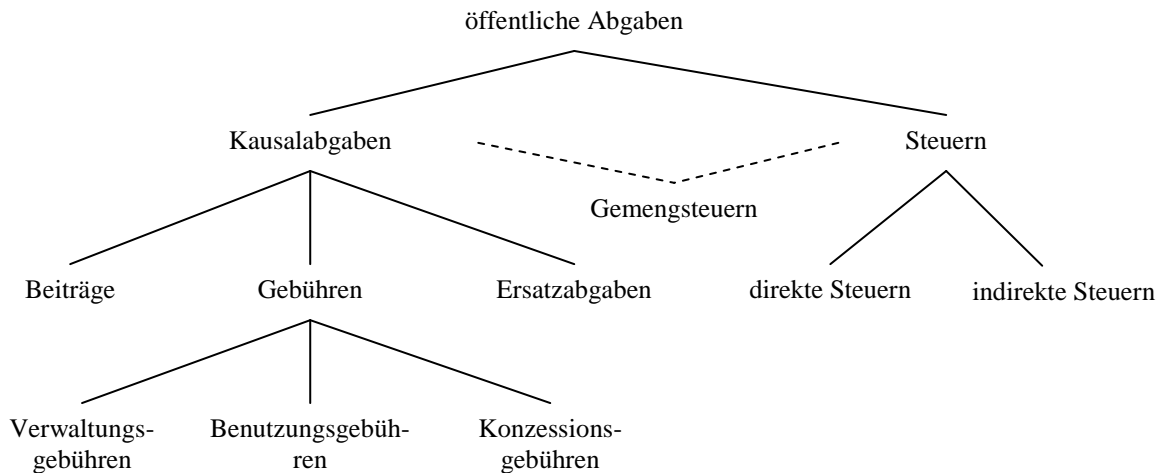
### 1591 Interpellation Erwin Berger, Boswil, vom 13. November 2007 betreffend leistungsunabhängiger Abgaben; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 1365 hievov)

Antwort des Regierungsrats vom 13. Februar 2008:

1. Ausgangslage: Die Interpellation fordert den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat eine Liste der Abgaben vorzulegen, welchen nicht vom effektiven Aufwand der staatlichen Verwaltung abhängig sind, sondern auf Grund anderer Kriterien festgesetzt werden. Weiter sollen Abweichungen vom Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip kurz begründet werden.

Vorgängig zur ausführlichen Beantwortung ist zu beachten, dass die Begriffsverwendung der staatlichen Abgaben uneinheitlich ist und entsprechend häufig zu Missverständnissen führen kann. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf folgender begrifflicher Systematik:



Quelle: *Grundrisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts*, Ulrich Häflin/Georg Müller

Die Bemessung der Kausalabgaben richtet sich grundsätzlich am Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip aus. Dies im Unterschied zu den Steuern, die voraussetzungslos zu leisten sind. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen darf.

Gemäss dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Unter der Voraussetzung, dass die Höhe der Gebühr und der Wert der staatlichen Leistung in Relation bleiben, ist ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse der Privaten an der Leistung grundsätzlich ebenso zulässig wie eine Pauschalierung in beschränktem Ausmass aus Gründen der Verwaltungsökonomie.

Die Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips für die Bemessung der verschiedenen Kausalabgaben ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	<i>Kostendeckungsprinzip</i>	<i>Äquivalenzprinzip</i>
Beiträge	X	X
Verwaltungsgebühren	X	X
Benutzungsgebühren	X	X
	bei gesteigertem Gemeingebrauch sind Abweichungen möglich	
Konzessionsgebühren	-	X
Ersatzabgaben	Für die Bemessung von Ersatzabgaben bestehen keine allgemeinen Regeln. Sie richten sich nach dem Umfang der Primärverpflichtung, dem Ersatz für die persönliche Leistung (Einkommen) oder den eingesparten Kosten (bei Dispensation von der Erstellungspflicht eines Werks).	

Gemeinsteuern stellen Abgaben dar, bei der eine Gebühr mit einer Steuer verbunden wird, indem die Abgabe zwar als Gegenleistung für eine staatliche Leistung erscheint, aber in ihrer Höhe nicht durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip begrenzt wird.

In Bezug auf die vom Interpellanten in der Begründung aufgeführten Beispiele (Einbürgerungen; Handänderungsabgaben bei Umstrukturierungen) ist festzuhalten, dass diese Anpassungen aufgrund von Änderungen des Bundesrechts erfolgt sind.

2. Bemessung von Abgaben ohne Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips: Die folgende Übersicht enthält Abgaben, bei denen das Kostendeckungs- und/oder das Äquivalenzprinzip nicht zur Anwendung kommen, was insbesondere auf Gemeinsteuern zutrifft. Baubewilligungsgebühren werden nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip erhoben. Sie werden daher in der Übersicht aufgeführt, weil sie im Zusammenhang mit der in der Interpellation aufgeworfenen Frage der Eigentumsförderung stehen. Konzessionserträge aus dem Kiesabbau fliessen dem Kanton nicht zu, weshalb sich nachfolgend eine Kommentierung erübrigt. Auf eine weitergehende Darstellung und Überprüfung aller Abgaben wird verzichtet, da eine solche zu einem erheblichen Ressourcenaufwand führen würde, der kurzfristig nur mit zusätzlichen Personalressourcen zu bewältigen wäre.

Abgabe	gesetzliche Grundlage	Erträge 2006 (in Mio. Franken)	Begründung für Abweichung vom Kostendeckungs- und/oder Äquivalenzprinzip
Grundbuchabgaben	Gesetz über die Grundbuchabgabe (SAR 725.100)	42.7	Die Abgabe dient nebst der Deckung des Verwaltungsaufwands der Grundbuchämter für die Bearbeitung der Geschäfte der Finanzierung des allgemeinen Staatshaushalts. Die Grundbuchabgaben sind historisch entstanden und werden in den meisten Kantonen als Gemeingsteuer erhoben.  Die Gebühren gemäss Grundbuchdekret und Verordnung über die Kanzleigeühren der Grundbuchämter sind als Gebühren ausgestaltet und orientieren sich am Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.
Motorfahrzeugabgaben	Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz; SAR 751.100)	112.2	Es handelt sich um eine zweckgebundene Abgabe für gesetzlich festgelegte Vorhaben (unter anderem Bau- und Unterhalt von Strassen).
Schiffsteuer	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (SAR 997.100)	0.24	Die Abgabe dient der allgemeinen Finanzierung des Staatshaushalts.
Getränkeabgaben	Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG; SAR 970.100)	1.2	Es handelt sich um eine durch Bundesrecht vorgegebene Abgabe (Bundesgesetz über die gebrannten Wasser [Alkoholgesetz] vom 21. Juni 1932) mit Lenkungscharakter. Die Höhe wird kantonal festgelegt.  Im Betrag sind auch Gebührenelemente enthalten. Auf eine finanzielle Aufspaltung wird aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet (Volumen zu klein).
Baubewilligungsgebühren	Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden Gebühren (SAR 713.125)	2.2	In Beschwerdeverfahren hat der Regierungsrat wie auch kürzlich das Verwaltungsgericht mehrfach das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip dieser Gebühr bejaht (VGE vom 30. Oktober 2007). Momentan ist eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig, welche die Verfassungsmässigkeit dieser Gebühr rügt.
Bewilligungsgebühr für Lotterien und Tombolas	Verordnung über Lotterien, Prämienanleihen und gewerbsmässige Wetten (SAR 959.111)	0.6	Die Abgabe dient nebst der Finanzierung des Verwaltungsaufwands für das Bewilligungsverfahren der allgemeinen Finanzierung des Staatshaushalts. Sie hat Lenkungscharakter, indem sie Hürden für die Bewilligung von Lotterien, Prämienanleihen und gewerbsmässigen Wetten hoch halten will.  Nach heutiger Ausgestaltung handelt es sich bei der Bewilligungsgebühr für Lotterien und Tombolas eher um eine Gemeingsteuer (vgl. § 6 der Verordnung über Lotterien, Prämienanleihen und gewerbsmässige Wetten vom 27. September 1976 [Lotterieverordnung; SAR 959.111]). Unabhängig von der vorliegenden Interpellation ist jedoch bereits vorgesehen, dem Regierungsrat eine Gebührenreduktion zu beantragen, womit die Frage der Gemeingsteuer gegenstandslos wird.

3. Fazit: Vom Kanton Aargau wird lediglich eine beschränkte Anzahl von Abgaben erhoben, die nicht nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip berechnet werden. Die Erträge, die dem Kanton aus diesen Abgaben zufließen, werden zur Finanzierung der allgemeinen Staatstätigkeit verwendet.

Die durch verändertes Bundesrecht notwendigen Anpassungen von rechtlichen Grundlagen von Gebühren wurden angegangen und umgesetzt (beispielsweise im Bereich der Gebührenerhebung bei Einbürgerungen). Aus dem Anpassungsbedarf, der sich aus verändertem Bundesrecht ergibt, kann nicht der generelle Schluss

gezogen werden, dass sämtliche Abgaben stets gemäss dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip erhoben werden müssen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'107.–.

*Vorsitzender:* Mit Datum vom 27. Februar 2008 hat sich der Interpellant gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

## 1592 Renato Mazzocco, SP, Aarau; Fraktions-erklärung

*Mazzocco Renato, SP, Aarau:* Am 12. März 2008 teilte der Regierungsrat mit, dass die Kantone Aargau und Solothurn sowie mehrere Gemeinden beabsichtigen, ihre Anteile am Aktienkapital des Busbetriebs Aarau BBA zu veräussern. Die SP-Fraktion hält dazu fest, dass es für die Gemeinden überhaupt keinen stichhaltigen Grund für einen Verkauf der Aktien gibt. Mit der Revision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr ist der Kanton neu Besteller der Leistungen des Orts- und Agglomerationsverkehrs. Gleichzeitig ist der Kanton Miteigentümer von Anbietern. Diese Doppelrolle will er ablösen. Bei den Gemeinden besteht die Problematik der Doppelrolle hingegen nicht, da sie nicht als Bestellerinnen auftreten. Die Gemeinden können über die regionalen Planungsverbände zwar Wünsche anbringen, bestellen tut gemäss ÖVG aber der Kanton. Für die SP-Fraktion ist es daher nicht nachvollziehbar, wieso immer wieder der falsche Eindruck erweckt wird, es gehe hier um eine simple Entflechtung von Funktionen und allenfalls um damit verbundene Interessenkonflikte. Dass private Unternehmen ebenfalls einen guten Service public anbieten können, ist unbestritten. Dies ist aber mittel- und langfristig gesehen kein Argument für den Verkauf der BBA-Aktien. Ein Unternehmen im Besitz der öffentlichen Hand hat in erster Linie einen guten öffentlichen Dienst zu gewährleisten und nicht einen Gewinn zu erwirtschaften, ganz im Gegensatz zu einem rein privaten Betrieb. Gehören die Aktien den Gemeinden, entsteht zudem eine Identifikation mit dem Unternehmen: Die Leute reden von "unserem Bus". Das ist ein Standortvorteil. Es ist darum nicht verwunderlich, dass die Gemeinden der Region Baden nicht daran denken, ihre RVBW-Anteile zu verkaufen. Dass die Bevölkerung der Region Aarau dem Verkauf der BBA-Aktien sehr kritisch gegenübersteht, zeigt der Umstand, dass es der SP der Stadt Aarau zusammen mit dem Personal gelungen ist, innert knapp zehn Tagen über 1'300 Unterschriften bei 1'100 nötigen zu sammeln. In der Zwischenzeit sind es sogar über 1'500. Vernünftigerweise haben die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter am letzten Dienstag beschlossen, mit weiteren konkreten Schritten zuzuwarten, bis in Aarau ein Entscheid gefallen ist. Zudem wurde gemäss Aargauer Zeitung beschlossen, einen Verkauf der Aktien nur ins Auge zu fassen, wenn Verkaufsabsichten für mindestens 50% der Aktienanteile vorliegen. Dass diese beiden letzten Informationen in der Medienmitteilung des Kantons nicht enthalten waren, stellt kein gutes Zeugnis für eine offene Informationspolitik dar. Die SP-Fraktion fordert daher den Regierungsrat auf, mit offenen Karten zu spielen, insbesondere auch bezüglich

möglicher Kaufinteressenten aus dem In- und Ausland.

**1593 Wahlen; Barbara Loppacher, Wettingen, als Staatsanwältin (im 2. Wahlgang); Nadja Alexandra Kunz, Aarau, als Jugendanwältin; Dr. Margrit Christina Pfirter-Schmid, Baden, als nebenamtliche Richterin des Verwaltungsgerichts; Eveline Guggenbühl Höfert, Wettingen, und Oliver Bulaty, Baden, als Ersatzrichterin/Ersatzrichter des Obergerichts; Philipp Kühne, Wohlen, als Mitglied der Schätzungskommission (im 2. Wahlgang)**

Das Büro unterbreitet die folgenden Wahlvorschläge:

- Wahl einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts: Andrea-Ursina Müller, Küttigen, Sandro Rossi, Aarau, bzw. Simone Claudia Stöckli, Suhr
- Wahl einer Jugendanwältin oder eines Jugendanwalts: Martin Bruder, Buchs, oder Nadja Alexandra Kunz, Aarau
- Wahl einer nebenamtlichen Richterin des Verwaltungsgerichts: Dr. Margrit Christina Pfirter-Schmid, Baden
- Wahl von zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern des Obergerichts: Eveline Guggenbühl Höfert, Wettingen, Roger Seiler, Hermetschwil-Staffeln, oder Oliver Bulaty, Baden
- Wahl eines Mitglieds der Schätzungskommission: Alfred Baumgartner, Schinznach-Bad, Barbara Fleischmann Nöhren, Aarau, Philipp Kühne, Wohlen, Reto Porta, Auenstein, oder Werner Ryter, Schöffland

*Wahlergebnisse:*

Wahl einer Staatsanwältin: Ausgeteilte Wahlzettel: 132; eingegangene Wahlzettel: 130; davon leere und ungültige Wahlzettel: 1; Anzahl gültige Wahlzettel: 129; absolutes Mehr: 65.

Stimmen erhalten haben: Barbara Loppacher, Wettingen, 50; Simona Claudia Stöckli, Suhr, 42; Andrea-Ursina Müller, Küttigen, 26; Sandro Rossi, Aarau, 11.

*Zweiter Wahlgang:*

Ausgeteilte Wahlzettel: 129; eingegangene Wahlzettel: 129; davon leere und ungültige Wahlzettel: 2; Anzahl gültige Wahlzettel: 127

Gewählt ist mit 66 Stimmen Barbara Loppacher, Wettingen. Ferner haben Stimmen erhalten: Simona Claudia Stöckli, Suhr, 40, Andrea-Ursina Müller, Küttigen, 14, Sandro Rossi, Aarau, 6.

Wahl einer Jugendanwältin: Ausgeteilte Wahlzettel: 132; eingegangene Wahlzettel: 130; davon leere und ungültige Wahlzettel: 3; Anzahl gültige Wahlzettel: 127; absolutes Mehr: 64.

Gewählt ist mit 85 Stimmen Nadja Alexandra Kunz, Aarau.

Wahl einer nebenamtlichen Richterin des Verwaltungsgerichts: Ausgeteilte Wahlzettel: 132; eingegangene Wahlzettel: 130; davon leere und ungültige Wahlzettel: 16; Anzahl gültige Wahlzettel: 114; absolutes

Mehr: 58.

Gewählt ist mit 114 Stimmen Dr. Margrit Pfirter-Schmid, Baden.

Wahl eines Ersatzrichters und einer Ersatzrichterin des Obergerichts: Ausgeteilte Wahlzettel: 132; eingegangene Wahlzettel: 130; davon leere und ungültige Wahlzettel: 3; Anzahl gültige Wahlzettel: 127; absolutes Mehr: 64.

Gewählt sind: mit 111 Stimmen Eveline Guggenbühl Höfert, Wettingen, sowie mit 86 Stimmen Oliver Bulaty, Baden.

Wahl eines Mitglieds der Schätzungskommission: Ausgeteilte Wahlzettel: 132; eingegangene Wahlzettel: 130; davon leere und ungültige Wahlzettel: 1; Anzahl gültige Wahlzettel: 129; absolutes Mehr: 65.

Stimmen erhalten haben: Philippe Kühne, Wohlen, 55; Alfred Baumgartner, Schinznach-Bad; 27; Werner Ryter, Schöffland, 26; Reto Porta, Auenstein, 19; Barbara Fleischmann, Aarau, 2.

*Zweiter Wahlgang:*

Ausgeteilte Wahlzettel: 129; eingegangene Wahlzettel: 129; davon leere und ungültige Wahlzettel: 1; Anzahl gültige Wahlzettel: 128.

Gewählt ist Philippe Kühne, Wohlen, mit 66 Stimmen. Ferner haben Stimmen erhalten: Alfred Baumgartner, Schinznach-Bad, 34, Werner Ryter, Schöffland, 20.

## **1594 Wassernutzungsabgabendeckret (WnD); Beschlussfassung**

(Vorlage des Regierungsrats vom 23. Januar 2008 samt Synopse mit den abweichenden Anträgen der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) vom 21. Februar 2008, denen der Regierungsrat zustimmt)

*Berger Erwin, CVP, Boswil*, Präsident der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung UBV: Die Kommission UBV hat an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2008 das Wassernutzungsdekret, welches aus den Beratungen des neuen Wassernutzungsrechts hervorgegangen ist, beraten und zu Händen des Plenums verabschiedet. 47 verschiedene Paragraphen aus unterschiedlichen Dekreten wurden auf 21 Paragraphen zusammengefasst und stehen heute zur Diskussion beziehungsweise zur Genehmigung. Es handelt sich hier um Abgaben und nicht um Gebühren. Der Regierungsrat und auch die Kommission empfehlen Ihnen die Annahme dieses Dekrets, damit das Wassernutzungs-gesetz - welches wir an der letzten Sitzung behandelt haben – auch in Bezug auf die Abgaben in Kraft gesetzt werden kann.

Opposition in Bezug auf Eintreten war in der Kommission keine vorhanden so trat die Kommission nach nur wenigen Wortmeldungen auf dieses Dekret ein. Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ebenfalls auf die

Vorlage einzutreten.

In der Detailberatung werde ich zu einzelnen Paragraphen, welche an der Sitzung bestritten wurden, noch Stellung nehmen.

*Vorsitzender:* Stillschweigend treten die Fraktionen der Grünen, der SP und der CVP auf das Geschäft ein.

*Lüscher Brunette, SVP, Magden:* Mit dem neuen Wassernutzungsabgabedekret sollen verschiedene aktuelle Gebührendekrete und Verordnungen abgelöst werden. Diesem Vorgehen steht die SVP-Fraktion positiv gegenüber. Die SVP-Fraktion hat sich ausgiebig mit der Vorlage auseinandergesetzt und spricht sich prinzipiell gegen jegliche Gebührenerhöhungen respektive Abgabenerhöhungen aus. Es werden dementsprechend Anträge gestellt und Auskünfte verlangt werden. Ohne genaue Neuberechnungen und Gegenüberstellungen sowie ohne den fehlenden Vergleich ist die Kostenneutralität nicht nachvollziehbar. Die SVP sieht auch Ungerechtigkeiten bei den Abgaben von Thermalbädern und den neu ausgehandelten Konzessionen. Weiter sind Fragen zur Vertaxung, z.B. bei Campingplätzen und Fischerhütten offen. Ohne einen effektiven Vergleich zur Kostenneutralität der einzelnen Gebühren- respektive Abgabenerhöhungen wird die SVP-Fraktion die Vorlage grossmehrheitlich ablehnen.

*Dr. Jost Rudolf, FDP, Villmergen:* Die FDP-Fraktion tritt auf das vorliegende Geschäft ein und stimmt dem Dekret, wie es aus den Beratungen der UBV-Kommission kommt, zu. Das Wassernutzungsabgabedekret ist die logische Folge des Wassernutzungsgesetzes, das wir letzte Woche hier im Grossen Rat in 2. Lesung verabschiedet haben. Es macht Sinn, verschiedene Vollzugserlasse der alten Rechtsordnung neu in einem einzigen Dekret zusammenzufassen. So gesehen begrüßen wir es sehr, dass der Dekretsentwurf eine Straffung von bisher 47 auf neu 21 Paragraphen umfasst und damit übersichtlicher wird. Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich die substanziale Erhöhung der Gebühren auf die einmalig verlangten Konzessionsgebühren beschränkt. Nach unserer Ansicht ist dieser Mehrertrag aufgrund der kantonalen Gewässerhoheit und einem energiepolitisch veränderten Umfeld gerechtfertigt. Für alle übrigen Gebühren fällt die Erhöhung marginal aus. Sie liegt im Schnitt bei ca. 3%. Einige wenige Tarife wurden 2002 an die Teuerung angepasst. Die meisten Tarife blieben jedoch seit 1996 unverändert.

Aus unserer Sicht ist es durchaus verständlich, dass der Regierungsrat im § 1 Abs. 3 vorschlägt, die Abgabenansätze einer Teuerung anzupassen, wenn diese 5% über dem Stand der letzten Anpassung zu liegen kommt. Wir können dieser Teuerungsklausel mit dieser Bedingung zustimmen. Die neue Berechnung der Gebühren über Pumpleistung und Verbrauch ist aus ökologischer Sicht zu begrüßen. Sie belastet zum einen den Verbrauch der Ressource Wasser korrekt und trägt zum anderen über die Pumpenleistung auch der Umweltbelastung Rechnung. Wir halten fest, dass mit dem neuen Wassernutzungsabgabedekret keine neuen Aufgaben für den Kanton verbunden sind und sich keine personellen Konsequenzen ergeben. Da die neuen Tarife nur für neue Nutzungsrechte gelten, wird ein eigentlicher Anpassungsschub vermieden. Die Mehreinnahmen halten sich so in engen Grenzen. Die FDP-Fraktion tritt auf das Geschäft ein und wird dem Dekret zustimmen.

*Richner Sämi, EVP, Auenstein:* Ich spreche nicht, weil ich etwas am Wassernutzungsdekret auszusetzen hätte, sondern weil ich ein Lob aussprechen möchte. Im alten Wassernutzungsgesetz war das Recht verankert, dass man bis zu 80 l/Min. Wasser aus eigenem Grund gratis entnehmen kann. Dieses Recht war im ersten Entwurf zum Wassernutzungsgesetz plötzlich nicht mehr enthalten. Es wurde einfach gestrichen. Der Grosse Rat überwies meinen Prüfungsantrag, das Recht wieder aufzunehmen. Der Regierungsrat hat das Anliegen aufgenommen und perfekt ins Wassernutzungsdekret § 9 integriert. Dafür möchte ich dem Regierungsrat mein Lob aussprechen und danken.

*Landstatthalter Peter C. Beyeler, FDP:* Das Wassernutzungsabgabedekret ist das letzte Paket im Rahmen der neuen Gesetzgebung. Ich freue mich, dass wir damit ein Paket relativ schnell über die Runden gebracht haben. Ich möchte daran erinnern, dass wir sowohl auf Gesetzes- als auch auf Dekretsstufe massiv weniger Paragraphen haben werden, um dieselben Probleme zu lösen. Dies ist ganz im Sinne einer effizienten Gesetzgebung. Es ist richtig, dass wir bei der neuen Festlegung der Abgaben mit einer Ausnahme keine Erhöhung machen werden. Ich komme noch darauf zurück. Wir haben die bisherigen Tarife höchstens der Teuerung angepasst. Mit den Abgaben haben wir einen Gegenwert für die Nutzung des Wassers. Der Gegenwert ist recht hoch. Wasser ist ein kostbares Gut und es kommt nicht in Frage, es gratis abzugeben, sondern wir wollen etwas dafür erhalten, damit auch der Umgang mit dem Wasser einen Gegenwert erhält.

Bei den Konzessionsgebühren haben wir eine Erhöhung gemacht. Sie sind im Kanton sehr tief. Wir haben hier entschieden und die Kommission konnte sich dem anschliessen, dass wir die Konzessionsgebühr für Wasserkraftwerke, die neu konzessioniert werden, erhöhen. Für die Energieerzeugung ist das kein Problem und es wird bei den Gestehungskosten kaum spürbar werden. Demzufolge sind wir der Meinung, dass für eine Konzession für dieses hochwertige Gut ein Gegenwert verlangt werden kann.

Von der SVP wurde moniert, dass der Kostenvergleich fehlt. Ich bedauere, dass diese Forderung nicht in der Kommission gestellt wurde. Dort können wir jeweils zusätzliche Informationen geben. Ich werde jedoch versuchen, es hier zu Protokoll zu geben: Seit Inkrafttreten des Gebührendekrets beträgt die Teuerung 36 % und seit der Gebührenerhöhung von 1994 rund 17 %. Heute betragen die Gebühren für die Wasserentnahmen 680'000 Franken und die geplanten neuen Abgaben 716'000 Franken. Bei der Umstellung der Berechnungsgrundlage von Liter pro Minute auf Liter pro Sekunde werden die Gebührenansätze um 4 % erhöht, da die neuen Abgabenansätze nur aufgerundet werden. Die Teuerung seit der letzten Gebührenanpassung 2002 beträgt jedoch 6 %. Also senken wir im relativen Vergleich zu 2002 diese Gebühren.

Für das Kühlwasser in Beznau betragen die Gebühren heute 3,84 Mio. Franken. Sie werden neu bei 4 Mio. Franken liegen. Dies bedeutet ebenfalls eine Erhöhung um 4% bei einer Teuerung von 6 %. In Leibstadt nehmen die Abgaben von 4,76 Mio. auf 4.77 Mio. Franken zu. Sie bleiben praktisch unverändert, da durch die Umstellung von Minutenliter auf Sekundenliter der Abgabenansatz für Verdunstungskühlung nicht geändert wird.

Die Grundwassergebühr betrug bisher 3,26 Mio. Franken und bleibt neu gleich bei 3,26 Mio. Franken. Also wird es hier keine Erhöhung und keinen Teuerungsausgleich geben. Der marginale Betrag bei den Abwassereinleitungen von 300'000 Franken bleibt unverändert. Für die Miete der Bootshäuser wurde bis jetzt 421'000 Franken verlangt und neu werden es 478'000 Franken sein. Dies ist eine Anpassung an die Teuerung und sicher vertretbar. Für die Überbauungen hatten wir bisher 123'000 gegenüber neu 127'000 Franken. Die Erhöhung der Minimalgebühren von 100 auf 200 Franken bewirkt bei den einmaligen Gebühren eine Verteuerung von 125'000 auf 150'000 Franken, weil wir der Überzeugung sind, dass wir hier keine kleinen Beträge herumschieben sollten. Minimalgebühren von 200 Franken sind sicher vertretbar.

Die Gebühr für die neue Konzession wurde von 32 auf 100 Franken erhöht. Dies ist eine Verdreifachung, also eine markante Erhöhung. Ich habe bereits gesagt, dass die Wasserkraft einen sehr hohen Stellenwert bekommen hat und bekommen soll. Die Konzessionen sind sehr begehrt. Wir haben den Vorteil, dass der Kanton, weil er ein Wasserkanton ist, diese Nutzung auch wirklich in einen vertretbaren neuen Rahmen stellen kann. Das führt dazu, dass diese Beträge neu höher ausfallen werden. Für die Gestehungskosten hat es nur marginale Auswirkungen, wie ich nochmals betonen will. Dies sind die Zahlen, die ich zur Verfügung stellen kann. Ich hoffe, dass ich damit die Anforderungen der SVP verbal in das richtige Licht setzen kann.

Ich wäre froh, wenn wir dieses Dekret heute verabschieden könnten, damit wir die Inkraftsetzung des Wassernutzungsgesetzes auf Oktober 2008 bewerkstelligen können. Dies wäre insofern wichtig, weil wir Konzessionsgesuche zu behandeln haben. Ich möchte diese neuerechtlich begründen und nicht noch auf das alte Recht abstützen müssen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dieses Dekret zu behandeln und zu einem Entscheid zu kommen, damit dieser Plan eingehalten werden kann. Ich danke Ihnen.

*Vorsitzender:* Neben unserem Baudirektor hat Peter Berner, Abteilung Landschaft und Gewässer, Platz genommen. Eintreten ist unbestritten. Wir sind auf das Geschäft eingetreten.

#### *Detailberatung*

#### *Titel und Ingress, I.*

#### Zustimmung

#### 1. Allgemeines § 1

*Berger Erwin, CVP, Boswil,* Präsident der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung UBV: Hier schlägt der Regierungsrat vor, dass sich die Abgabenansätze automatisch der Teuerung anpassen, wenn diese 5% über dem Stand seit der letzten Anpassung liegen, beziehungsweise wenn sich der Zinssatz für Althypotheken der Aargauischen Kantonalbank um 1% verändert. Ein Vorschlag, der nicht allen Kommissionsmitgliedern passte. Wenn man eine Teuerungsanpassung mit einbezieht, wie dies nun vorgeschlagen wird, muss das Dekret nicht gleich wieder überprüft werden, sondern nur wenn grundsätzliche

Änderungen anstehen. Dieser Idee konnten sich bei der Abstimmung über diesen Absatz nicht alle Mitglieder anschliessen und so kam es, dass diesem Absatz 3 mit 9 zu 0 Stimmen, bei 4 Enthaltungen, zugestimmt wurde.

#### Zustimmung

§§ 2 – 5, 2. *Nutzung der Wasserkraft §§ 6 und 7, 3. Übrige Nutzungen, 3.1 Nutzung von Grundwasser, Heilquellen und Thermalwasser § 8*

#### Zustimmung

#### § 9

*Lüscher Brunette, SVP, Magden:* Zu § 9 Abs. 1 lit. c: In dieser Bestimmung sind die Gebührenerhöhungen für die Thermalbäder geregelt. Heute bezahlt Zurzach 5'040 Franken jährlich. In Zukunft würde Zurzach 36'000 Franken pro Jahr bezahlen. Doch die dortige Konzession läuft noch unverändert bis ins Jahr 2070 weiter. Deshalb ist die Gebührenänderung für Zurzach nicht wirksam. Anders verhält es sich z. B. mit Baden. Hier muss die Konzession in den nächsten Jahren neu ausgehandelt werden. Auch wenn die künftigen Gebühren durchaus mit Baden-Württemberg vergleichbar sind, entstehen doch innerhalb unseres Kantons grosse Ungerechtigkeiten: Die Gebühren für Zurzach bleiben bis ins Jahr 2070 unverändert bei 5'040 Franken und für Baden würde dies bei gleicher Grösse und Menge 36'000 Franken pro Jahr bedeuten. Die SVP-Fraktion beantragt, auf den heutigen Gebühren und Abgaben für die Thermalbäder zu bleiben und die in späteren Jahren auszuhandelnden Konzessionen den zukünftigen Generationen zu überlassen.

*Vorsitzender:* Der Antrag zu § 9 Abs. 1 lautet wie folgt: "Die SVP beantragt, auf den heutigen Gebühren und Abgaben für Thermalbäder zu bleiben und damit Ungerechtigkeiten zu vermeiden."

*Landstatthalter Peter C. Beyeler, FDP:* Wir haben hier klare Veränderungen im ganzen Tarifsystem. Bisher gab es einen Leistungstarif auf der Pumpenkapazität. Beim Thermalbad Zurzach bewirkte dies einen jährlichen Betrag von 5'000 Franken. Richtig ist, dass damals eine Konzession erteilt wurde. Man muss aber bedenken, welcher Gegenwert für diese Thermalbäder dadurch entsteht. Dort wird investiert und Gewinn gemacht. Wir möchten nun diesen Tarif auf eine neue Basis stellen, indem es erstens einen Grundtarif bzw. einen Leistungstarif gibt und zweitens noch einen verbrauchsabhängigen Nutzungstarif. Das ist vertretbar. Es führt dazu, dass Baden und Ennetbaden bei Vollast 29'200 Franken jährlich zahlen müssten. Dabei wird durchaus nicht immer mit Vollast gefahren, sodass dies noch einen Unterschied ausmachen könnte. Ich frage Sie, ob wir, wenn eine Konzession noch 70 Jahre läuft, einfach 70 Jahre lang nichts tun sollen? Diese Regelung zeigt genau, dass die langfristigen Konzessionen sehr hemmen und zum Teil zu Problemen führen, weil wir sie zu wenig anpassen können. Wir sind daher überzeugt, dass es jetzt gut ist, das zukünftige Wassernutzungsabgabendeckret so zu machen und den Tarif so zu wählen.

In § 9 Abs. 1 lit. a ist eine jährlich feste Nutzungsgebühr für die Pumpenleistung mit Fr. 200 pro l/s und unter lit. c die verbrauchsabhängige Nutzungsgebühr für Heilquellen und

Thermalwasser von Fr. 0,14 pro m<sup>3</sup> angegeben. Es ist entscheidend, ob wir hier eine vertretbare Regelung einführen wollen, die keine übermässige Belastung ist. Für Ennetbaden und Baden würden die Abgaben neu 29'200 Franken betragen. Will man sich einfach nur dem alten System angleichen? Dann müssten wir den ganzen Paragrafen ändern und auf die alte, jetzt aber nicht vorliegende Formulierung zurückführen. Das würde etwas schwierig. Bei einem Antrag von SVP-Seite müsste die neue Formulierung bereits vorliegen, sonst könnten wir gar nicht abstimmen. Ich habe den Antrag nicht erhalten. Vielleicht steht im Antrag eine Formulierung drin?

*Vorsitzender:* Bezieht sich der Antrag wirklich auf § 9 Abs. 1 lit. c?

*Landstatthalter Peter C. Beyeler, FDP:* Ich muss nochmals erklären, dass wir für Thermalwasser bis anhin keine Tarife hatten, da diese im Rahmen der Konzession festgelegt wurden. Wir haben nun für alle Nutzungen einen Tarif bestimmt. Dieser besteht aus dem Teil A (Abhängigkeiten von den Pumpenleistungen) und auch dem Teil B (verbrauchsabhängiger Teil). Wenn Sie nun Ennetbaden entlasten wollen, können Sie den Tarif auf 0,1 Rappen pro m<sup>3</sup> reduzieren, dann wird der Betrag kleiner. Aber grundsätzlich hatten wir keinen Tarif für Thermalwassernutzungen und kennen auch nicht die Entwicklungen der Bäder usw. Wir können nicht auf das alte Dekret zurückgreifen, sondern wir müssten eher etwas am Tarif verändern. Ich glaube, es ist eine ausgewogene Regelung. Die Erhöhung auf 29'200 Franken gegenüber den früheren 5'000 Franken ist sicher nicht in gravierendem Sinne wettbewerbsverzerrend. Ich bitte Sie also, diesem Paragrafen, wie er in der Kommission behandelt wurde, zuzustimmen.

*Lüscher Brunette, SVP, Magden:* Aufgrund der Aussage kann ich den Antrag insofern abändern, dass die verbrauchsabhängige Nutzungsgebühr für Heilquellen und Thermalwasser auf "Fr. 0.07 pro m<sup>3</sup>" abgeändert und somit halbiert wird. Dann wird der Betrag kleiner und es gibt eine etwas gerechtere Nutzungsgebühr.

*Vorsitzender:* Wir haben eine neue Situation, daher ist das Wort wieder offen. Brunette Lüscher, ich möchte Deinen Antrag schriftlich formuliert haben. Vorher kann ich nicht über ihn abstimmen.

*Jean-Richard Peter, SP, Aarau:* Ich bin der Meinung, dass dieser Betrag durchaus vertretbar ist. Mir widerstrebt es, hier im Grossen Rat mit einer Basarübung um die einzelnen Positionen zu feilschen. Ich denke, wir sollten bei diesen Fr. 0.14 pro m<sup>3</sup> bleiben und das als Basis legen.

*Dr. Stüssi-Lauterburg Jürg, SVP, Windisch:* Die Heilquellen zu entlasten ist keine Basarübung, sondern eine Förderung des Aargauer Standorts. Stimmen Sie dem Antrag von Brunette Lüscher zu.

*Vorsitzender:* Der Antrag von Brunette Lüscher zu § 9 Abs. 1 lit. c lautet neu: "Die verbrauchsabhängige Nutzungsgebühr für Heilquellen und Thermalwasser wird auf 0.07 Franken pro m<sup>3</sup> festgelegt."

*Landstatthalter Peter C. Beyeler, FDP:* Damit Sie wissen, worüber Sie abstimmen. Es geht hier um die Nutzung von 190'000 m<sup>3</sup> Wasser. Das ist die Basis für diese Berechnung. Bei einer Reduktion des Betrags müssten somit 13'000 Franken weniger bezahlt werden. Ich bin der Meinung, dass die Festlegung in der Grössenordnung von 190'000 m<sup>3</sup> Wasser für 26'000 Franken einen guten Gegenwert ergibt. Ich bitte Sie, am Antrag von Fr. 0.14 pro m<sup>3</sup>, der durch die Kommission genehmigt wurde, festzuhalten.

*Abstimmung:*

Der Antrag Lüscher wird mit 56 gegen 53 Stimmen gutgeheissen.

Im Übrigen Zustimmung zu § 9

3.2 Nutzung des Oberflächenwassers §§ 10 und 11, 3.3 Abwassereinleitungen §§ 12 und 13

Zustimmung

3.4 Inanspruchnahme des Oberflächengewässers § 14

*Lüscher Brunette, SVP, Magden:* In diesem Paragrafen ist die Kostenneutralität nicht nachvollziehbar. Zudem ist nicht klar, aufgrund von welchen Kriterien z.B. Campingplätze oder Fischerhütten vertaxt werden bzw. welche Anlagen kostenpflichtig werden. Sind dies z.B. Fischerhütten, die auf das Wasser hinausgebaut werden oder auch am Land liegen, sind es Campingplätze, die am Ufer oder auch im Landesinnern liegen? Je nach dem wie die Auskunft ausfällt, stellen wir folgenden Antrag: "Die SVP beantragt, auf den bisherigen Formulierungen und Gebühren respektive Abgaben zu bleiben."

*Landstatthalter Peter C. Beyeler, FDP:* Bei den Campingplätzen ist es so, dass wir bis heute einen Spielraum hatten, welcher nie ausgenutzt wurde. Es wurden bei Campingplätzen immer 120 Franken verrechnet. Dort haben wir einfach den bisherigen Status festgeschrieben. Bei den Fischerhütten ist es so, dass der Tarif für Bauten für Berufsfischer Fr. 4.80 bis Fr. 10.80 pro m<sup>2</sup> war. Wir schlagen neu Fr. 6 pro m<sup>2</sup> vor. Der Betrag ist ein Mittelwert und keine Erhöhung. Dies ist eine Präzisierung, da wir keine Unterschiede machen wollen. Sonst müssten wir noch bewerten, wie der Zustand der Fischerhütte ist. Das ist auch ein Grund, dass wir hier konsequenter sind. Aber nochmals, wir schlagen Fr. 6 pro m<sup>2</sup> vor und der obere Grenzwert lag bisher bei Fr. 10.80 pro m<sup>2</sup>.

Dann gibt er noch die kleinen Hütten bis 5m<sup>2</sup>, deren Tarife zwischen Fr. 21.60 und Fr. 26.40 pro m<sup>2</sup> waren. Diese werden in die Kategorie bis 10m<sup>2</sup> aufgenommen und kosten nun Fr. 24 pro m<sup>2</sup>. Auch das ist ein Mittelwert, denn ein einzelner Tarif vereinfacht die Gebühren. Ich darf auch darauf hinweisen, dass wir verschiedene Tarife - z.B. für kleine Teiche - haben, die wir streichen. Diese bezahlen nichts mehr. Wir haben hier Ordnung geschaffen, damit die Rechnung wenigstens eine Rechnung ist und die Rechnungsstellung nicht mehr kostet als die Rechnung an sich. Diese Tarife sind wirklich ausgewogen und es handelt sich nicht um eine Erhöhung. Ich bitte Sie, diese Tarife zu vereinfachen und nicht auf die alten Regelungen zurückzugehen, da diese einen Mehraufwand bedeuten. Ich

bitte Sie, den Antrag nicht zu stellen.

*Lüscher Brunette, SVP, Magden:* Wir haben sehr wohl den Vergleich. In der Botschaft ist der Vergleich geltendes Recht zu neuem Recht. Also die Vergleiche haben wir. Nur muss man immer wieder hin- und herrechnen. Aber darum geht es nicht. Die Frage ist: Werden Campingplätze, welche nicht am Wasser liegen, auch aufgrund dieses Dekrets vertaxt oder nicht?

*Landstatthalter Peter C. Beyeler, FDP:* Entschuldigung, da habe ich die Frage falsch verstanden. Ein Wassernutzungsgesetz bezieht sich nur auf Gewässerparzellen. Parzellen, welche nicht am Wasser liegen, sind nicht betroffen. Es geht nur um die Campingplätze in Sulz an der Reuss und in Mumpf am Rhein.

*Vorsitzender:* Brunette Lüscher verzichtet darauf, ihren Antrag zu stellen. Besten Dank, damit haben wir vermieden, dass ein Ordnungsantrag gestellt wird, welcher das Geschäft an die Kommission zurückweisen würde.

Zustimmung

§ 15, 3.5 *Gemeinsame Bestimmungen §§ 16 – 18, 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen §§ 19 – 21, II., III., IV.*

Zustimmung

*Berger Erwin, CVP, Boswil,* Präsident der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung UBV: Bei der Schlussabstimmung stimmte die Kommission dem Dekret mit 12 zu 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu.

*Abstimmung:*

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 94 gegen 20 Stimmen zum Beschluss erhoben.

*Beschluss:*

Der Entwurf des Wassernutzungsabgabendekrets (WnD) wird, wie er aus den Beratungen hervorgegangen ist, zum Beschluss erhoben.

**1595 Standesinitiative "Steuerbefreiung Kinder- und Ausbildungszulagen"; Änderung von Art. 7 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; Beschlussfassung bzw. Verabschiedung**

(Der Rat behandelt Bericht und Antrag der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 26. Februar 2008 samt beigefügter regierungsrätlicher Stellungnahme vom 19. Dezember 2007)

*Knecht Hansjörg, SVP, Leibstadt,* Präsidentin der Kommission für Allgemeine Verwaltung AVW: Die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben hat dieses Geschäft an zwei Sitzungen am 21. Januar und am 26. Februar 2008 beraten. An beiden Kommissionsitzungen haben die Herren Regierungsrat Brogli, Vorsteher DFR, und

Siegrist, Vorsteher Kantonales Steueramt, teilgenommen. Auf Anfrage wurde der Kommission bei der ersten Sitzung mitgeteilt, dass sich die zu erwartenden Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden im Rahmen von 2,2 Mio. Franken pro Jahr bewegen. Im Nachgang zur Sitzung wurde ich als Kommissionspräsident orientiert, dass es sich hierbei um eine Fehlinformation gehandelt habe. Die Steuerausfälle betragen jährlich für Kanton und Gemeinden je 25 Mio. Franken.

Die Kommission hat ihren Beschluss somit nicht in Kenntnis der effektiven Fakten gefällt. Aufgrund dieser Sachlage liess sich die Kommission nochmals an einer weiteren Sitzung darüber orientieren und die Abstimmung wiederholen. Nur so konnte gegenüber dem Grossen Rat eine seriöse Geschäftsbehandlung sichergestellt werden. Anhand von Berechnungsbeispielen wurden auch die Auswirkungen einer Steuerbefreiung der Kinder- und Ausbildungszulagen für eine Familie mit 2 Kindern bei unterschiedlichem steuerbaren Einkommen aufgezeigt. Die Kommission unterstützt schliesslich mit Beschluss vom 26. Februar 2008 die Einreichung einer Standesinitiative mit 7 gegen 6 Stimmen.

Aus dem Ihnen zugestellten Bericht und Antrag der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben vom 26. Februar 2008 gehen die Details der Beratungen hervor. Ich verzichte deshalb darauf, Ihnen diese in mündlicher Form wiederzugeben.

*Eintreten*

*Haeny Urs, FDP, Oberwil-Lieli:* Die FDP-Fraktion beantragt, nicht auf diese Vorlage einzutreten. Erstens ist unserer Meinung nach der Vorstoss der CVP-Fraktion systemfremd. Es ist nicht richtig, einen Teil des Einkommens von den Steuern zu befreien. Ausnahmen sind lediglich dort angebracht, wo es um die gezielte Entlastung geht, z.B. bei sozialen Beiträgen. Die Kinderzulage gibt zwar soziale Ziele vor, ist aber alles andere als gezielt. Es handelt sich sozusagen um eine Direktzahlung wie z.B. in der Landwirtschaft. Diese müssen aber auch besteuert werden. Diese Diskussion zeigt einmal mehr, wie dringend es ist, unser Steuersystem stark zu vereinfachen und das Postulat der FDP-Fraktion betreffend Einführung einer Einheitssteuer umzusetzen. Das wäre der richtige Weg für eine gezielte wirksame Entlastung der Familien und des Mittelstands. Zweitens verstehen wir nicht, dass Grossrätinnen und Grossräte, die als Gemeindeammann vehement gegen die Steuergesetzrevision eingetreten sind, nun diese Standesinitiative trotz Steuerausfällen allein für die Gemeinden in der Höhe von 25 Mio. Franken unterstützen. Woher rührt wohl dieser plötzliche Sinneswandel? Drittens hat die FDP-Fraktion im Rahmen der letzten Steuergesetzrevision ursprünglich einen Antrag auf höhere Kinderabzüge gestellt. Die Mehrheit des Grossen Rats hat indessen tieferen Abzügen zugestimmt. Unsere Fraktion ist nach wie vor der Ansicht, gezielte Abzüge für Jugendliche in Ausbildung seien der bessere Weg als eine neue "Giesskannenübung". Wir stellen deshalb den Antrag auf Nichteintreten. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

*Hochuli Susanne, Grüne, Reitnau:* Die Grünen unterstützen die Überweisung der Standesinitiative an die Bundesversammlung. Über das Instrument "Standesinitiative" sollte unbedingt einmal nachgedacht

werden, wann nämlich eine Anwendung sinnvoll ist und wann nicht, ob es bloss opportunistisch ist, wenn ein bereits im Bundesparlament eingereichter Vorstoss durch eine Standesinitiative unterstützt wird, oder ob der Vorstoss dadurch tatsächlich zusätzliches Gewicht erhält. Das muss aber losgelöst von einem thematisch polarisierenden Geschäft geschehen. Geld, das den Familien vom Staat quasi auf Rezept verschrieben wird, damit sie einen Ausgleich an die Kinder- und Ausbildungskosten erhalten, soll ganz bei den Familien bleiben. Es macht wenig Sinn, wenn ein Teil davon wieder in die Staatskasse zurückfliesst. Gerne bin ich bereit, mit der FDP-Fraktion einmal darüber zu diskutieren, ob auch die Direktzahlungen für die Landwirte und Landwirtinnen in dieses Gebiet fallen sollen oder nicht. Aber es ist wichtiger, dass wir jetzt an die Familien denken. Für die Grünen geht es dabei um das Prinzip. Deshalb spielt es uns keine Rolle, ob sich die Steuerausfälle nun auf je 25 Mio. Franken für Kanton und Gemeinden belaufen oder um je das Zehnfache weniger. Wir erinnern daran, die 25 Mio. Franken Steuerausfälle für den Kanton entsprechen 1,5 bis 2 Steuerprozenten. Ich habe die Senkung der Kantonssteuer um 5% unterstützt, würde aber auch einer Erhöhung wieder zustimmen, wenn dadurch Familien nachhaltig entlastet werden können. Wir müssen nicht nur für die Familienunterstützung reden, sondern auch danach handeln. Hier haben wir die Möglichkeit. Seien wir fortschrittlich und setzen ein Zeichen für einen familienfreundlichen Standort Aargau, der ein Zeichen für die ganze Schweiz setzen will. Helfen Sie mit, die Standesinitiative zu überweisen.

*Wernli Bernhard, EVP, Rothrist:* Die EVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Standesinitiative und für die Änderung des Art. 7. Die Kinder- und Ausbildungszulagen sind Leistungen, die von den Arbeitgebern ausbezahlt werden. Diese sollen Familien mit schulpflichtigen Kindern sowie Kindern in Ausbildung entlasten. Dass aber diese Zulagen wiederum steuerlich belastet werden, ist eigentlich nicht im Sinn dieser Zulagen. Es entspricht aber ganz unserem Verständnis, dass diese Änderung auf eidgenössischer Ebene gemacht werden soll. Die Kinderzulagen müssen einheitlicher und klarer gesamtschweizerisch geregelt werden. Die EVP tritt auf die Vorlage ein und stimmt der Überweisung der Standesinitiative einstimmig zu. Wir bitten Sie, dies auch zu tun.

*Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reitnau:* Die SVP-Fraktion erachtet nach wie vor den Weg als falsch, eine Entlastung unserer Familien mit der Einreichung einer Standesinitiative zu erwirken. Die Wirkung dieses Instruments ist fraglich. Zudem würde die geforderte Steuerbefreiung zu Ungerechtigkeiten unter den Einwohnern der verschiedenen Kantone und gegenüber unseren Selbständigerwerbenden führen. Wir als Kantonsparlamentarier sind aufgerufen - es ist unsere Pflicht -, unseren Einfluss im Kanton Aargau geltend zu machen. Dazu haben wir ausreichend Möglichkeiten. Bereits bei der letzten Steuergesetzrevision hat sich die SVP-Fraktion zusammen mit der FDP-Fraktion für die vermehrte Entlastung unserer Familien stark gemacht. Noch heute ist uns unverständlich, weshalb uns die bürgerliche CVP-Fraktion damals ihre Unterstützung vorenthalten hat. Die grossmehrheitliche SVP-Fraktion lehnt die Einreichung der Standesinitiative in diesem Sinn ab. Die mit der Standesinitiative geforderte Entlastung unserer

Familien erreichen wir gezielter, gerechter und auf kürzerem Weg mit der unter dem nächsten Traktandum zu behandelnden Motion der SVP-Fraktion betreffend Erhöhung der Kinderabzüge im Kanton Aargau. Auf diesem Weg würden wir für sämtliche Familien die gleiche Entlastung erzielen. Es versteht sich von selbst, dass die SVP-Fraktion dem Nichteintretensantrag der FDP-Fraktion zustimmen wird.

*Liechti-Wagner Alice, CVP, Wölflinswil:* Interessanterweise habe ich in einem Zeitungsartikel eine Auseinandersetzung über Standesinitiativen gelesen, nachdem wir in der Kommission ausgiebig über deren Sinn diskutiert haben. Unser SVP-Ständerat, Maximilian Reimann, äussert sich in der Mittelland Zeitung vom 11. März 2008 folgendermassen: "Es fehlt oft der nötige Respekt gegenüber Standesinitiativen." Mit dieser Aussage hoffe ich, dass ich einige Leute aus der SVP-Fraktion motivieren kann, doch auf die Standesinitiative einzutreten. Die CVP-Fraktion will mit der heutigen Standesinitiative eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes bewirken, dies zugunsten der Familien. Wir ersuchen Sie um Eintreten und Zustimmung zur Einreichung der Standesinitiative nach Bern. Schon einmal haben wir den Antrag mit 74 zu 46 Stimmen erheblich erklärt und an die Kommission VWA zur Bearbeitung überwiesen. Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden steuerlich als Lohnteil betrachtet und müssen somit versteuert werden. Dies schmälert die Unterstützung für Familien mit Kindern. Kinder sind jedoch das Fundament unserer Gesellschaft und Kinder zu haben bedeutet Geschenk und Aufgabe. Die Förderung und Entwicklung unserer Kinder muss angemessen wahrgenommen werden können. Eltern brauchen dazu Anerkennung und Unterstützung. Wir stärken damit auch unsere nächsten Generationen. Auch die Auswirkungen der demographischen Entwicklung werden uns einholen. Auch unsere Wirtschaft braucht immer mehr gut gebildete Arbeitskräfte. Schaffen wir also heute weitere Bildungschancen auch für unsere Kinder aus bildungsferneren Elternhäusern! Kinder kosten und dürfen kosten. Sie kosten mehr als gemeinhin angenommen wird, und dies nicht einfach wegen unnötigen Luxusgütern. Die geforderten Auslagen schwächen die Kaufkraft von vielen Familien erheblich. Für viele von uns hier drin ist es vielleicht nicht relevant, ob wir 100 Franken mehr oder weniger haben. Aber bei anderen Familien kann das ein Budget wesentlich beeinflussen. Ich denke hier an Working-Poor-Familien und Alleinerziehende. Kinderabzüge, Kinderzulagen, Krankenkassenprämienvergünstigungen, Budgetpreise oder wie sie alle heissen genügen nicht zur Entlastung von Familienfinanzen. Dies soll auch über die Steuerbefreiung der Kinderzulagen geschehen, und diesen Schritt sollten wir heute veranlassen. Die verschiedenen Infos zu den finanziellen Auswirkungen waren störend doch nicht matchentscheidend. Ich danke der SP-Fraktion, der EVP-Fraktion und den Grünen, dass sie sich nicht von vertretbaren Steuerausfällen leiten liessen und auch in der zusätzlichen Beratung dem Grundsatz treu blieben. Wir schlagen Ihnen eine Ergänzung im Steuerharmonisierungsgesetz in Art. 7 Abs. 4 vor. Dort soll der neue steuerfreie Betrag für Kinder- und Ausbildungszulagen eingefügt werden. Die Gegner argumentieren, dass die Familien genug entlastet seien. Dies war eine Argumentation in der Kommission. Da die SVP-

Fraktion die nachfolgende Motion über die Erhöhung der Kinderabzüge eingereicht hat, widerspricht sie sich selber. Die FDP- und SVP-Fraktion stören sich auch daran, dass in Bern bereits eine Initiative eingereicht sei -, was stimmt. Aber unsere Standesinitiative wird ein Zeichen setzen und das wichtige Anliegen unterstützen. Wir brauchen in der ganzen Schweiz stabile Familien nicht nur im Aargau, wie dies die erwähnte Motion will. Wir wollen unsere Völkergemeinschaft erhalten. Deshalb lade ich Sie alle dringend ein, die Standesinitiative aus dem Aargau, wie vorgeschlagen, gemeinsam nach Bern zu schicken.

*Leitch-Frey Thomas, SP, Wohlen:* Eine Familie mit zwei Kindern wendet im Durchschnitt in deren ersten 20 Lebensjahren fast eine halbe Mio. Franken an Unterhaltskosten auf. Zudem wird das Erwerbseinkommen im Vergleich zu einem kinderlosen Paar um ca. 700'000 Franken reduziert. Die gesamten Kosten der Kinder belaufen sich, gemessen an der Einbusse an Konsummöglichkeiten mit einem kinderlosen Paar, auf gegen 1,2 Mio. Franken. Viele Familien sind heute in besonderem Mass von Armut betroffen. Damit wird auch das Recht der Kinder, in Würde aufwachsen zu können, in Frage gestellt. Es ist stossend, dass im Art. 7 des Steuerharmonisierungsgesetzes einerseits Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen steuerbefreit sind, während Familienzulagen in Form von Kinder- und Ausbildungszulagen als Einkommen versteuert werden müssen. Müssten diese nicht mehr versteuert werden, würde eine Aargauer Familie mit zwei Kindern - eines davon in Ausbildung - bei einem steuerbaren Einkommen von 50'000 Franken 751 Franken sparen. Wir bitten Sie, auf diese Standesinitiative einzutreten und diese zu überweisen.

Was die Steuerausfälle betrifft, Urs Haeny, sind 25 Mio. Franken für die Gemeinden und den Kanton kein Pappenstiel, das ist mir klar. Aber wenn ich sehe, was in der steuerpolitischen Agenda an Vorstössen sonst noch alles in Bereitschaft ist, können wir in einer Auslegeordnung wieder diskutieren, wo wir die Prioritäten setzen wollen. Dann müssten die Prioritäten wieder bei der Familie sein. Zusätzliche Massnahmen wie die Vereinbarkeit von Familien und Erwerbsarbeit, Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien oder Kinderabzüge, die bei tieferen Reineinkommen zusätzlich erhöht werden, wie dies im Kanton Baselstadt der Fall ist, wären zusätzlich nötig. Wir hoffen, liebe CVP-Fraktion und alle anderen Fraktionen, welche die Familien wirklich entlasten wollen, auf Ihre Unterstützung zählen zu können, wenn es bei der Entlastung der Familien um die vorgenannten Angelegenheiten geht.

*Hürzeler Alex, SVP, Oeschgen:* Alice Liechi hat uns erklärt, was Ständerat Maximilian Reimann geschrieben hat. Der SVP-Ständerat hat es richtig gesagt: Es fehlt vielfach am Respekt gegenüber den Standesinitiativen. Alice Liechi, der Respekt fehlt aber nicht hier im Aargau sondern in Bern. Er hat es auch so gesagt: "In Bern fehlt es am Respekt gegenüber den Standesinitiativen." Das Aargauer Parlament hat heute 41 Traktanden zu behandeln. Eines davon ist zu viel, nämlich dieses. Das ist ein Thema des Bundesparlaments. Die Initiative ist in Bern bereits eingereicht. Was wir hier machen, ist Bundespolitik. Wir sind aber der Aargauer Grossrat. Deshalb sollten Sie dem nächsten Traktandum 10 zustimmen. Da geht es um den direkten Gegenvorschlag gegenüber dieser Standesinitiative,

welche auf Bundesebene zu diskutieren wäre. Wir könnten mit dem Traktandum 10 "Erhöhung der Kinderabzüge" direkt und schnell etwas für den Kanton Aargau machen. Das ist es, Alice Liechi, was Maximilian Reimann gemeint hat. Das wollte ich klarstellen.

*Dr. Stüssi-Lauterburg Jürg, SVP, Windisch:* Kapitalgewinne sind steuerfrei, Thomas Leitch, weil der Staat die Verluste auch nicht trägt. Wer das Risiko trägt, soll mit den Konsequenzen leben und zwar mit den sauren, aber auch den süssen. Also bitte Hände weg von den Kapitalgewinnen! Ich persönlich stimme der Standesinitiative zu. Ich hoffe dann allerdings, Alice Liechi, dass Du beim nächsten Traktandum Gegenrecht hältst.

*Regierungsrat Roland Brogli, CVP:* Mit der Standesinitiative soll - so haben wir sie verstanden - aus sozialpolitischen Gründen für Kinder- und Ausbildungszulagen eine Steuerfreiheit erwirkt werden. Die Kinder- und Ausbildungszulagen dienen dazu, die hohen Kinderkosten teilweise zu kompensieren und der reduzierten Kaufkraft entgegenzuwirken. Bei den durch das Bundesgesetz garantierten Mindestzulagen handelt es sich um Bruttobeträge, welche schliesslich um den Steuerbetrag vermindert werden. Dies erscheint aus Sicht der empfangenden Personen als stossend. Es ist sozialpolitisch erwünscht, in allen Kantonen die Kinderzulagen gleichermassen von den Steuern zu befreien. Sie haben vom Kommissionspräsidenten gehört, der Steuerausfall beträgt je rund 25 Mio. Franken für den Kanton und die Gemeinden. Als Vergleichsgrösse führt ein zusätzlicher Abzug von 100 Franken beim Kinderabzug zu Steuermindereinnahmen von je rund 1,1 Mio. Franken für den Kanton und die Gemeinden. Aus diesen und aus den in der Stellungnahme zur Standesinitiative dargelegten Gründen unterstützt der Regierungsrat die Initiative.

*Abstimmung:*

Der Nichteintretensantrag der FDP-Fraktion wird mit 91 gegen 37 Stimmen abgelehnt.

Name	Vorname	Wohnort	Abstimmung
Abbt-Mock	Alexandra Christina	Islisberg	Nein
Ackermann	Adrian	Kaisten	Ja
Agustoni	Roland	Magden	Nein
Alder	Rolf	Brugg AG	Ja
Amacher Dzung	Ruth	Wettingen	Nein
Andermatt-Bürgler	Astrid	Lengnau	Nein
Bachmann-Steiner	Regula	Magden	Nein
Bader Biland	Sybille	Tägerig	Nein
Berger	Erwin	Boswil	Nein
Bhend	Martin	Oftringen	Nein
Bialek	Roland	Buchs AG	Nein
Biffiger	Gregor	Berikon	Nein
Binder	Andreas	Baden	Nein
Boeck	Rita	Brugg	Abwesend
Breitschmid	Manfred	Bremgarten	Nein
Brun	Christoph	Brugg	Nein
Brunner	Andreas	Oberentfelden	Nein

Bryner	Peter	Möriken-Wildegg	Nein
Brünisholz-Kämpfer	Lothar	Zofingen	Nein
Burgener Brogli	Elisabeth	Gipf-Oberfrick	Nein
Burgherr-Leu	Thomas	Wiliberg	Nein
Burkart	Thierry	Baden	Ja
Böni	Fredy	Möhlin	Abwesend
Bühler	Hans Ulrich	Stein	Ja
Bütler	Lukas	Beinwil (Freiamt)	Ja
Chopard-Acklin	Max	Nussbaumen b. Baden	Nein
Deppeler-Lang	Walter	Tegerfelden	Ja
Dubach	Manfred	Zofingen	Nein
Dössegger	Hans	Seon	Ja
Dössegger-Heuberger	Irène	Seon	Nein
Egli	Dieter	Windisch	Nein
Eliassen Vecko	Eva	Nussbaumen b. Baden	Nein
Emmenegger	Kurt	Baden	Abwesend
Favre-Bitter	Bernadette	Wallbach	Nein
Fischer-Taeschler	Doris	Seengen	Abwesend
Flury	Oliver	Lenzburg	Ja
Forrer	Walter	Oberkulm	Abwesend
Frei	Cécile	Remigen	Nein
Fricker	Jonas	Baden	Nein
Fricker	Roger	Oberhof	Nein
Friker-Kaspar	Vreni	Oberentfelden	Ja
Frunz	Eugen	Obersiggenthal	Nein
Fuchs-Holliger	Udo	Oberentfelden	Ja
Furer	Pascal	Staufen	Ja
Füglistaller	Lieni	Rudolfstetten	Abwesend
Gautschy	Renate	Gontenschwil	Ja
Gebhard-Schöni	Esther	Möriken-Wildegg	Nein
Giezendanner	Benjamin	Rothrist	Ja
Glarner	Andreas A.	Oberwil-Lieli	Nein
Groux	Rosmarie	Berikon	Nein
Guignard	Marcel	Aarau	Ja
Haeny	Ürs	Oberwil-Lieli	Ja
Haller	Christine	Reinach	Abwesend
Heller	Daniel	Erlinsbach	Ja
Hochuli	Heinrich	Aarau	Ja
Hochuli	Susanne	Reitnau	Nein
Hofer	Liliane	Zofingen	Nein
Hollinger	Franz	Brugg	Nein
Hunn	Jörg	Riniken	Nein
Huonder-Aschwanden	Trudi	Egliswil	Nein
Härrli	Max	Birrwil	Nein
Hürzeler	Alex	Oeschgen	Ja
Hürzeler	Bernhard	Schöffland	Nein
Jean-Richard	Peter	Aarau	Nein
Jost	Rudolf	Villmergen	Ja
Keller	Martin Paul	Baden-Dättwil	Nein
Kerr Rüesch	Katharina	Aarau	Nein
Keusch	Linus	Villmergen	Nein

Klöti	Rainer Ernst	Auenstein	Ja
Knecht	Hansjörg	Leibstadt	Ja
Kohler	Ueli	Baden	Nein
Koller	Peter	Rheinfelden	Nein
Lehmann-Wälchli	Regina	Reitnau	Ja
Leitch-Frey	Thomas	Wohlen	Nein
Lepori-Scherrer	Theres	Berikon	Nein
Leuenberger	Beat	Schöffland	Nein
Leuenberger	Urs	Widen	Nein
Liechti-Wagner	Alice	Wölflinswil	Nein
Läng	Max	Nussbaumen b. Baden	Nein
Lüem	Daniel	Hendschiken	Ja
Lüpold	Thomas	Möriken-Wildegg	Nein
Lüscher	Brunette	Magden	Nein
Lüscher	Rudolf	Laufenburg	Nein
Markwalder	Walter	Würenlos	Nein
Mattenberger-Schmitter	Marianna	Birr	Nein
Mazzocco	Renato	Aarau	Nein
Meier Doka	Nicole	Baden	Nein
Mettler	Hansruedi	Dürrenäsch	Nein
Moll-Reutercrona	Andrea	Fenkrieden	Ja
Morach	Annerose	Obersiggenthal	Nein
Moser	Ernst	Würenlos	Nein
Müller	Pia	Wettingen	Nein
Müller-Killer	Erika	Lengnau	Nein
Nadler-Debrunner	Kathrin	Lenzburg	Nein
Nebel	Franz	Bad Zurzach	Ja
Nussbaumer Marty	Marie-Louise	Obersiggenthal	Nein
Ochsner	Bettina	Oberlunkhofen	Ja
Plüss-Mathys	Richard	Lupfig	Nein
Rhiner	Robert	Zofingen	Ja
Richner	Sämi	Auenstein	Nein
Roth	Barbara	Erlinsbach	Nein
Rüegger	Kurt	Rothrist	Ja
Rüetschi-Hartmann	Beat	Suhr	Ja
Schibli	Erika	Wohlenschwil	Ja
Schmid-Schmid	Heidi	Muri	Nein
Schoch	Adrian	Fislisbach	Nein
Scholl	Bernhard	Möhlin	Abwesend
Scholl	Herbert H.	Zofingen	Ja
Schreiber-Rebmann	Patricia	Wegenstetten	Nein
Schuhmacher	Peter	Wettingen	Abwesend
Schweizer	Annalise	Zufikon	Nein
Schöni	Heinrich	Oftringen	Nein
Senn	Andreas	Würenlingen	Nein
Soldati	Emanuele	Staufen	Nein
Sommerhalder	Martin	Schmiedrued-Walde	Ja
Spielmann	Alois	Aarburg	Abwesend
Stierli-Popp	Walter	Fischbach-Göslikon	Nein
Strebel	Herbert	Muri	Nein

Studer	Lilian	Wettingen	Nein
Stöckli-Ammann	Milly	Muri	Nein
Stüssi-Lauterburg	Jürg	Windisch	Nein
Ungricht	Gusti	Bergdietikon	Nein
Unternährer	Beat	Unterentfelden	Ja
Villiger-Matter	Andreas	Sins	Abwesend
Vogt	Franz	Leimbach	Nein
Voser	Peter	Killwangen	Nein
Vulliamy	Daniel	Rheinfelden	Ja
Vögeli	Erich	Kleindöttingen	Nein
Vögli	Theo	Kleindöttingen	Nein
Wanner	Maja	Würenlos	Ja
Weber	Guido	Spreitenbach	Nein
Wehrli-Löffel	Peter	Küttigen	Nein
Wernli	Bernhard	Rothrist	Nein
Wertli	Otto	Aarau	Nein
Wiederkehr	Kurt	Baden	Nein
Wittwer	Hansjörg	Aarau	Abwesend
Wullschlegler	Stephan	Strengelbach	Ja
Wyss	Kurt	Leuggern-Gippingen	Nein
Zollinger-Keller	Ursula	Untersiggenthal	Ja

*Detailberatung*

Keine Wortmeldungen

*Abstimmung:*

Der Antrag der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) wird mit 75 gegen 47 Stimmen gutgeheissen.

*Beschluss:*

Die Standesinitiative wird gutgeheissen und an die Bundesversammlung weitergeleitet.

**1596 Motion der SVP-Fraktion vom 13. November 2007 betreffend Erhöhung der Kinderabzüge im Steuergesetz; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 1359 hievore)

Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2008:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Der Kanton Aargau hat die Kinderabzüge in den vergangenen Jahren verschiedentlich angepasst. Auf 2001 ist der Kinderabzug von vormalis Fr. 3'900.– auf Fr. 6'400.– angehoben worden. Mit der Gesetzesänderung vom 22. August 2006 ist auf den 1. Januar 2007 eine Staffelung des Kinderabzugs eingeführt worden. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr beträgt er weiterhin Fr. 6'400.–, für Kinder zwischen dem 15. und dem vollendeten 18. Altersjahr Fr. 8'000.–, und für volljährige Kinder in Ausbildung, für deren Unterhalt die Eltern zur Hauptsache aufkommen, Fr. 9'500.–. Aufgrund dieser Ausgangslage

rechtfertigt es sich nicht, so kurz nach der (teilweisen) Erhöhung des Kinderabzugs bereits wieder eine weitere Erhöhung vorzusehen – zumal die im Zusammenhang mit Kindern stehenden steuerlichen Abzüge (Kinderabzug, Kinderbetreuungskostenabzug) jeweils nur einen Teil der Kosten abdecken sollen.

Der Kanton Aargau zählt mit den derzeitigen Ansätzen zu den attraktiveren Kantonen. Ein detaillierter Vergleich ist allerdings schwierig, weil die Kantone den Kinderabzug nach teilweise unterschiedlichen Modalitäten festlegen (unter anderem unterschiedliche Abstufungen nach Alter; Abstufung nach Anzahl der Kinder; Unterscheidung von auswärtiger Ausbildung und/oder auswärtigem Aufenthalt; Erhöhung oder Reduktion des Abzugs je nach Höhe des Nettoeinkommens; Abzug vom steuerbaren Einkommen oder vom Steuerbetrag). Beim Abzug für volljährige Kinder in Ausbildung im eigenen Kanton haben heute beispielsweise nur 2 Kantone einen höheren Abzug; beim Abzug für volljährige Kinder in auswärtiger Ausbildung und Aufenthalt bei den Eltern kennen 4 Kantone einen höheren Abzug als der Kanton Aargau.

Bei der Beurteilung der Kinderkosten ist zudem zu berücksichtigen, dass die ökonomische Situation der Eltern in vielen Fällen durch das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 verbessert wird. Das neue Bundesgesetz garantiert für alle Kinder von Arbeitnehmenden eine monatliche Kinderzulage von mindestens Fr. 200.– (bis 16-jährige Kinder) respektive Fr. 250.– (16- bis 25-jährige Kinder in Ausbildung). Neu kommen auch nichterwerbstätige Personen mit Kindern und tiefem Einkommen in den Genuss der Zulagen.

Schliesslich gilt es auch in Betracht zu ziehen, dass im Grossen Rat zurzeit ein Antrag der CVP-Fraktion zur Einreichung einer Standesinitiative pendent ist. Mit der Standesinitiative soll eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes bewirkt werden, so dass die von den Arbeitgebern an die Arbeitnehmenden entrichteten Kinder- und Ausbildungszulagen künftig von der Steuerpflicht ausgenommen werden. Der Regierungsrat unterstützt die Standesinitiative. Falls eine entsprechende Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes erreicht werden kann, wird dies eine bedeutende Entlastung für die Eltern bewirken.

In Würdigung dieser Ausgangslage ist für den Regierungsrat eine umgehende erneute Erhöhung der Kinderabzüge nicht angezeigt. Der Regierungsrat möchte die Situation jedoch weiter beobachten. Insbesondere ist wesentlich, ob künftig die Kinder- und Ausbildungszulagen von der Steuer ausgenommen werden. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen und auf die nächste Teilrevision des Steuergesetzes hin näher zu prüfen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'045.–.

*Hürzeler Alex, SVP, Oeschgen:* Die SVP-Fraktion hält an der Motion fest und ist für eine rasche Umsetzung des Vorhabens. Nachdem wir soeben etwas für das Bundesparlament getan haben, möchten wir nun auch noch für den Kanton Aargau etwas erreichen. Zugegebenermassen hätten wir es noch einfacher haben können, wenn wir bereits bei der letzten Steuergesetzrevision die Kinderabzüge auf ungefähr die nun von uns geforderte Höhe festgesetzt hätten.

Allerdings braucht es wie immer Mehrheiten, um ein Anliegen auch tatsächlich umsetzen zu können. Aufgrund der damals hochstilisierten Schreckensszenarien von unverkraftbaren Steuerausfällen war eine Forderung in diesem nun vorgesehenen Ausmass nicht mehrheitsfähig, auch nicht in unserer Fraktion - den Sprecher mit eingeschlossen. Unsere heutige Motion zur Erhöhung der Kinderabzüge ist in eine ganze Reihe von grösstenteils bereits überwiesenen Aargauer Vorstössen eingebettet, welche auf eine erneute Steuergesetzrevision hinzielen. Es bleibt festzustellen, dass die seinerzeit von Gegnern und teilweise auch von Regierungsräten vorgetragene Bedenken bezüglich nicht verantwortbarer Steuerausfälle nicht eingetreten sind. Die Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden wachsen im Gegenteil weiter munter an. Eine neuerliche Aargauer Steuergesetzrevision drängt sich geradezu auf.

Unser Vorstoss hätte inzwischen auch als indirekter Gegenvorschlag gegenüber der Standesinitiative betreffend Steuerbefreiung der Kinderzulagen verstanden werden können. Diese Stossrichtung ist aber nun abgehandelt und ich streiche für mein Referat diesen Paragraphen. Nach der kürzlich erfolgten, wenn auch knapp angenommenen Abstimmung von Ende Februar über die Unternehmenssteuerreform hiess es praktisch aus allen politischen Lagern unisono, nun seien die Familien an der Reihe. Es ist schön, dass das Aargauer Parlament schon heute Gelegenheit hat, diesbezüglich eine erste konkrete Entscheidung zu treffen, indem Sie zusammen mit uns unseren Vorstoss in der verbindlichen Form einer Motion überweisen. Ich bitte Sie und lade Sie alle dazu ein, uns darin zu unterstützen, und danke Ihnen dafür.

*Wernli Bernhard, EVP, Rothrist:* Das eine tun und das andere nicht lassen. Die EVP-Fraktion ist für Überweisung der Motion, allerdings sind die Beweggründe nicht die gleichen. Wir möchten in erster Linie die Familien entlasten und nicht Standortvorteile damit erreichen.

Deshalb sind wir für die Standesinitiative, über die vorgängig abgestimmt worden ist und für Überweisung der Motion. Wenn die Entlastung von Familien zusätzlich Standortvorteile ergibt, ist dies auch in unserem Sinn. Deshalb bitten wir Sie die Motion zu überweisen.

*Leitch-Frey Thomas, SP, Wohlen:* Meine Antwort fällt etwas differenzierter aus, ist jedoch kein Widerspruch zum vorherigen Votum. Eben erst wurden bei der letzten Steuergesetzrevision die Kinderabzüge erhöht. Der Kanton Aargau gehört zu denjenigen Kantonen mit den höchsten Abzügen. Es liegen bereits wiederum Vorstösse vor - wir haben es von Alex Hürzeler gehört -, und zwar nicht nur Vorstösse im Bereich der Familienbesteuerung, die weitere Steuerausfälle in zweistelliger Millionenhöhe zur Folge haben. Dennoch verschliessen wir uns einer erneuten Überprüfung der Kinderabzüge bei der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes nicht. Jetzt kommt die kleine Differenz. Wir möchten diese Erhöhung nicht wie in der Motion gefordert generell und für alle gleich mit der Giesskanne ausschütten, sondern gezielt einsetzen, sodass insbesondere Familien des Mittelstands und solche mit niedrigen Einkommen profitieren. Dazu gibt es Möglichkeiten, welche dem eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz nicht widersprechen. Der Kanton Basel-Stadt gewährt z.B. einen Kinderabzug von 6'500 Franken. Dieser erhöht sich jeweils

um 100 Franken pro 2'000 Franken, um welche das Reineinkommen den Betrag von 70'000 Franken unterschreitet, und zwar bis zur Obergrenze von maximal 9'000 Franken. D. h., wenn Sie 70'000 Franken versteuern, haben Sie einen Kinderabzug von 6'500 Franken zugute, mit 60'000 Franken Reineinkommen haben sie 7'000 Franken Kinderabzug zugute und mit 30'000 Franken Reineinkommen haben Sie 8'500 Franken und mit 20'000 Franken Reineinkommen den Maximalabzug von 9'000 Franken pro Kind zugute. Das wäre eine wirksame Methode, die nicht dem Steuerharmonisierungsgesetz widerspricht. So können Familien mit hohen Einkommen profitieren, während mittelständische Familien mehr entlastet und diejenigen Familien, welche im besonderen Masse von Armut betroffen sind, noch mehr entlastet werden. Einem solchen Modell könnten wir zustimmen.

Wir stören uns auch am letzten Satz der Begründung, die Sie in Ihrem Vorstoss gegeben haben. Dort heisst es, es sei vorstellbar, dass ein Teil der zusätzlichen Abzüge im Gegenzug mit bezogenen Leistungen des Staates verrechnet werden könne, bspw. die Benutzung von staatlichen Krippen oder staatlichen Tagesstrukturen, was durchaus gerecht wäre. Das finden wir gerade nicht. Deshalb stehen wir wie der Regierungsrat für die Überweisung des Vorstosses in der Form des Postulats ein, damit wir dies diskutieren können. Ich sage es hier noch einmal vor allem an die Adresse der SVP: Wer ernsthaft etwas zur Entlastung der Familien tun möchte, der sollte sich nicht bloss auf Steuererleichterungen konzentrieren und vor allem nicht übers Ganze mit der Giesskanne verteilen, sondern ebenso die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit vorantreiben. Stichwort Tagesstrukturen: Dies bringt vor allem familienpolitisch wie auch volkswirtschaftlich einen grossen Nutzen und wir wissen, dass von jedem investierten Franken 1,6 Franken an Steuergeldern wieder zurückkommen, und dies schenkt mittelfristig auch mehr ein. Dies ist eine ganz nette Erscheinung, auch wenn man immer wieder die Kosten der Tagesstrukturen anführt. So lohnen sie sich eben volkswirtschaftlich trotzdem.

*Haeny Urs, FDP, Oberwil-Lieli:* Die FDP-Fraktion unterstützt die Motion für die Erhöhung der Kinderabzüge. Unseres Erachtens können sie durchaus gezielt eingesetzt werden und da widersprechen wir Thomas Leitch. Wir hätten die gezielte Entlastung von Familien bereits mit der letzten Steuergesetzrevision haben können. Damals war es aber die SVP-Fraktion, welche tiefere Ansätze beantragte und auch durchsetzte. Aber lieber später als nie! Liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte stimmen Sie der Motion zu.

*Regierungsrat Roland Brogli, CVP:* In Bezug auf die Ansätze der Kinderabzüge gehört der Kanton Aargau schon jetzt zu den attraktivsten Kantonen. Beim Abzug für volljährige Kinder in Ausbildung im eigenen Kanton haben heute beispielsweise nur zwei Kantone einen höheren Abzug: Beim Abzug für volljährige Kinder in auswärtiger Ausbildung und Aufenthalt bei den Eltern kennen vier Kantone einen höheren Abzug als der Kanton Aargau. Die Behauptung, die aktuellen Kinderabzüge seien zu tief, ist also zu relativieren. Es ist zurzeit noch offen, ob auf Bundesebene das Steuerharmonisierungsgesetz, das ja dann für uns verbindlich wäre, geändert wird oder nicht - Standesinitiative hin oder her.

Würden nun die Kinderzulagen neu abzugsberechtigt,

müssten nach der Überweisung des Vorstosses als Motion die Kinderabzüge in gleicher Grössenordnung von rund 3'000 Franken erhöht und gleichzeitig zusätzlich in derselben Grössenordnung die Kinderzulagen entlastet werden. So habe ich es verstanden. Die Motionärin selber geht ja gemäss Ihrer Begründung im Motionstext davon aus, das Begehren auf nochmalige Erhöhung des Kinderabzugs sei eine Alternative zur steuerlichen Befreiung der Kinderzulagen und nicht als Kumulierung zu verstehen. Solange die Frage der Abzugsberechtigung der Kinderzulagen nicht geklärt ist, wäre es doch konsequent, den Vorstoss als Postulat zu überweisen. Wir können ja nicht alle Reformen und Entlastungen auf dieses Gebiet konzentrieren. Der Regierungsrat wäre deshalb bereit gewesen, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Eine Motion lehnt der Regierungsrat ab.

*Vorsitzender:* Die Motionärin hält an der Überweisung als Motion fest. Wir stimmen also über die Überweisung als Motion ab.

*Abstimmung:*

Die Motion wird mit 89 gegen 27 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

**1597 Interpellation der CVP-Fraktion vom 30. Oktober 2007 betreffend Liberalisierungsschritte im Banken- und Energiemarkt; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. Art. 1332 hievore)

Antwort des Regierungsrats vom 27. Februar 2008:

Im Zentrum der Interpellation steht die Frage nach der Expansionsfähigkeit von staatlichen Unternehmen im Banken- und Energiemarkt. Die Beantwortung dieser Frage wird unterteilt in die Darstellung der aktuellen Entwicklung in diesen Märkten (Antwort zur Frage 1) und in die Möglichkeiten von staatlichen Unternehmen in diesen Märkten (Antwort zur Frage 2). Staatliche Unternehmen in liberalisierten Märkten können Wachstumschancen nur dann wahrnehmen, wenn politische Partikularinteressen keinen Einfluss auf eine betriebswirtschaftlich orientierte Unternehmensführung haben.

Zu Frage 1: Der Bankenmarkt hat in der Schweiz mit einem Wertschöpfungsanteil von 10 % am Bruttoinlandprodukt im Jahr 2005 eine hohe Bedeutung. Dieser Wertschöpfungsanteil lag 1980 noch bei 4 %. Im Gegensatz dazu stieg die Anzahl der Beschäftigten im Bankensektor in der gleichen Zeit von 2.6 % auf lediglich 3.1 %. Die damit verbundene erhebliche Produktivitätssteigerung ist zurückzuführen auf die Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und auf Fusionen und Übernahmen bei den Grossbanken, verbunden mit umfangreichen Umstrukturierungen und eine seit 1995 um einen Viertel reduzierte Beschäftigung. Die beiden Grossbanken bieten heute rund 40 % der Arbeitsplätze im Bankensektor an und erwirtschaften 50 % der Erträge, die Kantonalbanken bieten 16 % der Arbeitsplätze an und erwirtschaften 13 % der Erträge. Die Haupterträge der

Banken stammen zu rund 40 % aus dem profitablen Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (meist aus der Vermögensverwaltung), zu rund 30 % aus dem weniger profitablen klassischen Bankgeschäft (Zinsdifferenzgeschäft, Anlagegeschäft und Zahlungsverkehr) und zu rund 8 % bis 18 % aus dem volatilen Handelsgeschäft.

Da die Kantonalbanken zusammen mit den Regional- und Raiffeisenbanken vor allem im klassischen Bankgeschäft tätig sind, schätzt der Regierungsrat deren Expansionsfähigkeit durch eigenes Wachstum geringer ein als bei den Gross-, Privat- und Auslandbanken, die in der profitablen Vermögensverwaltung, dem Handelsgeschäft und dem Investment Banking tätig sind. Eine geringe Expansionsfähigkeit kann aber für eine Bank wegen des Strukturwandels infolge der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und steigenden Fixkosten das Entwicklungspotential stark schmälern.

Teilprivatisierungen können das Entwicklungspotential der Kantonalbank stärken, wenn dadurch die Verankerung bei ihren Kunden intensiviert und mit finanziellen Partnerschaften die Zusammenarbeit mit anderen Banken verstärkt werden kann. Dies setzt aber den Willen der Politik voraus, das enge Korsett des heutigen Kantonalbankgesetzes zu öffnen. Die Bank selber muss die sich daraus ergebenden Chancen nutzen. Bei einer börsenkotierten Unternehmung darf die weitere Verbesserung der Corporate Governance durch das verstärkte Interesse der Öffentlichkeit nicht ausser Acht gelassen werden.

Der Strommarkt der Schweiz bestand 2006 aus über 1'000 Elektrizitätsversorgungsunternehmen, deren Grundkapital zu rund 83 % in öffentlicher Hand war. Die Netto-Landeserzeugung des schweizerischen Kraftwerkparks betrug 59.4 TWh (bei einem Landesverbrauch von 62.1 TWh), davon 50 % aus Wasserkraftwerken, 44 % aus Kernkraftwerken und 6 % aus konventionell-thermischen und anderen Anlagen. Der Schweizer Strommarkt und seine grossen Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind in den europäischen Strommarkt eingebunden. Der europäische Strommarkt wurde seit Anfang neunziger Jahre liberalisiert, der Schweizer Strommarkt steht unmittelbar vor dem ersten Schritt der Liberalisierung. Beide Märkte versuchen, über ein bilaterales Stromabkommen die Versorgungssicherheit (im Sinne einer stabilen Netzfrequenz und nicht einer genügenden Versorgung mit Strom) im liberalisierten Umfeld sicherzustellen und gemeinsame Prinzipien und Regeln für einen integrierten Strommarkt zu finden. Mit der Liberalisierung der Märkte wird der Strompreis zudem zunehmend volatil. In den letzten Jahren ist der Strompreis in Europa klar angestiegen.

Die Schweizer Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden bis 2035 mit Kosten von rund 30 Mia. Franken in die Erweiterung und Erneuerung von Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen zu rechnen haben. Der Druck auf die Kostenseite wird sich bereits 2008 erhöhen, weil einerseits die erhöhte Transparenz bezüglich der Übertragungsnetzgebühren einen Margendruck auslösen wird und andererseits der Preis das zentrale Marketinginstrument sein wird. Allerdings werden sich bei erhöhten Importen die Auktionierungskosten von rund 1 Rp./kWh auf den Preis auswirken. Auch ist eine fortgesetzte Konsolidierung der immer noch stark fragmentierten Branche zu erwarten, da die Unternehmensgrösse ein zunehmend wichtiger Wettbewerbsvorteil sein wird. Negative Auswirkungen können sich hier allenfalls ergeben,

falls ein Oligopolmarkt entsteht, der die Strompreise in die Höhe treibt, wie das in einigen Ländern der EU im Zug der Strommarktliberalisierung zu beobachten ist. Eine Steigerung der Strompreise ist aber auch mit den zukünftigen Regelungen im Energiegesetz zur Förderung von erneuerbaren Energien zu erwarten. Hier zeigt sich auch der Druck aus der aktuellen Diskussion zur Klimaveränderung und damit verbunden die Substitution umweltbeeinflussender Energiequellen durch teurere alternative Energiequellen.

Zu Frage 2: Der Regierungsrat wird im Rahmen des Planungsberichts zur kantonalen Beteiligungspolitik im Frühling 2008 entsprechende Schritte vorschlagen. Die beiden folgenden Abschnitte geben dazu erste Hinweise.

Die Expansionsfähigkeit der Aargauischen Kantonalbank kann gleichgesetzt werden mit ihrer Möglichkeit, den heutigen Geschäftskreis auszuweiten und dafür das Eigenkapital zu erhöhen. Der Kanton wird sich an einer solchen Erhöhung des Eigenkapitals nicht beteiligen, da es sich hier kaum um eine Staatsaufgabe handelt. Zudem stellt bereits heute das Ausmass der in die Aargauische Kantonalbank investierten finanziellen Mittel zusammen mit der Staatsgarantie für den Kanton ein risikobehaftetes Engagement dar. Eine Erhöhung des Kapitals der Aargauischen Kantonalbank kann daher nur über eine Teilprivatisierung verbunden mit einer Kapitalerhöhung erfolgen. Im Fall einer Teilprivatisierung erleichtert die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft die Aufnahme neuer Gesellschafter, die bereit sind, für die Expansion Kapital zur Verfügung zu stellen.

Die Expansionsfähigkeit der AEW Energie AG und der Axpo Holding AG ist eng verknüpft mit der Möglichkeit dieser Unternehmen, aktiv am Konsolidierungsprozess im liberalisierten Strommarkt teilzunehmen. Der Konsolidierungsprozess der Axpo Holding AG ist schon seit mehreren Jahren durch die Integration der Central Schweizerische Kraftwerke AG (CKW), respektive der Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG (EGL) eingeleitet. Die Vinkulierungsbeschränkungen der Axpo Holding AG, basierend auf dem geltenden NOK-Gründungsvertrag führen dazu, dass heute keine Aktienveräusserungen möglich sind. Bei den AEW Energie AG müssen vor einer Veräusserung von Aktien, die nicht in der NOK-Gruppe erfolgt, die Strukturen angepasst werden. Ohne Öffnung der Vinkulierungsvorschriften in einem liberalisierten Markt kann die Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu Konkurrenten mit flexibleren Eigentümerstrukturen beeinträchtigt werden. Ein Vergleich mit anderen Unternehmen der Strombranche, die Teile ihrer Aktienpakete an globale Player der europäischen Strombranche verkauft haben, zeigt, dass die Veräusserung von Aktienpaketen nicht nur Chancen bringt, sondern auch Probleme aufgrund unterschiedlicher Eigentümerstrategien schafft.

Die Sicherstellung der Grundversorgung aber, das heisst Anschluss an ein sicheres Netz, kann über gesetzliche Regulierungen erfüllt werden (Vorgaben liefert das StromVG).

Die Energiebeteiligungen des Kantons dienen der Gewährleistung der gesamten Versorgungssicherheit, die zum Ziel hat, Gesellschaft und Wirtschaft jederzeit mit genügend und preiswertem Strom zu versorgen. Der Kanton will daher auch weiterhin an der Beteiligung Axpo Holding

AG und an einer Mehrheitsbeteiligung an der AEW Energie AG festhalten, mindestens bis die Auswirkungen der Marktöffnung abschätzbar sind. Eine erste Abschätzung der versorgungspolitischen Notwendigkeit erfolgt ab Ende 2012 nach dem 1. Schritt der Marktöffnung.

Sowohl die AEW Energie AG als auch die Axpo Holding AG können im Rahmen der Bundesgesetzgebung ihre Expansionsfähigkeit mit den heutigen Eigentumsverhältnissen wahren. Voraussetzung dazu ist, dass die Unternehmensstrategien ohne einschneidende politische Einflussnahme, zum Beispiel auf die Preisgestaltung oder auf die Ausschüttungsstrategie umgesetzt werden kann. Durch eine Teilprivatisierung können sich strategische Möglichkeiten ergeben, die beiden Firmen neue Chancen bringen können, die unter Wahrung der Versorgungssicherheit zeitgerecht zu nutzen sind.

Zu Frage 3: Der Regierungsrat hat im Jahr 2007 mögliche Eigentümerstrategien intensiv beraten. Aufgrund dieser Vorarbeiten wird im Lauf des Winters 2007/2008 ein Planungsbericht zur kantonalen Beteiligungspolitik mit den Eigentümerstrategien zu den wichtigsten Beteiligungen erarbeitet. Der Bericht soll im Frühling 2008 der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Zu Frage 4: Zweck der Aargauischen Kantonalbank ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die nach anerkannten Grundsätzen bankübliche Geschäfte tätigt. Zusätzlich bestimmt die Verfassung des Kantons Aargau, dass die Kantonalbank die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Kantons fördert. Heute besteht kein konkreter Leistungsauftrag zur Erfüllung dieser Ziele. Es gibt auch keine konkreten Aktivitäten, die sich ausschliesslich dieser Förderung zurechnen lassen und sich deutlich von anderen Banken unterscheiden.

Im Strommarkt wird der "Service public" sichergestellt durch das Anschlussrecht von Endverbrauchern an das Elektrizitätsnetz zu angemessenen Preisen (Grundversorgung) und durch die Gewährleistung der jederzeitigen Erhältlichkeit der gewünschten Menge an Energie und Leistung mit der erforderlichen Qualität im gesamten Stromnetz zu angemessenen Preisen (Versorgungssicherheit). Beides ist im Stromversorgungsgesetz in Teilen geregelt. Die Eingriffsmöglichkeit auf den Netzbereich ist durch das Stromversorgungsgesetz stark reglementiert. Damit ist die staatliche Einflussnahme in den Bereich der Grundversorgung gross. Ob die vorgesehenen Mittel für die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Produktionskapazitäten und damit die Sicherung der Versorgungssicherheit ausreichen, ist umstritten.

Zu Frage 5: Grundsätzlich sieht der Regierungsrat keine Gefährdung des "Service public" im Banken- und Energiemarkt durch Teilprivatisierungen. Er sieht in der Teilveräusserung mittel- und langfristig verbesserte Entwicklungsmöglichkeiten für die Unternehmen, sofern der Markt die dazu erforderlichen Bedingungen zu schaffen vermag. Der Regierungsrat will Teilprivatisierungen nicht überstürzt angehen und insbesondere die Entwicklungen aus dem Marktumfeld (Strommarktliberalisierung, Strukturwandel im Bankenmarkt) sorgfältig einbeziehen. Es gilt ein ausgewogenes Verhältnis zu finden zwischen Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der politischen Einflussmöglichkeit auf das Unternehmen, ohne die

betriebswirtschaftlich nötige Handlungsfreiheit der Unternehmung zu tangieren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'225.–.

*Läng Max, CVP, Obersiggenthal:* Das Thema Liberalisierungsschritte im Banken- und Energiemarkt wird den Grossen Rat noch öfters und intensiv beschäftigen, dies zu Recht, wie es aus der Beantwortung der Interpellation des Regierungsrats hervorgeht. Es gilt vor allem, die Chancen und Risiken sorgfältig abzuwägen. Chancen in dem Sinne, dass den Unternehmungen im Banken- und Energiesektor zur Expansion ein günstiges Umfeld zur Verfügung steht, Chancen aber auch, dass Wettbewerbsverzerrungen eliminiert werden und der freie Markt besser spielen kann. Dies setzt beispielsweise voraus, dass über die heutigen engen Fesseln des Kantonalbankengesetzes ernsthaft diskutiert werden kann. Bei diesem Vorgehen müssen aber auch Risiken von Teilprivatisierungen sorgfältig beurteilt werden. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation ausdrücklich auf die Sicherstellung der Grundversorgung im Elektrizitätsmarkt hingewiesen. Vor einer überstürzten Öffnung sind sinnvollerweise zuerst die Auswirkungen der Marktöffnung abzuwarten. Dies wird ab 2012 der Fall sein, nach dem ersten Schritt der Marktöffnung. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation mehrmals darauf hingewiesen, dass der mögliche Eigentümer Strategien intensiv diskutiert hat. Ein entsprechender Planungsbericht ist auf Frühjahr 2008 versprochen. Die CVP ist zufrieden mit der Beantwortung der Interpellation.

*Vorsitzender:* Namens der Interpellantin erklärt sich Max Läng, Obersiggenthal von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

**1598 Postulat Susanne Hochuli, Reitnau, vom 13. November 2007 betreffend Bekämpfung des Feuerbrands, Erarbeitung von Konzepten und Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen, dem Naturschutz und der Bevölkerung; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 1362 hievoro)

Antrag des Regierungsrats vom 5. März 2008:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

1. Zuständigkeiten im Kanton Aargau/"Task Force Feuerbrand": Im Kanton Aargau liegt die Zuständigkeit für den Vollzug der Massnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrands beim kantonalen Pflanzenschutzdienst und der Fachstelle Obst des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg. Die im Jahr 2002 vom Regierungsrat eingesetzte "Task Force Feuerbrand", in welcher die betroffenen und interessierten Kreise sowie die Gemeinden vertreten sind, begleitet die verantwortlichen Vollzugsstellen und berät das zuständige Departement und den Regierungsrat.

Neben kantonseigenem Personal stehen den Vollzugsstellen von den Gemeinden bezeichnete örtliche Personen (Feuerbrandkontrolleurinnen und -kontrolleure) zur Verfügung, welche insbesondere für die Überwachung und Kontrolle von Wirtspflanzen auf privaten oder kommunalen Arealen eingesetzt werden. Diese Personen werden durch den Pflanzenschutzdienst ausgebildet und arbeiten nach dessen Anweisungen. Bund und Kanton beteiligen sich an den Kosten.

2. Bekämpfungsstrategien Bund/Kanton:

2.1 Vorgaben Bund: Massnahmen und Strategien zur Bekämpfung des Feuerbrands sowie die Regelung der Entschädigungen richten sich nach der Richtlinie Nr. 3 des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) vom 30. Juni 2006.

Die Richtlinie unterscheidet:

Befallsfreie Gemeinde:	Gemeinde, in welcher Feuerbrand noch nie festgestellt wurde.
Gemeinde mit Einzelherden:	Gemeinde, die mindestens einmal, gegebenenfalls mehrmals, aber in geringem Ausmass Feuerbrand hatte.
Befallszone:	Gemeinde, die aufgrund starken oder wiederholten Befalls vom BLW ausgeschieden wurde.
Schutzobjekte (in einer Befallszone):	Wertvolle Wirtspflanzenbestände in Form von Hochstamm-Obstgärten, Erwerbsobstanlagen und Baumschulen mit ihrer Umgebung von 500 Metern.

Massnahmen gemäss Richtlinie Nr. 3: In Gemeinden mit Einzelherden ist nach Ermittlung des Befalls konsequent die Tilgung durch restlose Vernichtung und Entsorgung der befallenen Pflanzen anzuwenden.

In Befallszonen sind mittels Eindämmungsstrategie die Reduktion des Infektionspotentials und damit die Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Krankheit zu erzielen. Zusätzlich müssen in den Befallszonen akzeptable Rahmenbedingungen für die Erzeugung von Kernobstgehölzen, die Produktion von Kernobst und die Erhaltung von wertvollen Hochstammbeständen geschaffen werden. Dies geschieht durch die Ausscheidung von Schutzobjekten innerhalb der Befallszonen.

2.2 Kantonales Konzept zur Bekämpfung des Feuerbrands/Tilgungsstrategie: Von den 98 aargauischen Gemeinden, in welchen 2007 Feuerbrand aufgetreten ist, sind nur deren vier vom Bundesamt für Landwirtschaft als Befallszone ausgeschieden (Menziken, Niederrohrdorf, Reinach und Stetten). Alle anderen sind als Gemeinden mit Einzelherden eingestuft. Die Anwendung der Tilgungsstrategie ausserhalb der Befallszonen ist zwingend.

Im Kanton Aargau erfolgen Kontrollen und Bekämpfung des Feuerbrands nach dem vom Regierungsrat am 9. Juli 2003 genehmigten Konzept. Dieses basiert auf den drei Hauptpfeilern "Krankheit verhindern – Krankheit tilgen – Krankheit eindämmen". Soweit in Anwendung der Bundesvorschriften noch ein Ermessensspielraum gegeben ist, konsultiert der für die Umsetzung zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst die vom Regierungsrat eingesetzte "Task Force Feuerbrand".

3. Einsatz von Streptomycin zur Bekämpfung des Feuerbrands: Das zuständige Bundesamt für Landwirtschaft hat am 28. Januar 2008 den Einsatz des Antibiotikums Streptomycin zur Bekämpfung des Feuerbrands zugelassen. Die Zulassung ist örtlich begrenzt und befristet sowie an strenge Auflagen gebunden. Der Streptomycin-Einsatz soll die bisher praktizierten Bekämpfungsstrategien ergänzen.

Das Antibiotikum Streptomycin ist zurzeit das wirksamste Mittel zur direkten Bekämpfung des Feuerbrands. Es wird in den USA seit 1955 und in Deutschland und Österreich mit einer Sonderbewilligung eingesetzt. Zu den Auflagen der Zulassung gehören unter anderem:

- Anwendung nur in Befallszonen oder in Gemeinden, die direkt neben solchen Zonen liegen oder in Gemeinden, in denen im Vorjahr in der Umgebung der Obstanlage Feuerbrand aufgetreten ist;
- Anwendung nur in Erwerbsobstanlagen ohne Unternutzung und unter Einhaltung von Mindestabständen zu bewohnten Gebäuden und Gewässern;
- Einsatz nur während der Blütezeit nach Warndienst bei hoher Infektionsgefahr und mit maximal 3 Behandlungen;
- Das Produkt kann nur mit Berechtigungsschein und in kontrollierter Menge bezogen und eingesetzt werden.

Zum weiteren Schutz der Bevölkerung sind allfällige Honigerträge aus behandelten Anlagen und ihrer Umgebung auf Streptomycin-Rückstände zulasten der Kantone zu untersuchen. Honig, welcher den halben in Deutschland geltenden Toleranzwert (also 0.01 mg/kg) überschreitet, wird vom Schweizerischen Obstverband übernommen und entschädigt.

Der Vollzug der vom Bund verfügten Massnahmen bezüglich des Streptomycin-Einsatzes ist dem kantonalen Pflanzenschutzdienst beziehungsweise dem Amt für Verbraucherschutz (Honiganalyse) übertragen.

Die Zulassungsstelle beim Bund schliesst zusammen mit ihren Beurteilungsstellen in anderen Bundesämtern die Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt praktisch aus, falls der Einsatz von Streptomycin räumlich, zeitlich und mengenmässig begrenzt und mit den verfügten strengen Auflagen erfolgt.

4. Eindämmungsstrategie in benachbarten Kantonen: In den Kantonen Thurgau, St. Gallen und Luzern ist in definierten Gebieten letztes Jahr die Bekämpfung mittels Eindämmungsstrategie (Rückriss oder Rückschnitt von befallenen Baumteilen) vorgenommen worden. Die Strategie kam vorwiegend bei Hochstamm-Feldobstbäumen und in einzelnen Fällen auch in Erwerbsobstanlagen zur Anwendung.

Der kantonale Pflanzenschutzdienst Liebegg und die "Task Force Feuerbrand" beobachten die Entwicklung im Aargau als auch in umliegenden Kantonen aufmerksam. Ein Strategiewechsel in den Befallszonen (Schutzobjektstrategie) wäre vorbereitet, ist aber aus phytosanitärer, ökologischer und ökonomischer Sicht aktuell nicht angezeigt.

5. Ersatz gefällter Hochstämme: Hochstammobstbäume haben für unsere Landschaft und die Natur zweifellos einen hohen Wert. Neben der Bedeutung für das Landschaftsbild und als Lebensraum für Vögel und Insekten hat auch ihre Wichtigkeit als Lieferanten von hochwertigen Tafel- und Mostobst wieder zugenommen.

Nachdem im Aargau seit 1998 keine Hochstämme wegen Feuerbrandbefall gerodet werden mussten, erforderte der Befall 2007 das Fällen von rund 750 Hochstammobstbäumen. Geht man von einem Bestand von rund 110'000 Hochstämmern aus, ist der durch den Feuerbrand verursachte Rückgang bisher insgesamt als nicht dramatisch einzuordnen. Vor allem in Regionen des südlichen Kantonsteils sind jedoch lokal erhebliche Verluste zu verzeichnen. Rodungen wegen Überalterung, Beseitigung von Hindernissen, Erschliessungen usw. übersteigen die Feuerbrandverluste bei Weitem und sind daher für den Rückgang der Hochstammobstbäume viel entscheidender.

**Abfindungen:** Diese richten sich nach der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über Bundesbeiträge an Abfindungen infolge behördlich angeordneter Pflanzenschutzmassnahmen vom 22. Januar 2001 (SAR 916.225). Beiträge werden erst ab einer Schadenhöhe von Fr. 1'500.– ausgerichtet. Weil sich diese Schadenhöhe immer auf den Einzelfall bezieht, wird sie bei den Hochstammobstbäumen kaum je erreicht. Unter dem Eindruck der Bedrohung durch weiteren Feuerbrandbefall und da sich aus wirtschaftlichen Gründen Ersatzpflanzungen kaum lohnen, ist die Motivation für Ersatzpflanzungen von Hochstämmern sehr gering.

**Förderung:** Bei Ersatzpflanzungen sind neben den wirtschaftlichen, insbesondere auch die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Diesem Umstand wird in der Direktzahlungsverordnung Rechnung getragen, indem die Hochstammobstbäume zum ökologischen Ausgleich angerechnet werden können. Für die Erhaltungs- und Pflegemassnahmen zahlt der Bund jährliche Beiträge von Fr. 15.–/Baum.

Aus der Sicht der Natur besonders wertvoll sind zusammenhängende Hochstammobstgärten. Diese werden im Kanton Aargau mit zusätzlichen Beiträgen gemäss der kantonalen Ökoverordnung im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen gefördert. Der Bund unterstützt diese Massnahmen gemäss Ökoqualitätsverordnung finanziell. Der Regierungsrat erachtet gemäss kantonalem Konzept die Unterstützung mit jährlichen Pflegebeiträgen als wirkungsvoller als einmalige Beiträge an Ersatzpflanzungen. Einzelne Gemeinden und Naturschutzorganisationen fördern den Hochstammobstbau aus eigener Initiative. Unter den Regionalentwicklungsprojekten nach Artikel 93 c des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) hat der Kanton eine Unterstützung des Hochstammprojekts Seetal (Luzern – Aargau) in Aussicht gestellt.

Die Fachstelle Obst des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg bietet im Aargau seit Jahren Kurse und Module zur Förderung des Hochstammobstbaus an. Im Vordergrund stehen dabei die nachhaltige Pflege sowie die wirtschaftliche Verwertung der Hochstamm-Produkte.

**Feuerbrand-Toleranz und –Resistenz:** Werden Ersatzpflanzungen vorgenommen, sind der Arten- und Sortenwahl im Hinblick auf die Zurückdämmung des Feuerbrands besondere Beachtung zu schenken. Die kantonalen Stellen für Pflanzenschutz und für Obstbau verfolgen mit dem kantonalen Obstverband zusammen aufmerksam, welche wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen zurzeit in der Schweiz als auch im Ausland mit den unterschiedlichen Anfälligkeiten beziehungsweise Resistenzen der Kernobstbäume gemacht werden.

Auf nationaler Ebene wird die Feuerbrandforschung von Agroscope und vom Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) durch Bundesmittel sowie Beiträge von Kantonen (auch dem Kanton Aargau) sowie dem Obstverband gefördert.

Die neuen Erkenntnisse fliessen laufend ein in die Empfehlungen und Dokumente der kantonalen Stellen im Hinblick auf die Weiterbildung und Beratung von Obstbauern, Gartenbaubetrieben, Landschaftsgärtnereien, Landbesitzern, Naturschutzkreisen usw.

6. Zusammenarbeit des Kantons mit Betroffenen und Interessierten sowie Wissensaustausch: Die Konsultation der "Task Force Feuerbrand" bei der Festsetzung von Bekämpfungsmassnahmen ermöglicht es, alle vom Feuerbrand betroffenen oder in die Umsetzung eingebundenen Kreise in angemessener Weise anzuhören und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Die Kommunikation zwischen Experten des Kantons und den weiteren Betroffenen wird auch dadurch erleichtert, dass die kantonalen Stellen schon bisher wegen anderen Themen in enger Verbindung mit den Imkern (Bienensterben), dem Naturschutz und den Gemeinden (invasive Pflanzen) usw. standen.

Bisher sind im Aargau Konflikte im Zusammenhang mit angeordneten Kontrollen und Rodungen denn auch nur in geringem Mass aufgetreten und konnten in der Regel mit für alle Seiten akzeptablen Lösungen bereinigt werden.

Die mit der Bekämpfung des Feuerbrands beauftragten aargauischen Stellen sind in engem Kontakt und in laufendem Erfahrungsaustausch mit den entsprechenden Stellen in den Kantonen Zürich und Thurgau aber auch Luzern und St. Gallen.

Die unterschiedliche Vorgehensweise in gewissen Kantonen ist weitgehend begründet durch die unterschiedliche Produktionsstruktur für Obst und Gehölze einerseits, aber vor allem auch durch den viel stärkeren Befallsstand.

Die dauernde Überprüfung des kantonalen Konzepts zur Bekämpfung des Feuerbrands ist durch das gewählte Vorgehen gewährleistet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'815.-.

*Hochuli Susanne, Grüne, Reitnau:* Ich wehre mich gegen die Abschreibung meines Postulats. Ich möchte nochmals betonen, dass der Kanton Aargau bisher sehr gute Arbeit in der Bekämpfung des Feuerbrands geleistet hat. Der Task Force Feuerbrand gehört deshalb auch ein Lob ausgesprochen. Das Postulat sollte aber aufrecht erhalten bleiben, weil die vom Kanton beschriebenen Massnahmen nicht der Weisheit letzter Schluss sind und noch einiges an Handlungsbedarf besteht. Aus der Sicht der Imkerin und Fachfrau wird Ihnen Alexandra Abbt von den Schwierigkeiten ihrer Zunft mit dem angekündigten Streptomycineinsatz berichten, was der Verlust der Hochstammbäume für die Imker bedeutet und was der Verlust der Imker für die Landwirtschaft bedeuten könnte. Ich will Ihnen diesbezüglich keinen Honig um den Mund schmieren. Nur so viel zu diesem Thema: Für ein Kilogramm Honig braucht es 100'000 Ausflüge der Bienen und 150 Mio. Blüten. Blüten sondergleichen sind auf Hochstammbäumen zu finden und es erstaunt mich, dass der Regierungsrat hier nicht mehr tun will. Es mag sein, dass

bisher nur wenige Hochstämme dem Feuerbrand zum Opfer gefallen sind. Es wurden sicher mehr durch Stürme gefällt, aber auch diese sollten ersetzt werden, nicht nur wegen der Imkerei, sondern vor allem auch wegen ihres Werts für die aargauische Landschaft sind Hochstammbäume wichtig. Hochstammbäume sind für mich Kultur oder wie es der Dichter Khalil Gibran sagt: "Bäume sind Gedichte, die die Erde in den Himmel schreibt."

Der Aargau gibt sich ein neues, fortschrittliches Kulturgesetz, was zu begrüßen ist. Aber auch die landschaftliche Kultur sollte besser unterstützt werden. Hochstammbäume sind Heimat, meine Damen und Herren. Sie werden sich in keiner Landschaft wohlfühlen, in der Bäume fehlen. Wir sind genau wie unsere Landschaft geprägt durch diese Bäume. Denken Sie einmal darüber nach. Dies hat nichts mit Romantik oder Nostalgie zu tun. Wir alle beanspruchen, uns für den Aargau einzusetzen, weil er uns viel bedeutet und wert ist. Überlegen Sie genau, was alles diesen Wert ausmacht. Ich erwarte, dass der Kanton sich hier grosszügiger zeigt. Er hätte dazu die Möglichkeiten im Rahmen der kantonalen Ökoverordnung. Zum Einsatz von Streptomycin: Hier gibt es noch offene Fragen. Wer bestimmt den Einsatz des Antibiotikums? Kann es in Zukunft zu Zwangseinsätzen kommen? Bisher haben nur 17 Bauern einen Berechtigungsschein für das Ausbringen von Streptomycin erworben, wobei davon die Hälfte noch unerschlüssig ist, ob sie das Mittel überhaupt einsetzen. Betroffen sind nur 16% der 170ha Obstanbaufläche. Allzu gross ist das Interesse an dieser Bekämpfungsmethode nicht. Weitere Fragen stellen sich: Wer hat die nötigen Kenntnisse und die nötige Technik, damit wirklich alle Blüten vom Antibiotikum getroffen werden? Obstblüten drehen sich nicht wie Sonnenblumen der Sonne zu. Da wird es Schwierigkeiten geben, alle Blüten restlos ins Zentrum zu treffen. Wer warnt die Imker vor dem Einsatz? Was soll ein Imker tun, der seine Bienen nicht verstellen kann? Sie werden - wie angekündigt - noch Überlegungen einer Imkerin dazu hören. Was passiert auf Konsumentenseite, wenn Antibiotika im Obstbau angewendet wird? Wir wissen bereits über das Konsumverhalten, dass bei der kleinsten Verunsicherung auf andere oder ausländische Produkte umgestiegen wird, egal ob diese unter strengeren Vorschriften produziert werden oder nicht

Ich frage mich, ob hier der Aargau nicht eine Vorreiterrolle einnehmen könnte. Es gibt ein Alternativprodukt zum Streptomycin, das Pilzpräparat Blossom-Protect, das als natürlicher Gegenspieler zum Feuerbrand und wie das Antibiotika auch nur präventiv wirkt. Auch ihm wird ein Wirkungsgrad von knapp 80% zugesprochen. Es ist vom Bundesamt für Landwirtschaft seit Februar 2008 zugelassen. Der Nachteil von Blossom-Protect ist, dass es zu Rost auf den Früchten führen kann. Doch was werden die Konsumentinnen eher akzeptieren, Antibiotika im Obstbau oder Rost auf den Früchten? Weshalb macht man hierzu keine Vergleichsstudien? Weshalb versucht man daraus nicht, Propaganda für aargauisches, zwar beflecktes, doch trotzdem reines Obst zu machen? Weshalb macht man keine Vergleichsstudie zwischen Streptomycin und Blossom-Protect einsetzenden Kantonen bezogen auf den Wirkungsgrad? Solange diese Frage noch nicht beantwortet ist, bitte ich Sie, das Postulat nicht abschreiben zu lassen, damit der nötige Druck bestehen bleibt.

*Abbt-Mock Alexandra Christina, CVP, Islisberg:* Keine

Angst, ich habe Ihnen ja bereits bei früheren Eingaben die Situation der Bienenhalter dargelegt und werde den Sorgenkatalog nicht wiederholen. Geändert hat sich die Situation aber insofern, weil der Bund in der Zwischenzeit die Verwendung von Streptomycin unter strengen Auflagen freigegeben hat. Seit dem 15. März ist die Imkerschaft über den konkreten Massnahmenkatalog bei einem Antibiotikaeinsatz orientiert worden.

Der Regierungsrat beantragt das vorliegende Postulat zur Abschreibung. Auf die Problematik mit allfälligen Rückständen im Honig wird aber nur ganz marginal in seiner Antwort unter Punkt 3 eingegangen und auch nur unter der Bezeichnung "Schutz der Bevölkerung vor verseuchtem Honig". Für die Imkerei sind die Situation und der daraus aufgezeichnete Wege nicht ganz befriedigend. Zwar bezahlt der Kanton die notwendige Honiganalyse und der Obstverband kauft den kontaminierten Honig auf. Die Vorgehensweise löst aber bei den Imkern keine Freude aus. Sie können zwar auf dem Internet diejenigen Gemeinden abrufen, in denen ein Streptomycineinsatz erlaubt worden ist. Sie erfahren aber nicht, welche Produzenten eine Bewilligung erhalten haben. Erst ab Mitte Juni 08 wird veröffentlicht, ob der bewilligte Streptomycineinsatz tatsächlich stattgefunden hat. Zu diesem Zeitpunkt ist der Frühjahrshonig bereits geschleudert. Da aber bei einem allfälligen oder möglichen Antibiotikaeinsatz der Honig zwingend kontrolliert werden muss, kann er nach dem Schleudern noch nicht abgefüllt werden, solange er nicht auf Rückstände kontrolliert worden ist. Der Imker weiss also bei der Honigernte noch nicht, ob eine Honigkontrolle überhaupt nötig sein wird. Wartet der Imker ab bis auf dem Internet definitiv bekannt geworden ist, dass Streptomycin ausgebracht wurde, ist sein geschleudertes Blütenhonig in den Kesseln bereits fest geworden.

Mitte Juni ist als Termin für die Imker viel zu spät. Der verfestigte auskristallisierte Honig muss in einem aufwendigen Verfahren wieder erwärmt und verflüssigt werden, und dies hat auch bei jeglicher Sorgfalt eine gewisse Qualitätseinbusse zur Folge. Der Imker erhält also nicht die Information, welcher Landwirt um die Bewilligung für einen Streptomycineinsatz nachgesucht hat. Er selber muss bei der betreffenden Gemeinde nachfragen, damit er die nötige Information so früh wie möglich erhält und mit dem Obstproduzenten Kontakt aufnehmen kann. So steht es in den Auflagen des Bundes. Auch der Obstbauernverband erachtet es für seine Mitglieder als unzumutbar, dass sie aktiv mit den betroffenen Bienenhaltern Kontakt aufnehmen sollen, und spricht von einer Holschuld der Imker. Das kann nicht sein und entspricht weder dem Verursacherprinzip noch wird diese Geheimnistuerei von den Konsumenten goutiert werden.

Offenbar fürchten die Obstproduzenten um ihr Image, wenn ein Streptomycineinsatz publik würde. Aber genau dieses Problem burden sie nun den Imkern auf. Falls mein Honig wegen Antibiotikarückständen dieses Jahr vernichtet werden müsste, werde ich im nächsten Jahr kein einziges Pfund Honig verkaufen, auch wenn weit und breit kein Antibiotika mehr eingesetzt wird. Der gute Ruf ist dahin. Das kann jeder von Ihnen, der in der Lebensmittelproduktion tätig ist, bestätigen. Wir Imker brauchen mittlerweile eine halbe Chemielaborantenausbildung, um mit organischen Säuren, die keine Rückstände ergeben, gegen Milben und Wachsmotten zu kämpfen. Das alles ist schon schwierig und heikel genug und kann einen Anfänger vom Imkerhandwerk

durchaus abschrecken. Wenn der Anfänger dann auch noch von einem Streptomycineinsatz betroffen wird und er seinen ganzen Honigertrag für die Kehrichtverbrennung gewonnen hat, wird er sich kaum für dieses Hobby begeistern lassen.

Stellen Sie sich vor, wenn ein Imker oder eine Imkerin durch das rätselhafte Bienensterben alle Völker über den Winter verloren hat und nun erfährt, dass im näheren Umkreis Streptomycin ausgebracht werden soll. Glauben Sie wirklich, dass dieser Imker seine Imkerei nochmals aufbauen wird - wohl kaum. Viele meiner vor allem älteren Imkerkolleginnen und -kollegen im Verein haben sich bereits in diesem Sinne geäußert. An der Basis herrscht Weltuntergangsstimmung. Dies ist nochmals ein Tropfen mehr, der das Fass zum Überlaufen bzw. die Bienenhaltung in ihrer Existenz gefährden kann. Offenbar wird dies nicht so hoch gewichtet. In der Presse finden unsere Anliegen kaum Erwähnung. Auch den Obstproduzenten würde eine aktivere Information gegenüber den Imkern gut anstehen und von einer Wertschätzung gegenüber der Imkerei zeugen.

Schliesslich sind in der Bienezucht Idealisten am Werk, die viel Freizeit in einen grossen Dienst an der Allgemeinheit und der Landwirtschaft investieren. Die Weiterbildungskurse für die Obstproduzenten laufen am 8. April 2008 an. Daher kann der Kanton bzw. die Fachstelle Obstbau durchaus noch Verbesserungen im vorgeschlagenen Mechano einbringen. Ich bitte daher den Regierungsrat, die Informationspolitik und das Vorgehen gegenüber den Imkern hier nochmals zu überdenken und zu veranlassen, dass die Obstbauern in den Kursen auf diese Problematik aufmerksam gemacht werden. Aus Sicht der Imkerei sind die bisherigen Massnahmen noch nicht zufriedenstellend. Daher gibt es keinen Grund, das Postulat schon abzuschreiben. Ich bitte daher den Grossen Rat, mit der CVP-Fraktion für die Aufrechterhaltung zu stimmen.

*Stierli-Popp Walter, SVP, Fischbach-Götslikon:* Ich spreche im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion. Wir sind wie der Regierungsrat der Ansicht, das Postulat von Susanne Hochuli entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Begründung: Die im Postulat geforderten Massnahmen sind im Kanton Aargau bereits umgesetzt. Insbesondere die bereits vor sechs Jahren eingesetzte "Task Force Feuerbrand", in welcher die interessierten betroffenen Kreise vertreten sind, unterstützt und berät den kantonalen Pflanzenschutzdienst. Die vom Kanton Aargau angewandte Strategie Krankheit verhindern, Krankheit tilgen, Krankheit eindämmen ist nach wie vor sinnvoll. Ein Strategiewechsel drängt sich nicht auf. Die Eindämmungsstrategie der Kantone St. Gallen und Luzern gleicht einer Kapitulation und wird dort angewendet, wo in den letzten Jahren die Bekämpfungsstrategie zu wenig konsequent durchgeführt wurde. Die Förderung der feuerbrandtoleranten Sorten, vor allem der Hochstammkernobstbäume, ist in einer separaten Vorlage einzureichen und kann nicht in diesem Postulat gefordert werden. Bitte unterstützen Sie den Regierungsrat und uns. Nehmen Sie das Postulat entgegen und schreiben es gleichzeitig ab.

*Moll-Reutererona Andrea, FDP, Sins:* Die FDP-Fraktion unterstützt den Vorschlag des Regierungsrats, das Postulat von Susanne Hochuli betreffend Bekämpfung des Feuerbrands entgegenzunehmen aber gleichzeitig abzuschreiben.

Die Begründung ist folgende: Mit der "Task-Force

Feuerbrand" verfügt der Kanton Aargau über ein wirksames und sinnvolles Mittel zur Überwachung und möglichen Eindämmung der Krankheit Feuerbrand, welche vor allem im letzten Jahr zu massiven Schäden bei den Obstbauern, aber auch bei Landwirten und Privaten mit einzelnen Bäumen geführt hat. Die Bekämpfung des Feuerbrands liegt in der Zuständigkeit der Fachstelle Obst des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg in Gränichen. Nicht nur kantonseigene Fachleute, sondern auch örtliche Kontrolleure überwachen die befallenen Bäume und weitere Pflanzen und unternehmen im Bedarfsfall die geeigneten Schritte, um die Ausbreitung möglichst einzuschränken. Wie bei vielen anderen Massnahmen, welche die Landwirtschaft betreffen, gibt auch hier der Bund die Marschrichtung vor. Der Handlungsspielraum des Kantons ist beschränkt. Wichtig ist jedoch, dass der Bund nun mit strengen Vorgaben und Kontrollen die Anwendung des Antibiotikums Streptomycin seit diesem Jahr ermöglicht. Dieses Antibiotikum kommt im angrenzenden Ausland bereits erfolgreich zur Anwendung und macht auch bei uns Sinn. Wir erinnern uns an die tausenden von Bäumen, welche im letzten Jahr wegen starkem Befall gefällt werden mussten. Bei restriktiver und sorgfältiger Anwendung ist auch die Gefahr des Honigs mit Antibiotikarückständen, wie von den Imkern befürchtet, gering. Diese Befürchtung muss in Relation zu den finanziellen und ideellen Verlusten, welcher ein Obstbauer mit dem Kahlschlag seiner gesamten Obstanlage erleidet, gesehen werden. Uns von der FDP erscheint aber die Koordination der Massnahmen unter den verschiedenen Kantonen wichtig. Der Ansatz der FDP liegt jedoch auch noch in einem anderen Bereich. Bereits in unserer Interpellation haben wir gefordert, dass der Forschung und der Zucht von resistenten Bäumen noch mehr Beachtung geschenkt werden muss, d.h., auch die Möglichkeiten der Gentechnik allenfalls auszuschöpfen. Denn nur mit resistenten Bäumen werden wir längerfristig diese Krankheit in Schach halten können. Hier liegt die Zukunft von gesunden Obstbäumen, damit wir auch in Zukunft noch einen gesunden vitaminreichen Schweizer Apfel geniessen können.

Fazit: Die FDP-Fraktion unterstützt die Abschreibung des Postulats, denn wir sind der Meinung, dass der Regierungsrat mit seiner "Task-Force Feuerbrand" den richtigen Weg eingeschlagen hat und auch weiterhin am Ball bleiben und das Möglichste unternehmen wird. Trotzdem ist die FDP-Fraktion der Meinung, dass der Forschung mit den Möglichkeiten, die wir an unserem Landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg haben, noch vermehrte Beachtung geschenkt werden sollte.

*Bütler Lukas, SVP, Beinwil (Freiamt):* Ich spreche weder im Namen meiner Fraktion noch als Obmann der bäuerlichen Arbeitsgruppe - die Bauern sind sich leider in der Regel sowieso nicht einig -, sondern als Eigentümer und Bewirtschafter von landschaftsprägenden Hochstammobstbäumen im oberen Freiamt. Ich unterstütze den Antrag von Susanne Hochuli, das Postulat nicht abzuschreiben, sondern aufrechtzuerhalten. Die zum Teil etwas fadenscheinige Begründung unseres Regierungsrats für die Abschreibung dieses Geschäfts überzeugt mich nicht in jedem Punkt. Mit dem Aufrechterhalten könnten neue Erkenntnisse und praktische Erfahrungen in der Bekämpfungsstrategie und vorbeugenden Massnahmen berücksichtigt werden. So könnten wir bspw. die

Möglichkeit offen halten, dass verdächtige Bäume oder bereits mit Feuerbrand infizierte Asttriebe abgeschnitten werden können, anstatt den Baum zu fällen. Die vorgesehenen Eindämmungs- und Bekämpfungsstrategien genügen nicht, um dieser Krankheit Herr zu werden. Mit Rückschnitten und Spritzbehandlungen, mit Vorbeugeprodukten, z.B. mit Löschkalk - es muss nicht unbedingt Streptomycin sein -, könnten viele Hochstammobstbäume gerettet werden. Es geht mir in erster Linie um die Hochstammobstbäume, konkret darum, die Möglichkeit offenzuhalten, dass möglichst wenig Hochstämme gefällt und verbrannt werden müssten. Hochstammobstbäume sind nicht nur Lieferanten von Obst und Nahrung für die Bienen, sondern haben für unsere Landschaft und unseren Lebensraum, für Vögel und weitere Flugobjekte einen unersetzbaren Stellenwert. Deshalb schlage ich vor, dass eine Aufschiebung der Rodungspflicht für Hochstammobstbäume ins Auge gefasst oder mindestens evaluiert werden muss. Erfahrungen haben z.B. gezeigt, dass bei Apfelbäumen befallene Blütenknospen vertrockneten, sich regenerierten und die Bäume heute immer noch kerngesund dastehen. Bäume verfügen über ein Immunsystem, das es ihnen ermöglicht, aus eigener Kraft der Krankheit zu widerstehen. Es gibt erfahrene Experten im Ausland, die empfehlen, befallene Hochstammobstbäume am besten ruhen zu lassen. Ein Obstbauberater am Bodensee hat gesagt, nie einen Hochstamm-Apfelbaum wegen Feuerbrand roden. Für den Streuobstbaufachmann ist das rabiate Vorgehen in der Schweiz bezüglich Zwangsrodungen von Hochstämmen nicht nachvollziehbar. Solange der Regierungsrat das Pflanzverbot der Cotoneaster nicht auf das ganze Kantonsgebiet ausdehnt und eine präventive Rodung der Wirtspflanzen nicht als obligatorisch erklärt - wie wir im letzten Jahr in unseren Postulaten gefordert haben -, werde ich keinen meiner Hochstammobstbäume roden. Ich werde mich gegen das Fällen der Hochstammobstbäume wehren. Aber nicht wegen den 15 Franken Bundesbeitrag pro Jahr und Baum, auch nicht in erster Linie wegen dem Verlust des Obstertrags und auch nicht weil ich vorher noch meine Motorkettensäge schärfen müsste, sondern ich wehre mich, um dem Verschwinden der landschaftsprägenden Hochstammobstbäume entgegenzuwirken. Sollte einer meiner Bäume in Folge meiner Verweigerung der Rodungsverfügung allenfalls mit polizeilicher Begleitung gerodet werden, könnte dies eine zweite Auflage eines "Freiämtersturms" auslösen.

*Regierungsrat Roland Brogli, CVP:* Die Feuerbrandstrategie wird durch die "Task Force Feuerbrand" laufend überprüft. Falls die Entwicklung dies erfordert, wird auch die Strategie angepasst. In der "Task Force" sind die beauftragten Stellen und - so meinen wir - sämtliche Interessenkreise breit vertreten. Aber selbstverständlich bin ich gerne bereit - und ich habe dies mehrfach wahrgenommen -, weiteren Personen in die "Task Force Feuerbrand" Einlass zu gewähren und sie dort auch aufzunehmen.

Die Hochstammobstbäume werden zu Recht bereits auf vielfältige Art und Weise unterstützt:

1. Die Hochstammobstbäume können gemäss Direktzahlungsverordnung zum ökologischen Ausgleich angerechnet werden. Für die Erhaltungs- und Pflegemassnahmen zahlt der Bund jährlich Beiträge von 15 Franken pro Baum, in absoluten Zahlen heisst das, im Kanton Aargau 3 Mio. Franken pro Jahr für ungefähr 200'000 Hochstammobstbäume.

2. Hochstammobstgärten werden im Kanton Aargau mit zusätzlichen Beiträgen, gemäss der kantonalen Ökoverordnung im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen gefördert. Im Rahmen dieser Bewirtschaftungsverträge werden pro Jahr für 24'000 Obstbäume à Fr. 25 rund 600'000 Franken bezahlt. Der Regierungsrat erachtet gemäss kantonalem Konzept die Unterstützung mit jährlichen Pflegebeiträgen als wirkungsvoller als einmalige Beiträge an Ersatzpflanzungen.

3. Einzelne Gemeinden und Naturschutzorganisationen fördern zusätzlich aus eigener Initiative den Hochstammobstbau.

4. Die Fachstelle Obst des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg bietet im Aargau seit Jahren Kurse und Module zur Förderung des Hochstammobstbaus an.

Zum Streptomycin-Einsatz: Der Einsatz wird vom Bund zu Recht mit sehr strikten Auflagen bewilligt. Die Kantone sind daran gebunden. Es besteht für die Kantone gar kein Handlungsspielraum. Zwangseinsätze sind dort nicht vorgesehen. Bezüglich Bienenhalter ist das Vorgehen, welches die Task Force gewählt hat, mit dem Verband aargauischer Bienenzuchtvereine abgesprochen. Ich verstehe natürlich, dass die Imker am Antibiotikaeinsatz grundsätzlich keine Freude haben. Ich versichere Ihnen aber, dass wir sie so weit als möglich unterstützen. An der Generalversammlung des Verbands aargauischer Bienenzuchtvereine vom vorletzten Freitag wurde das auch von Seiten der Bienenzüchter anerkannt.

Meine Damen und Herren, Sie haben am 13. November 2007 ähnliche Vorstösse von Lukas Bütler, Andrea Moll und Andreas Villiger in dieser Sache an den Regierungsrat überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben. Auch in Konsequenz zu diesen Beschlüssen ersuche ich Sie nun heute namens des Regierungsrats, den Vorstoss von Susanne Hochuli ebenfalls zu überweisen, aber gleichzeitig auch abzuschreiben.

*Abbt-Mock Alexandra Christina, CVP, Islisberg:* Das Vorgehen ist wohl mit dem Verband der aargauischen Bienenzuchtvereine abgesprochen, aber die Informationspolitik von Seiten der Obstproduzenten ist so nicht abgemacht. Wir sind immer davon ausgegangen, dass sich die Obstproduzenten bei den Imkern melden und ihnen sagen, dass sie nun die Bewilligungen eingeholt haben und dass sie sich mindestens 1 - 2 Tage nach dem ersten Einsatz bei den Imkern melden und sie darüber in Kenntnis setzen, dass Streptomycin ausgebracht worden ist. So kann der Imker ganz anders planen. Es war für uns an der Delegiertenversammlung neu, dass dies so gehandhabt wird. Damit sind wir nicht zufrieden. Auch damit nicht, dass der Termin erst Mitte Juni gesetzt werden kann, damit auch die späten Blüten miteinbezogen werden können. Dies ist mir zwar klar, aber der einzelne Obstproduzent muss auf die umliegenden Imkern zugehen und ihnen gleich nach einem allfälligen Einsatz mitteilen, dass nun Streptomycin auf den Blüten ist. Darum geht es vor allem.

*Vorsitzender:* Die Entgegennahme des Postulats ist unbestritten. Die Postulantin ist gegen die gleichzeitige Abschreibung.

*Abstimmung:*

Die gleichzeitige Abschreibung wird mit 86 gegen 37

Stimmen abgelehnt. Somit wird das Postulat an den Regierungsrat überwiesen.

**1599 Postulat Gregor Biffiger, Berikon, Andreas Glarner, Oberwil-Lieli, und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch, vom 27. November 2007 betreffend erneute Senkung des Steuersatzes für juristische Personen auf freiwilliger Basis durch die Gemeinden (gleichlautend wie 07.196); Ablehnung**

(vgl. Art. 1421 hievov)

Antrag des Regierungsrats vom 13. Februar 2008:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Das Postulat entspricht wörtlich dem Postulat Thomas Bodmer vom 21. August 2007 (07.196), welches wegen des Rücktritts von Thomas Bodmer vom Grosse Rat am 4. Dezember 2007 von der Kontrolle abgeschrieben wurde. Dementsprechend ändert sich auch nichts an der Beantwortung des Regierungsrats vom 31. Oktober 2007, die den Mitgliedern des Grossen Rats seinerzeit zugestellt worden ist:

Der Grosse Rat hat 2006 bereits einmal Stellung zur Thematik genommen. Mit Beschluss vom 14. März 2006 lehnte der Grosse Rat das Postulat Thomas Bodmer vom 16. August 2005 (05.193) mit praktisch identischem Inhalt mit 63 zu 53 Stimmen ab. Die vom Regierungsrat damals vorgebrachten Gründe, die gegen eine Festlegung des Steuerfusses der juristischen Personen durch die Gemeinden sprechen, sind nach wie vor stichhaltig. Der Regierungsrat lehnt deshalb auch das vorliegende Postulat ab. Die wesentlichsten Argumente werden im Folgenden nochmals dargelegt.

Der Kanton Aargau hat und wird seine Position im interkantonalen Steuerwettbewerb dank der im Jahr 2006 beschlossenen Teilrevision des Steuergesetzes weiter verbessern. Die steuerliche Entlastung der Unternehmen bildete die Hauptstossrichtung der Teilrevision. Nachdem auf den Beginn des letzten Jahres die Kapitalsteuer halbiert und die wirtschaftliche Doppelbelastung durch eine privilegierte Besteuerung der Dividenden massgeblich gemildert wurde, folgen im Jahr 2009 eine namhafte Reduktion des Gewinnsteuertarifs und die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen.

Aufgrund des Ressourcenausgleichs in der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und des wegen der guten aktuellen wirtschaftlichen Situation schnelleren Progressionsanstiegs schlägt der Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2008 - 2011 als weitere steuerliche Entlastungsmassnahme vor, den Kantonssteuerfuss während der kommenden vier Jahre um jeweils 5 % zu senken. Sollte die Wirtschaftslage anhaltend positiv bleiben, sind weitere Entlastungen ab 2011 nicht ausgeschlossen.

Mit dem Anliegen der Postulanten könnte das Steuerniveau allenfalls weiter gesenkt werden – insbesondere zum Vorteil von einzelnen mobilen Unternehmen. Die grosse Mehrheit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und auch viele standortgebundene grosse Firmen haben jedoch keine

Wahlmöglichkeiten. Sie müssten sich unter Umständen sogar mit höheren Steuern abfinden, wenn die Standortgemeinde eine andere Gewichtung der Steuerarten vornimmt.

Der Regierungsrat möchte allfällige weitere steuerliche Entlastungen nicht über den innerkantonalen Steuerwettbewerb vornehmen. Der innerkantonale Wettbewerb ist bereits heute in genügendem Mass gewährleistet, indem die Gemeinden die Steuerfüsse für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen individuell festlegen können. Ein zusätzlicher Steuerwettbewerb unter den aargauischen Gemeinden könnte Entwicklungen auslösen, die bei gesamtheitlicher Betrachtung nicht im Interesse des Kantons und der Gemeinden liegen.

Das Ziel des Regierungsrats besteht darin, den gesamten Aargau für juristische Personen so attraktiv wie möglich zu gestalten. Die Ansiedlung einer juristischen Person in einer Aargauer Gemeinde soll sich durch die Konkurrenz der verfügbaren Standorte und deren Erschliessung entscheiden. Ein zusätzlicher innerkantonaler Steuerwettbewerb wird sich für die Entwicklung des Kantons nicht zwingend vorteilhaft auswirken, da sich solche Standorte auch über mehrere Gemeinden erstrecken können. Ein innerkantonales Steuergefälle könnte zur Folge haben, dass geeignete Flächen letztlich wieder knapper werden könnten.

Der zusätzliche Steuerwettbewerb unter den Gemeinden um juristische Personen könnte auch dazu führen, dass die Schere zwischen guten und schlechten Standorten noch weiter auseinander geht. Etliche Gemeinden und allenfalls ganze Regionen können es sich nicht leisten, den Steuersatz tiefer zu setzen. Die bereits heute starken Gemeinden können durch einen tieferen Steuersatz jedoch vermehrt Firmen anziehen, was die Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden weiter vergrössert. Diese Zunahme der Disparitäten kann sich schliesslich auf den Finanz- und Lastenausgleich (FLA) auswirken und das für den FLA benötigte Finanzvolumen erhöhen. Die Schliessung einer Finanzierungslücke im FLA hätte eine Mehrbelastung der steuerkraftstarken Gemeinden zur Folge. Dies liegt weder im Interesse des Kantons noch der Gemeinden.

Aus dem verstärkten Steuerwettbewerb zwischen den Gemeinden ergibt sich zudem ein Entsolidarisierungsimpuls unter den Gemeinden, welcher der Absicht entgegensteht, Nutzen und Lasten von Wirtschaftsstandorten mit den Vorteilen der angrenzenden Wohnstandorte zu verbinden und in diesem Sinn einen gewissen Ausgleich für die unterschiedliche Standortgunst der Gemeinden zu schaffen. Es dient dem Kanton Aargau nicht, wenn die ohnehin starken Gemeinden den schwächeren Gemeinden die steuerlich relevanten Firmensitze "abwerben". Es muss im Interesse der Allgemeinheit liegen, generell attraktive Bedingungen für die Unternehmungen zu schaffen. So soll der Kanton gesamthaft in den Standortwettbewerb für juristische Personen eingebracht werden.

Durch die Freigabe der Steuerfüsse ginge letztlich auch ein administrativer Vorteil des heutigen Systems für die Unternehmen und den Staat verloren: Der einheitliche Gemeindesteuersatz ermöglicht einen sehr einfachen Bezug der Steuern. Firmen mit Standorten in mehreren Gemeinden erhalten heute eine einzige Steuerrechnung. Bei unterschiedlichen Steuerfüssen müsste jede Gemeinde eine separate Steuerrechnung erstellen. Das Anliegen der Postulanten führt somit zu einem grösseren Aufwand für die

Steuerpflichtigen mit mehr als einem innerkantonalen Standort und für die Steuerbehörden und bewirkt eine Verschlechterung der Transparenz.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.-.

*Biffiger Gregor, SVP, Berikon:* Es ist immer wieder erstaunlich, wie dem Regierungsrat argumentativ die Quadratur des Kreises gelingt. Er wehrt sich gegen unseren Vorstoss mit einem flammenden Aufruf zur Solidarität mit den finanz- und strukturschwächeren Gemeinden. Gleichzeitig unternimmt der Regierungsrat im Rahmen der GeRAG und mit seinen Raumplanungsstrategien alles Erdenkliche, um finanz- und strukturschwache Gemeinden weiter zu schwächen und letztlich zu zerstören. Das ist doch scheinheilig.

Der Steuerertrag der juristischen Personen ist auf wenige Gemeinden konzentriert, vor allem auf die Städte Baden, Brugg und Aarau und auf die Standortgemeinden von Kernkraftwerken. Fast der ganze Rest des Kantons hat fast überhaupt keine Erträge im Bereich juristische Personen. Die Gemeinden, welche von den juristischen Personen Ertrag haben, müssen dann zum Ausgleich viel Finanzausgleich bezahlen. Der Finanzausgleich führt dazu, dass Minigemeinden zum Teil mehr Geld pro Kopf zur Verfügung haben als die Gemeinden, welche den Finanzausgleich bezahlen. Im Nachteil sind die Gemeinden, welche Finanzausgleich zahlen müssen, aber fast keinen Ertrag von juristischen Personen haben. Könnten die kleinen Gemeinden den Steuerfuss selbst festlegen, bekämen sie zusätzlichen Ertrag. Profitieren würden vor allem die Gemeinden in der Nachbarschaft von steuergünstigen Kantonen z.B. das obere Freiamt. Im benachbarten Kanton Zug sind die Steuern extrem viel tiefer als im Aargau. In fast allen anderen Kantonen haben die Gemeinden Spielraum, auch den Steuersatz der juristischen Personen mitzubestimmen. Für den Aargau ist das ein sehr grosser Standortnachteil, weil es in sehr vielen Kantonen mindestens einzelne Gemeinden gibt, welche trotz ungünstiger kantonaler Gesetzgebung mit den steuergünstigsten Kantonen mithalten können. Der Aargau steht bei Ansiedlungen aus dem Ausland praktisch immer im Abseits, weil es keine Ausweichmöglichkeiten gibt. Beispiel: Im Kanton Appenzell Ausserrhoden beträgt die Gewinnsteuer noch 6,5%, im Kanton Aargau über 16% ohne die 8,5% Bundessteuer. In Unternehmen im Kanton Appenzell Ausserrhoden können 93,5% reinvestiert werden, im Aargau nur 84%. Es war ein grosser Fehler bei der Steuergesetzrevision, dass wir den einfachen Steuersatz nur auf 9% gesenkt haben und nicht, wie altGrossrat Bodmer damals vorgeschlagen hat, auf 7%. Wenn man mindestens denjenigen Gemeinden, welche das Geld haben, eine Senkung der Gemeindesteuern erlauben würde, könnten viele Arbeitsplätze entstehen. Ich habe gerade wieder ein aktuelles Beispiel, wie sich der Aargau im Standortwettbewerb ungeschickt verhält: Auf Antrag der Verwaltung wurde in der Steuergesetzrevision eine Bestimmung durchgedrückt, wonach stille Reserven beim Statuswechsel in eine privilegiert besteuerte Gesellschaft besteuert werden. Der Aargau ist einer von ganz wenigen Kantonen, der neu so vor geht. Das bedeutet, dass man eine Holdinggesellschaft auf keinen Fall im Aargau errichten sollte, sondern unbedingt vor der Holdinggründung in einen

anderen Kanton umziehen sollte. In der Kommission wurde vergeblich der Antrag gestellt, auf diese neue Bestimmung zu verzichten. Diese Bestimmung sollte man bei einer nächsten Revision unbedingt wieder streichen. Der vorliegende Vorstoss will alles andere als finanz- und strukturschwache Gemeinden zu schwächen. Wir wollen diesen Gemeinden die Chance geben, sich im Steuerwettbewerb besser zu positionieren. Dass dies bestens funktioniert, hat das Beispiel Obwalden im interkantonalen Steuerwettbewerb auf eindruckliche Weise gezeigt. Dieser strukturschwache und im "Juhe" gelegene Kanton stand noch vor wenigen Jahren mit dem Rücken zur Wand. Heute kann er sich vor Firmenzuzügen kaum wehren. Auch wir Aargauer sind gefordert, denn auch im Steuerwettbewerb gilt der Grundsatz, dass den Letzten die Hunde beiessen. Geben wir den einzelnen Gemeinden doch diese Chance.

*Dr. Guignard Marcel, FDP, Aarau:* Sie werden nicht erstaunt sein, dass das Thema in der FDP-Fraktion natürlich kontrovers diskutiert wurde. Insbesondere der Aspekt des freieren Steuerwettbewerbs, der dem Vorstoss zugrunde liegt, fand natürlich Anklang in unserer Fraktion. Eine Gesamtwürdigung des Vorstosses führt allerdings zur Meinung, dass die anvisierte Lösung nicht wirklich zweckmässig ist. Zunächst besteht nach der kürzlich erfolgten Steuergesetzrevision kein dringender Bedarf nach weiterer Entlastung der Unternehmen auf diesem Weg. Zudem wird es aufgrund der Auswirkungen dieses Vorstosses innerhalb des Kantons wohl nur wenige Sitzverlegungen geben. Die FDP verspricht sich auch nichts von einer grösseren Steuerfusskonkurrenz unter den Gemeinden. Im Gegenteil, da ist sie sich mit dem Regierungsrat einig: Die Entsolidarisierung auch unter den Gemeinden würde gefördert. Man stelle sich den Fall vor, in welchem eine Finanz- und Lastenausgleichsbezugs-Gemeinde den ordentlichen Steuersatz, der ihr zustehen würde, nicht beansprucht, sondern sogar noch senkt, aber weiterhin darauf besteht, dass der Finanzausgleich spielt und die Ertragskraft vom Kanton und den finanzausgleichszahlenden Gemeinden weiterhin angehoben werden soll. Die Schere zwischen ertragsstärkeren und ertragsschwächeren Gemeinden wird durch diese Massnahme keineswegs verkleinert. Die Konkurrenz unter den Gemeinden im Bereich der natürlichen Personen, wo auch die entscheidenden Erträge auf Gemeindeebene anfallen, ist durchaus ausreichend und sollte nicht noch durch eine weitere Konkurrenzbedingung im Sinne der Senkungskompetenz der Steuersätze ergänzt werden. Der Kanton ist vielmehr als einheitlicher Wirtschaftsraum zu betrachten, in dem für alle Standorte die gleichen steuerlichen Bedingungen für die Unternehmen gelten sollen. Neuansiedlungen sollten nicht primär von den Steuersatzprozentreduktionen abhängen, sondern vielmehr von den generellen Eignungen entsprechender Grundstücke punkto Erschliessung und anderer Eignungsgesichtspunkte. Die Mehrheit der FDP wird daher den Vorstoss mit dem Regierungsrat ablehnen.

*Nussbaumer Marty Marie-Louise, SP, Obersiggenthal:* Wenn Sie, liebe SVP-Fraktion, dieses Geschäft zukünftig nicht mehr nur jährlich, sondern sogar monatlich zu bringen beabsichtigen – an unserer grundsätzlichen Ablehnung ändert sich deswegen nichts. Was wir im 2005 dazu gesagt haben, können wir Ihnen gerne wiederholen: Wir sind gegen den letztlich ruinösen grenzenlosen Steuerwettbewerb

zwischen Gebietskörperschaften, gegen den internationalen und den interkantonalen und gegen denjenigen unter den aargauischen Gemeinden speziell.

Mir scheint, ich höre da in letzter Zeit – natürlich in ganz anderem Zusammenhang – hie und da und vermehrt etwas von Solidarität unter den Gemeinden, von der Solidarität der Agglomerationsgemeinden mit den Landgemeinden, der Solidarität der Grösseren mit den Kleineren, der Finanzstärkeren mit den Finanzschwächeren. Da wollen Sie heute, unter diesen Voraussetzungen, dass die ohnehin starken Gemeinden den schwächeren Körperschaften die steuerlich relevanten Firmensitze abjagen, dass diejenigen Gemeinden, die heute schon reich sind, noch reicher werden: zuerst Steuerwettbewerb, und dann Finanz- und Lastenausgleich, oder wie? Was wir 2005 gesagt haben, gilt heute noch: Die Schere zwischen guten und schlechten Standorten, zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden würde bei einer Überweisung dieses Postulats noch weiter auseinander gehen, weil etliche Gemeinden und Regionen es sich nicht mehr leisten könnten, den Steuersatz noch tiefer zu setzen. Und das wollen Sie wirklich? Tatsächlich auch dann noch, wenn Sie die Idee über Ihre Steuernase hinaus zu Ende denken?

Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, diesen Ladenhüter, der anscheinend wie ein Saisonartikel im Sportgeschäft regelmässig wieder hervorgeholt wird, auch diesmal wieder ins Lager auf den Mutschellen zurückzuschicken. Wir danken Ihnen, wenn Sie das Postulat ablehnen.

*Regierungsrat Roland Brogli, CVP:* Wie schon erwähnt wurde, haben Sie bereits 2006 einmal zu dieser Thematik Stellung genommen. Mit Beschluss vom 14. März 2006 haben Sie das Postulat Thomas Bodmer mit praktisch identischem Inhalt wie das vorliegende mit 63 zu 53 Stimmen abgelehnt. Der Regierungsrat ersucht Sie auch heute wieder, dieses vorliegende Postulat abzulehnen. Dies aus folgenden Gründen:

1. Wir leben gut vom Steuerwettbewerb und leben ihn auch aus. Aber der innerkantonale Wettbewerb ist bereits heute in genügendem Mass gewährleistet, indem die Gemeinden die Steuerfüsse für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen individuell selber festlegen. Eine weitere Intensivierung des Steuerwettbewerbs unter den Gemeinden für juristische Personen würde dazu führen, dass die Schere zwischen guten und schlechteren Standorten noch weiter auseinandergeht. Gregor Biffiger, jene die wenig Ertrag aus den Einnahmen juristischer Personen haben, und das gibt es unbestrittenermassen, sind möglicherweise mehr auf das Wenige angewiesen als die andern. Dies hätte ja letztlich auch Auswirkungen auf den Finanz- und Lastenausgleich und das für den Finanz- und Lastenausgleich benötigte Finanzvolumen. Es liegt nicht im Interesse unseres Kantons - schauen Sie sich doch einmal die Struktur unseres Kantons mit den Regionen an -, wenn diejenigen, die schon Unternehmungen haben, noch mehr bekommen, weil sie sich das leisten können, und die anderen nicht. Das macht doch staatspolitisch keinen Sinn. Das ist der zweite Grund der Ablehnung. Aber auch das Steuergefälle gegenüber den Niedrigststeuerkantonen liesse sich mit der vorgeschlagenen Massnahme nicht aus der Welt schaffen, weil in jenen Kantonen die Steuern für juristische Personen deutlich tiefer sind als im Kanton Aargau. Der Spielraum der Gemeinden wäre zu gering, um mit jenen

Kantone konkurrenzieren zu können, selbst wenn sie ihren Steuerfuss auf 0% setzen würden. Ich bitte Sie nochmals, aus diesen Gründen das Postulat nicht zu überweisen.

Das Postulat wird mit 82 gegen 36 abgelehnt. Somit ist das Geschäft erledigt.

(Schluss der Sitzung um 12:33 Uhr)

*Abstimmung:*

---